

30. Sitzung am 5. März 1985

(Beschlüsse Nr. 484 bis 492)

Rolland Friedrich, Dr.,
Grundstücksabverkauf.
(Einl.-Zahl 755/1)
(10-24 R 8-1985)

484.

Der Abverkauf des landeseigenen Hauses Graz, Riesstraße 15 (Grundstück Nr. 2772, Baufläche der EZ. 1048, KG. Geidorf, im Ausmaß von 696 m²), an Dr. Friedrich Rolland, 8010 Graz, Holubgasse 12, zum Preis von S 2.121.580,- wird genehmigt.

Ölsaaten, verstärkter Anbau.
(Einl.-Zahl 539/5)
(8-61-A 2/9-1985)

485.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Prutsch, Brandl, Ofner und Genossen, betreffend den verstärkten Anbau von Ölsaaten, wird zur Kenntnis genommen.

Straße Rothenturm-
Kärntner Landesgrenze.
(Einl.-Zahl 584/4)
(LBD-11 L 74-84/4)

486.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ofner, Sponer, Zellnig, Erhart und Genossen, betreffend den zügigen Ausbau der ehemaligen B 17 zwischen Thalheim bei Judenburg und der Kärntner Landesgrenze, wird zur Kenntnis genommen.

Straße Landesstraße 512 -
Oberwölz-St. Peter/Kbg.
(Einl.-Zahl 603/4)
(LBD-11 L 78-84/3)

487.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Grillitsch, Dipl.-Ing. Dr. Dornik, Kollmann, Prof. Dr. Eichinger, betreffend den raschen Ausbau der Landesstraße Nr. 512 von Oberwölz in Richtung St. Peter/Kbg., wird zur Kenntnis genommen.

Waldsterben,
Bodenuntersuchungen.
(Einl.-Zahl 567/4)
(8-30-Bo 1/5-1985)

488.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Brandl, Zellnig, Prutsch und Karrer, betreffend die Vornahme landesweiter systematischer Bodenuntersuchungen im Zusammenhang mit dem Waldsterben, wird zur Kenntnis genommen.

Brandschutz in Hochhäusern.
(Einkl.-Zahl 537/3)
(LBD-11 L 64-84/3)

489.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Hammerl, Dr. Strenitz, Rainer und Genossen, betreffend den Brandschutz in Hochhäusern, wird zur Kenntnis genommen.

Feuerpolizeigesetz 1985.
(Einkl.-Zahl 254/3,
Beilage Nr. 80)
(AKS-340 Fe 6/39-1985)

490.

**Gesetz vom mit dem
feuerpolizeiliche Vorschriften erlassen werden
(Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz 1985)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff

Die Feuerpolizei umfaßt Maßnahmen, die der Verhütung und der Verhinderung der Ausbreitung von Bränden, der Sicherheit von Personen im Brandfalle sowie der Ermittlung von Brandursachen dienen.

§ 2

Abgrenzung

In die Zuständigkeit des Bundes, insbesondere in die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Verkehrswesens, des Bergwesens und des Forstwesens sowie in militärische Angelegenheiten, wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht eingegriffen.

§ 3

Allgemeine Pflichten

Jedermann ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren.

§ 4

Verhalten im Brandfalle

(1) Wer einen Brand wahrnimmt, hat die ihm möglichen und zumutbaren Sofortmaßnahmen, wie die Alarmierung der Feuerwehr, Warnung und Rettung brandgefährdeter Personen oder Maßnahmen der ersten Löschhilfe, zu ergreifen. Kann der Brand nicht sofort gelöscht werden, ist unverzüglich die nächste Brandmeldestelle, wo eine solche nicht besteht, die nächste Sicherheitsdienststelle oder das nächste Gemeindeamt zu verständigen oder durch eine hierzu geeignete Person verständigen zu lassen.

(2) Jedermann hat, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, an der Weiterleitung derartiger Meldungen mitzuwirken. Besitzer von Nachrichtenübermitt-

lungsanlagen sind verpflichtet, deren Benützung für die Weiterleitung der Brandmeldung zu gestatten.

(3) Personen, die mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraut sind, können auch Personen in der näheren Umgebung verständigen, die ihrerseits verpflichtet sind, die Meldung an die im Abs. 1 genannten Stellen unverzüglich weiterzugeben.

(4) Die Dienststellen der Bundesgendarmerie und Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden haben Brandmeldungen unverzüglich an die Gemeinde und die zuständige Feuerwehr weiterzuleiten.

II. Abschnitt

Vorkehrungen für die Brandbekämpfung

§ 5

Öffentliche Löschwasserbezugsstellen

Die Gemeinde hat im geschlossenen bebauten Gebiet die zur Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasserbezugsstellen an geeigneten Stellen zu errichten, ordnungsgemäß zu kennzeichnen und deren Betriebsbereitschaft durch regelmäßige Überprüfungen sicherzustellen.

§ 6

Öffentliche Brandmeldestellen, Alarm- und Brandmeldeeinrichtungen

(1) Die Gemeinde hat die zur Alarmierung der Feuerwehr erforderlichen öffentlichen Brandmeldestellen, Alarm- und Brandmeldeeinrichtungen an geeigneten Stellen zu schaffen bzw. zu errichten, ordnungsgemäß zu kennzeichnen und deren Einsatz- bzw. Betriebsbereitschaft durch regelmäßige Überprüfungen sicherzustellen.

(2) Besteht die Brandmeldestelle in einer technischen Einrichtung (Brandmeldeeinrichtung) und sind dafür geeignete gemeindeeigene Liegenschaften nicht vorhanden, so haben die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten geeigneter Liegenschaften die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Brandmelde- und Alarmeinrichtungen auf ihren Liegenschaften sowie auch das Betreten der Liegenschaft ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Solche Brandmelde- und Alarmeinrichtungen sind so zu errichten, daß die Benützung der Liegenschaft nicht wesentlich erschwert wird. Soweit es zur Durchführung eines Bauvorhabens oder einer Änderung an der Liegenschaft erforderlich ist, sind die Brandmelde- und Alarmeinrichtungen entsprechend zu verändern.

§ 7

Verpflichtung zur Anschaffung von nichtöffentlichen Brandmelde- und Alarmeinrichtungen, Löschanlagen, Löschmitteln und Löschwasserbezugsstellen

(1) Die Behörde hat dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten bei einer Bewilligung einer baulichen Anlage gemäß § 62 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 die Bereitstellung oder Errichtung von geeigneten Brandmelde- und Alarmeinrichtungen, Löschanlagen, Löschmitteln sowie Löschwasserbezugsstellen – sofern die vorhandenen öffentlichen Löschwasserbezugsstellen nicht ausreichend sind – mit Bescheid aufzutragen, wenn dies wegen der Lage, der Beschaffenheit oder des Verwendungszweckes der baulichen Anlage im Interesse der Brandsicherheit erforderlich ist.

(2) Die Brandmelde- und Alarmeinrichtungen, Löschanlagen, Löschmittel und Löschwasserbezugsstellen nach Abs. 1 müssen dem Stand der Technik entsprechen.

(3) Bei bestehenden baulichen Anlagen hat die Behörde dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten die Bereitstellung oder Errichtung von geeigneten Brandmelde- und Alarmeinrichtungen, Löschanlagen, Löschmitteln und Löschwasserbezugsstellen mit schriftlichem Bescheid aufzutragen, wenn dies offenkundig wegen der besonderen Beschaffenheit oder des besonderen Verwendungszweckes der baulichen Anlage, unter Bedachtnahme auf die baulichen Gegebenheiten, im Interesse der Brandsicherheit erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Abs. 1, 2 und 3 erlassen.

III. Abschnitt

Pflichten und Maßnahmen nach einem Brand

§ 8

Brandwache und Aufräumarbeiten

(1) Nach einem Brand hat die zuständige Feuerwehr eine ausreichende und entsprechend ausgerüstete Brandwache zu stellen. Diese ist erst dann abzuziehen, wenn eine weitere Brandgefahr nicht mehr zu erwarten ist. Von der Beendigung der Brandwache sind die die Brandursache erhebenden Organe zu verständigen.

(2) Mit Ausnahme der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen dürfen nach einem Brand Handlungen, die die Ermittlung von Brandursachen erschweren oder behindern, nicht vorgenommen werden.

(3) Mit den Aufräumarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Erhebungen über die Brandursache abgeschlossen sind.

IV. Abschnitt

Feuerbeschau

§ 9

Umfang der Feuerbeschau

(1) Die Feuerbeschau bei baulichen Anlagen dient zur Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr verursachen oder begünstigen sowie die Brandbe-

kämpfung und die Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern können.

(2) Bei der Feuerbeschau ist insbesondere festzustellen, ob

- a) die im Hinblick auf die Brandsicherheit erlassenen Auflagen eingehalten werden,
- b) Bauschäden, die eine Brandgefahr verursachen können, vorliegen,
- c) die vorhandenen Feuerungsanlagen in ordnungsgemäßem Zustand sind,
- d) die notwendigen Fluchtwege und Freiflächen innerhalb und außerhalb von Bauten vorhanden sind und freigehalten werden,
- e) die für die Einsatzfahrzeuge notwendigen Zufahrten vorhanden sind und entsprechend freigehalten werden,
- f) die vorhandenen bzw. vorgeschriebenen Brandmelde- und Alarmeinrichtungen, Löschanlagen und Löschmittel sowie Löschwasserbezugsstellen in ordnungsgemäßem und einsatzbereitem Zustand sind,
- g) die brandschutztechnischen Einrichtungen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind,
- h) Brennstoffe und andere Stoffe, die eine Brand- oder Explosionsgefahr verursachen oder begünstigen können, ordnungsgemäß gelagert sind,
- i) die vorgeschriebenen Blitzschutzanlagen vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind.

(3) Die Feuerbeschau ist bei offenkundiger Brandgefahr unverzüglich, ansonsten regelmäßig alle 5 Jahre vorzunehmen.

(4) Die Gemeinde kann die im Abs. 3 vorgesehene Frist für ihr Gemeindegebiet in Ausnahmefällen durch Verordnung verlängern, wenn besondere Interessen der Brandsicherheit nicht entgegenstehen.

(5) Bei besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen ist die regelmäßige Feuerbeschau alle 2 Jahre vorzunehmen.

(6) Als besonders brandgefährdete bauliche Anlagen im Sinne des Abs. 5 sind anzusehen:

- a) Hotels, Gaststätten, Tanzlokale, Vergnügungstätten, Theater, Kinos und Versammlungsstätten mit einem Fassungsraum für mehr als 50 Personen,
- b) Krankenanstalten, Pflege- und Wohnaltenheime, Ambulatorien, medizinische Laboratorien, Röntgeninstitute,
- c) Kuranstalten, Bäder und Fitneßcenter,
- d) Anstalten zur Vollziehung von Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen,
- e) Schulen, Kindergärten und Heime,
- f) Hochhäuser (§ 48 der Steiermärkischen Bauordnung 1968),
- g) Großgaragen (§ 3 Abs. 11 lit. c der Steiermärkischen Garagenordnung 1979),
- h) Waren- und Geschäftshäuser ab 600 m² Verkaufsfläche,
- i) Gewerbe- und Industriebetriebe, in denen brand- oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, be- oder verarbeitet oder gelagert werden,
- j) Betriebe ab 30 Arbeitnehmer.

(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere bauliche Anlagen zu besonders brandgefährdeten Objekten nach Abs. 6 erklären.

(8) Die Gemeinde hat ein Verzeichnis der besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen zu führen.

§ 10

Organisation der Feuerbeschau

Zusammensetzung der Feuerbeschaukommission

(1) Die Feuerbeschau ist von der Behörde durchzuführen. Die Behörde hat als Sachverständige (Feuerbeschaukommission) beizuziehen:

- a) den zuständigen Rauchfangkehrermeister des Kehrbezirkes,
- b) den Kommandanten der zuständigen Feuerwehr des Einsatzbereiches oder ein von diesem bestelltes besonders geeignetes und ausgebildetes Feuerwehrmitglied,
- c) in Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr auch den Betriebsfeuerwehrkommandanten.

(2) Kann ein Beschaubjekt durch die Kommissionsmitglieder nicht genügend beurteilt werden, sind weitere Sachverständige aus den betreffenden Sachgebieten beizuziehen.

(3) Nichtamtliche Sachverständige nach Abs. 1 lit. a und b haben Anspruch auf Gebühren. Diese Gebühren sind von der Landesregierung nach der für die Feuerbeschau aufgewendeten Zeit für jede angefangene Stunde festzusetzen und von der Gemeinde zu tragen.

(4) Die Mitglieder der Feuerbeschaukommission sind zur Verschwiegenheit über die bei der Feuerbeschau gemachten Wahrnehmungen verpflichtet.

(5) Die Anberaumung der Feuerbeschau ist dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen.

§ 11

Durchführung der Feuerbeschau Verfahren

(1) Die Feuerbeschaukommission hat alle Räume des Beschaubektes zu überprüfen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten von Bauten haben die Räume für die Feuerbeschau zugänglich zu halten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Feuerbeschau hat sich auf alle Teile des Bauobjektes zu erstrecken, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einer Niederschrift (Feuerbeschauprotokoll) festzuhalten.

(3) Werden bei der Feuerbeschau Mängel festgestellt, die die Brandsicherheit gefährden, sind die erforderlichen Maßnahmen unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Erfüllungsfrist durch schriftlichen Bescheid anzuordnen.

(4) In Fällen unmittelbar drohender Gefahren kann die Behörde nach vorausgegangener Verständigung des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides, Mängelbehebungen an Ort und Stelle veranlassen. Hierüber ist jedoch binnen 2 Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Veranlassung als aufgehoben gilt. Der

Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn seine Zustellung wegen Abwesenheit des Empfängers von der Abgabestelle nicht bewirkt werden kann.

§ 12

Feuerpolizeiliche Überprüfung (Nachbeschau)

Die Behörde hat unter Beiziehung der Feuerbeschaukommission durch Nachbeschau unter sinnvoller Anwendung der §§ 10 und 11 festzustellen, ob die gemäß § 11 Abs. 3 oder 4 getroffenen Anordnungen durchgeführt wurden.

V. Abschnitt

Feuer, Licht- und Wärmequellen

§ 13

Feuerstätten

(1) Im Nah- bzw. Gefahrenbereich von Feuerstätten (Öfen, Herde, Heizkessel usw.) dürfen leicht entzündbare, leicht entflammbare oder explosive Stoffe weder verarbeitet noch gelagert werden.

(2) Verbrennungsrückstände dürfen in Gebäuden nicht in offenen Dachräumen, auf Fluchtwegen sowie in Räumen, in denen leicht entzündbare, leicht entflammbare oder explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, in allen anderen Räumen nur in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden.

(3) Feuerstätten im Freien sowie bewegliche Feuerungsanlagen dürfen nur so aufgestellt und betrieben werden, daß daraus keine vorhersehbare Brandgefahr entsteht.

§ 14

Verbrennen im Freien

(1) Das Verbrennen im Freien und das Abbrennen von Flächen ist nur bei entsprechender Überwachung des Verbrennens und Nachkontrollen nach dem Ablöschen zulässig.

(2) Die Entzündung größerer, weithin sichtbarer Feuer ist der zuständigen Feuerwehr rechtzeitig, mindestens jedoch eine Stunde vorher, anzuzeigen.

(3) Bei starkem Wind und großer Trockenheit ist das Verbrennen im Freien unzulässig.

§ 15

Offenes Feuer und Licht, sonstige Licht- und Wärmequellen

(1) Offenes Feuer und Licht darf in Räumen, in denen leicht entzündbare, leicht entflammbare oder explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden oder in denen explosive Gase, brennbare Dämpfe oder Staubluftgemische auftreten können, nicht benützt werden.

(2) In den im Abs. 1 genannten Räumen besteht Rauchverbot, welches deutlich zu kennzeichnen ist.

(3) Beleuchtungs- und Heizungsgeräte müssen so installiert und betrieben werden, daß daraus keine vorhersehbare Brand- oder Explosionsgefahr entsteht.

(4) In Räumen, in denen explosive Gase, brennbare Dämpfe oder Staubluftgemische auftreten können, dürfen nur explosionsgeschützte Beleuchtungs- und Heizungsgeräte verwendet werden.

VI. Abschnitt

Brandgefährliche Tätigkeiten

§ 16

Feuarbeiten und Erwärmung brennbarer Stoffe

(1) Feuerarbeiten, insbesondere solche mit Schneidbrennern, Trennschleif-, Schweiß- oder Lötgeräten sowie Erwärmungen brennbarer Stoffe, wie Teer oder Bitumen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn

- a) die Arbeitsgeräte auf ihre Betriebssicherheit überprüft,
- b) geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereitgestellt,
- c) brennbare Gegenstände aus dem Gefahrenbereich entfernt oder, sofern dies nicht möglich ist, diese mittels nicht brennbarer Stoffe abgedeckt und vor Hitzeeinwirkung ausreichend geschützt werden.

Bei Arbeiten an Rohrleitungen und Behältern sind zusätzlich ausreichende brandschutztechnische Maßnahmen zu treffen.

(2) Nach Durchführung von Feuerarbeiten ist umgehend zu prüfen, ob auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse noch eine Brandgefahr besteht.

(3) Feuerarbeiten dürfen in den im § 15 Abs. 1 genannten Räumen nicht durchgeführt werden.

§ 17

Elektrische Geräte und Anlagen

Elektrische Geräte und Anlagen sind so zu installieren und zu betreiben, daß keine vorhersehbare Brand- oder Explosionsgefahr entsteht.

VII. Abschnitt

Lagerung von brandgefährlichen Stoffen

§ 18

Brandgefährliche Stoffe und deren Lagerung

(1) Stoffe, die besonders geeignet sind, eine Brandgefahr herbeizuführen, wie leicht brennbare, leicht entzündbare, leicht entflammbare und selbstentzündliche Stoffe, sind brandgefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Diese sind so zu lagern und zu verwahren, daß eine vorhersehbare Gefahr der Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes vermieden und dessen Bekämpfung nicht erschwert wird.

§ 19

Lagerung von brandgefährlichen Stoffen in Gebäuden

(1) Brandgefährliche Stoffe dürfen in Stiegenhäusern, Zu- und Durchgängen und in offenen Dachräumen sowie im Nahbereich von Rauchfängen und Feuerstätten (§ 13 Abs. 1) nicht gelagert werden.

(2) Die bei Arbeiten anfallenden brandgefährlichen Abfälle und Reste, wie Säge- oder Metallspäne, Chemi-

kalienreste u. dgl., sind, soweit dies möglich und zumutbar ist, ehestens aus dem Gebäude zu entfernen oder brandsicher zu lagern.

§ 20

Einlagerung von selbstentzündlichen Ernteerzeugnissen

(1) Ernteerzeugnisse, die zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu oder Grummet, dürfen in feuchtem Zustand, außer im Falle der Silierung, nicht eingelagert werden.

(2) Bei Bedingungen, die erkenn- und vorhersehbar eine Selbstentzündung begünstigen, ist der Temperaturverlauf des gesamten Lagergutes mit geeigneten Geräten zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Hat sich das Lagergut auf mehr als 70° Celsius erwärmt oder besteht sonst eine erkenn- und vorhersehbare Gefahr der Selbstentzündung, so hat der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte sofort die notwendigen Maßnahmen unter Beiziehung der Feuerwehr zu treffen.

§ 21

Lagerung von selbstentzündlichen Stoffen

(1) Stoffe, die zum Aufnehmen von Öl oder anderen brennbaren Flüssigkeiten benutzt werden und dadurch zur Selbstentzündung neigen, sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren oder auf gefahrlose Weise zu beseitigen.

(2) Stoffe, die durch chemische, physikalische oder biologische Einwirkungen oder Vorgänge zur Selbsterhitzung oder Selbstentzündung neigen, sind so zu lagern, daß dadurch keine vorhersehbare Gefahr einer Selbstentzündung entsteht. Derartige Stoffe sind Düngemittel, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, ungelöschter Kalk, Braunkohle, Leinöl, Firnis und dergleichen.

§ 22

Ausschmückung von Räumen

Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, wie Versammlungs-, Gaststätten- oder Ausstellungsräume, Diskotheken und Bars, dürfen nur mit schwer- oder nicht brennbaren Stoffen ausgeschmückt werden. Zu- und Ausgänge, Fluchtwege und Hinweise auf solche dürfen dabei nicht verstellt oder verdeckt werden.

VIII. Abschnitt

Sonstige Lagerungen

§ 23

Lagerung von Heiz- und Brennstoffen

(1) Heiz- und Brennstoffe müssen so gelagert werden, daß eine vorhersehbare Gefahr der Entzündung von Feuerstätten aus vermieden wird.

(2) Heiz- und Brennstoffe dürfen in offenen Dachräumen nicht gelagert werden.

§ 24

Lagerung in offenen Dachräumen

(1) Die in offenen Dachräumen gelagerten Gegenstände müssen ohne Behinderung zugänglich sein. Ausgenommen davon ist die Lagerung von Ernte-

erzeugnissen in offenen Dachräumen land- und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude unter Beachtung der Bestimmungen des § 20.

(2) Rauchfänge und Dachbodenfenster sind von jeder Lagerung frei zu halten.

IX. Abschnitt

Vorbeugender betrieblicher Brandschutz

§ 25

Betriebsbrandschutz

In Betrieben, in denen eine größere Brandgefahr besteht, hat die Gemeinde die Bestellung von Brandschutzbeauftragten, die Erstellung eines Brandalarmplanes, die Ausbildung von Betriebsangehörigen in der ersten Löschhilfe und ihre Belehrung über das Verhalten bei Bränden sowie die Durchführung von Eigenkontrollen mit schriftlichem Bescheid vorzuschreiben, sofern eine gleichartige oder ähnliche Verpflichtung nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften besteht.

X. Abschnitt

Entfernung von Hindernissen

§ 26

Fluchtwege und Freiflächen

(1) Fluchtwege innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Stiegenhäuser, Zugänge, Zufahrten und Durchfahrten sowie Freiflächen, die für das Abstellen von Einsatzfahrzeugen dienen oder bestimmt sind, sind ständig frei zu halten und erforderlichenfalls ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

(2) Wird durch einen Gegenstand auf den im Abs. 1 bezeichneten Wegen und Flächen durch Fahrzeuge, Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Einsatz von Einsatzfahrzeugen ver- oder behindert, so hat die Gemeinde die unverzügliche Entfernung dieser Gegenstände mit schriftlichem Bescheid, bei Gefahr im Verzug aber ohne vorausgegangenes Verfahren, zu veranlassen.

(3) Die Entfernung des Gegenstandes sowie den Ort der Verbringung hat die Gemeinde der örtlich zuständigen Sicherheitsdienststelle unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Die Entfernung und Aufbewahrung des widerrechtlich gelagerten Gegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten, dem diese Kosten mit schriftlichem Bescheid aufzuerlegen sind. In diesem Bescheid ist festzustellen, daß die Voraussetzungen für die Entfernung und Aufbewahrung des Gegenstandes gemäß Abs. 2 gegeben waren.

XI. Abschnitt

Allgemeine, Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen, Behörden

§ 27

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 28

Behörden

(1) Mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes – soweit es sich nicht um Verwaltungsstrafverfahren handelt – der Bürgermeister. Gegen Bescheide des Bürgermeisters kann die Berufung an den Gemeinderat eingebracht und gegen dessen Entscheidung die Vorstellung nach § 94 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 erhoben werden.

(2) In der Landeshauptstadt Graz ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes – soweit es sich nicht um Verwaltungsstrafverfahren handelt – der Stadtsenat. Gegen Bescheide des Stadtsenates kann die Berufung an den Gemeinderat eingebracht werden. Gegen die Entscheidung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz ist eine Vorstellung nicht zulässig.

§ 29

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 3, 4 Abs. 1, 2 und 3, 6 Abs. 2 erster Satz, 8 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 1 zweiter Satz, 13, 14, 15, 16, 17, 18 Abs. 2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26 Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen sowie Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes in Bescheiden getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind mit Geldstrafen bis S 30.000,- von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

(2) Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, die in den Bescheiden getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen zu erfüllen.

(3) Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Übertretung begangen worden ist.

§ 30

Erstmalige Feuerbeschau

Die erstmalige Feuerbeschau (§§ 9 bis 12) ist bei besonders brandgefährlichen baulichen Anlagen längstens innerhalb von 3 Jahren, im übrigen längstens innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

§ 31

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt, sofern Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt, mit 1. Mai 1985 in Kraft.

(2) § 29 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz und ihre nächste Umgebung, Landes-Regierungsblatt II. Abt. Nr. 5/1856, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 142/1921, und die Feuerlöschordnung für das Herzogtum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, LGuVBl. Nr. 29/1886, in der Fassung der Novellen LGuVBl. Nr. 71/98 und 42/1909 und LGBl. Nr. 41/23, 19/38 und 310/64, außer Kraft.

Kehrordnung 1985.
(Einkl.-Zahl 309/3,
Beilage Nr. 81)
(AKS-340 Ke 1/70-1985)

491.

Gesetz vom über die Kehrordnung für Steiermark (Kehrordnung 1985)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Kehrordnung regelt das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Feuerungsanlagen.

(2) Feuerungsanlagen sind Feuerstätten, Verbindungsstücke (Rauch- und Abgasrohre sowie Poterien) sowie Rauch- und Abgasfänge. Als Feuerstätten gelten Einrichtungen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe verbrannt werden. Die bei der Verbrennung entstehenden Verbrennungsgase sind durch Rauch- bzw. Abgasfänge über Dach abzuleiten.

(3) Die nach baurechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 2

Reinigungsverpflichtung

(1) Das Reinigen von Feuerungsanlagen hat durch den zuständigen Rauchfangkehrer (§ 172 Gewerbeordnung 1973) zu erfolgen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

(2) Der Rauchfangkehrer hat bei jeder Kehrung die Feuerungsanlagen gewissenhaft zur Gänze zu reinigen. Die anfallenden Verbrennungsrückstände sind auszuräumen und in die vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zur Verfügung zu stellenden nicht brennbaren Behälter zu schaffen.

(3) Durch die Reinigung darf die gewöhnliche Benützung des Kehrgegenstandes nicht über das unvermeidliche Maß hinaus behindert und eine vermeidbare Belästigung der Benutzer des Gebäudes nicht verursacht werden.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Umfang und die Art der Durchführung der Reinigung erlassen.

§ 3

Reinigungs- und Überprüfungsfristen

(1) Benützte Feuerungsanlagen sind in der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) innerhalb folgender Fristen durch den zuständigen Rauchfangkehrer zu reinigen und zu überprüfen

- a) alle 6 Monate: Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Gas befeuert werden;
- b) alle 12 Wochen: offene Feuerstätten mit schließbaren Rauchfängen;
- c) alle 9 Wochen: Feuerungsanlagen, die mit festen und flüssigen Brennstoffen betrieben werden;
- d) alle Monate: Feuerungsanlagen bei allen gewerblichen Betrieben mit besonders für den Betrieb angelegten Feuerungsanlagen – ausgenom-

men Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Gas befeuert werden – sowie Feuerungsanlagen mit einer Heizleistung von mehr als 120 kW.

(2) Herde, Öfen, die mit festen Brennstoffen befeuert werden, sowie Öfen mit Verdampferbrennern und die dazugehörenden Verbindungsstücke sind vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten alle 9 Wochen zu reinigen oder reinigen zu lassen sowie einmal jährlich vom Rauchfangkehrer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu reinigen.

(3) Werden Feuerungsanlagen auch außerhalb der Heizperiode betrieben, so sind sie innerhalb der Reinigungsfristen zu reinigen.

(4) Feuerungsanlagen in Betrieben, in denen ein geprüfter Dampfkesselwärter (§ 65 der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948) hauptberuflich beschäftigt ist, können innerhalb der Fristen nach Abs. 1 und 3 auch von diesem gereinigt werden. Diese Feuerungsanlagen sind jedoch einmal jährlich vom Rauchfangkehrer zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu reinigen.

(5) Wenn es im Interesse der Brandsicherheit tunlich ist, hat die Gemeinde nach Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen mit Bescheid im Einzelfall die Fristen nach Abs. 1 entsprechend zu verkürzen oder, wenn Interessen der Brandsicherheit nicht entgegenstehen, zu verlängern.

(6) Die Nichtbenützung einer Feuerungsanlage über einen Zeitraum von mehr als zwei Kehrfristen ist vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten dem zuständigen Rauchfangkehrer schriftlich anzuzeigen. Damit unterliegt diese nicht mehr der Reinigungsverpflichtung. Die beabsichtigte Wiederbenützung einer abgemeldeten Feuerungsanlage ist dem Rauchfangkehrer rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Dieser hat die Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Pflichten des Rauchfangkehrers

(1) Der zuständige Rauchfangkehrer hat insbesondere

- a) die Reinigungsverpflichtung gemäß § 2 gewissenhaft zu erfüllen,
- b) die Reinigungs- und Überprüfungsfristen gemäß § 3 einzuhalten, den Termin der Reinigung und Überprüfung dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten der Feuerungsanlage in der Form eines Kehrplanes mitzuteilen. Der Kehrplan ist dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu übergeben. Er hat jedenfalls den ersten Kehrtermin und die wichtigsten der am Kehrtag vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu treffenden Vorkehrungen zu enthalten. Sind die weiteren Kehrtermine für das jeweilige Jahr noch nicht festgelegt, so ist zumin-

dest der jeweils nächste Kehrtermin anlässlich einer Reinigung in den Kehrplan einzutragen. Bei Vorhandensein eines Hausanschlagbrettes ist der Kehrplan dort, sonst in üblicher und gut sichtbarer Weise anzuschlagen.

(2) Der Rauchfangkehrer kann sich zur Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten seiner Gesellen bedienen. Er ist jedoch immer für die sach- und ordnungsgemäße sowie für die zeitgerechte Durchführung der Kehrung verantwortlich.

(3) Ist die Durchführung der Kehrung zu dem festgesetzten Kehrtag aus triftigen Gründen nicht zumutbar, so ist innerhalb der Kehrfrist ein anderer Zeitpunkt zu vereinbaren. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Gemeinde den Zeitpunkt festzulegen.

(4) Der Rauchfangkehrer hat wahrnehmbare feuergefährliche Mängel und Gefahren, die bei der Benutzung der Feuerungsanlage auftreten können, dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten schriftlich bekanntzugeben. Mängel, die eine Gefährdung der Sicherheit von Menschen befürchten lassen, sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Zur Behebung wahrgenommener Mängel, die eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum befürchten lassen, hat der Rauchfangkehrer eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Rauchfangkehrer die Feuerungsanlage neuerlich zu überprüfen. Sind die Mängel nicht beseitigt, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, der Gemeinde jede Behinderung der Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Pflichten des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten

(1) Der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte der zu reinigenden bzw. zu überprüfenden Anlage hat dafür zu sorgen, daß die Reinigung bzw. Überprüfung am gemäß § 4 Abs. 1 und 3 festgelegten Tag ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

(2) Der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die zur Unterbringung der bei den Reinigungsarbeiten anfallenden Verbrennungsrückstände erforderlichen, nicht brennbaren Behälter bereitzustellen und für die Wegschaffung und brandsichere Verwahrung der Verbrennungsrückstände zu sorgen. Überdies ist dafür zu sorgen, daß die Reinigungsverschlüsse leicht zugänglich sowie die Zugänge ausreichend beleuchtet sind.

§ 6

Kehrbuch

(1) Jeder Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte einer Feuerungsanlage hat ein Kehrbuch zu führen.

(2) In das Kehrbuch hat der Rauchfangkehrer bzw. die mit den Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten betraute Person den Tag, die Art und den Umfang der durchgeführten Arbeiten, die festgestellten Mängel und die Behebung von Mängeln einzutragen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über das Kehrbuch zu erlassen. Aus dem Kehrbuch müssen jedenfalls die Bezeichnung des kehrpflichtigen Objektes, die Art und Anzahl der Feuerstätten, der Rauch- und Abgasleitungen, der Rauch- und Abgasfänge sowie der Tag und die Art der durchgeführten Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten hervorgehen.

§ 7

Aufzeichnungen des Rauchfangkehrers

Der Rauchfangkehrer hat über die von ihm vorgenommene Reinigung, Überprüfung bzw. über das Ausbrennen Vermerke zu führen, aus welchen die gereinigten und überprüften Kehrgegenstände bzw. ausgebrannten Rauchfänge, der Tag der Reinigung, Überprüfung bzw. Ausbrennung und die hinsichtlich der Brandsicherheit vorgenommenen Veranlassungen zu ersehen sind.

§ 8

Ausbrennen von Rauchfängen

(1) Rauchfänge – ausgenommen Metallrauchfänge – sind auszubrennen, wenn durch den Ansatz von Ruß oder Pech die Gefahr der Entzündung besteht und dieser Ansatz mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht mehr entfernt werden kann.

(2) Rauchfänge dürfen nur nach vorangegangener Überprüfung der baulichen Eignung und Brandsicherheit des Rauchfanges vom Rauchfangkehrer ausgebrannt werden.

(3) Der Rauchfangkehrer hat den Zeitpunkt des Ausbrennens dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten der Anlage, der Gemeinde und dem zuständigen Feuerwehrkommandanten rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Bei Dämmerung, während der Nacht, bei stärkerem Wind, bei anhaltender Trockenheit sowie bei großer Kälte ist das Ausbrennen unzulässig. Während des Ausbrennens sind entsprechende Löschmittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

(5) Nach dem Ausbrennen hat der Rauchfangkehrer den Rauchfang einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen, um festzustellen, ob durch das Ausbrennen eine Brandgefahr entstanden ist.

§ 9

Selbstkehrrecht

(1) Die Gemeinde kann ausnahmsweise und im besonders begründeten Einzelfall dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten von Gebäuden, die von befahrbaren Wegen weit entfernt sind, in denen kein Beherbergungsgewerbe betrieben wird, deren Umgebung durch Brand nicht gefährdet wird, nach Anhörung des Rauchfangkehrers bewilligen, die darin befindlichen Feuerungsanlagen innerhalb der im § 3 jeweils festgelegten Frist selbst zu reinigen oder reinigen zu lassen. In diesem Bescheid sind die für die Selbstkehrung erforderlichen Kehrwerkzeuge vorzuschreiben.

(2) Feuerungsanlagen, für die nach Abs. 1 die Bewilligung zur Selbstkehrung erteilt worden ist, sind jährlich einmal vom Rauchfangkehrer zu überprüfen und bei Notwendigkeit erforderlichenfalls zu reinigen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Selbstkehrung nachträglich weg oder ergeben sich bei der Ausübung des Selbstkehrrechtes brandgefährliche Mißstände, so hat die Gemeinde die Bewilligung zu widerrufen.

§ 10

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in § 2, § 3 Abs. 1 und 6, § 4, § 5, § 6 Abs. 1 und 2, § 7, § 8 und § 9 enthaltenen Bestimmungen sowie Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheide sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis S 3.000,- zu bestrafen.

Feuerwehr- und
Rettungswesen,
Schaffung eines
Ehrenzeichens.
(Einkl.-Zahl 754/1,
Beilage Nr. 76)
(Präs-09 F 20-85/32)

Gesetz vom, mit dem das Gesetz vom 10. November 1970 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit und eines Verdienstkreuzes für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz, LGBL. Nr. 8/1971, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit und eines Verdienstkreuzes für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 37/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für 25jährige, 40jährige, 50jährige und 60jährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- oder Rettungswesens wird ein Ehrenzeichen des Landes Steiermark geschaffen. Das Ehrenzeichen führt den Namen ‚Medaille für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens‘.

2. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Ehrenzeichen für 50jährige und 60jährige Tätigkeit sind eine in der Ausführung jener für 25jährige Tätigkeit gleichgehaltene vergoldete Medaille mit einem Durchmesser von 4 cm, wobei das Schildchen die Inschrift ‚50‘ bzw. ‚60‘ erhält.“

(2) Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, die in den Bescheiden enthaltenen Auflagen auszuführen.

(3) Die Strafgebühren fließen der örtlich zuständigen Gemeinde zu.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt, sofern Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt, mit 1. Mai 1985 in Kraft.

(2) § 11 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Inhaber von Selbstkehrbewilligungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, haben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Erteilung von Selbstkehrbewilligungen nach diesem Gesetz zu stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so erlischt die Bewilligung mit Ablauf dieser Frist.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Kehrordnung, LGBL. Nr. 79/1955, in der Fassung der Kehrordnungsnovelle LGBL. Nr. 148/1969, außer Kraft.

492.

3. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Ehrenzeichen für 25jährige und 40jährige Tätigkeit werden an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten orangegelben Band, die Ehrenzeichen für 50jährige und 60jährige Tätigkeit an einem 4,5 cm breiten weiß-grünen Band an der linken Brustseite getragen. Das Ehrenzeichen für 60jährige Tätigkeit steht im Range vor dem Ehrenzeichen für 50jährige Tätigkeit, dieses im Range vor dem Ehrenzeichen für 40jährige Tätigkeit und dieses im Range vor dem Ehrenzeichen für 25jährige Tätigkeit.“

4. § 3 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) Personen, die bereits mit einer Medaille für 25-, 40-, 50- oder 60jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- oder Rettungswesens, sei es auch in einem anderen Bundesland, ausgezeichnet wurden.“

5. § 4 erster Satz hat zu lauten:

„Auf die 25jährige, 40jährige, 50jährige oder 60jährige Tätigkeit gemäß § 1 sind anzurechnen:“

6. § 4 Z. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) sonstige Unterbrechungen bis zu insgesamt zweieinhalb Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 25jährige, bis zu insgesamt 4 Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 40jährige und bis zu insgesamt 5 Jahren bei Verleihung eines Ehrenzeichens für 50jährige oder 60jährige Tätigkeit im Feuerwehr- und Rettungswesen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

31. Sitzung am 16. April 1985

(Beschlüsse Nr. 493 bis 508)

Weinberger Erwin,
Liegenschaftserwerb.
(Einkl.-Zahl 768/1)
(WF-12 We 31/14-1985)

493.

Die Einräumung einer unwiderruflichen Option durch das Land Steiermark, womit der Firma Erwin WEINBERGER, tib-technischer Industriebedarf, 8750 Judenburg, Mozartgasse 3, oder einem von ihr zu gründenden Unternehmen die Möglichkeit geboten wird, die Liegenschaften EZ. 112 und 113, je KG. Thalheim, GB. Judenburg, bestehend aus den Grundstücken 43/10 und 43/11, im Flächenausmaß von 9650 m² mit darauf befindlichen Baulichkeiten am Ende des 16. Bestandsjahres zu einem Kaufpreis von wertgesichert S 1.000.000,- erwerben zu können, wird genehmigt.

Gemeinde-Verwaltungs-
abgabengesetz,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 770/1,
Beilage Nr. 78)
(10-26 Ve 1/368-1985)

494.

Gesetz vom, mit dem das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, LGBl. Nr. 145/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/1982, wird wie folgt geändert:

Im § 1 sind folgende Absätze 5 und 6 einzufügen:

„(5) Ebenso sind im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken in Naturschutzgebieten für Bewilligungen nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976, LGBl. Nr. 65, keine Verwaltungsabgaben zu entrichten.

(6) Die Anfertigung von Aktenkopien ist von Verwaltungsabgaben befreit.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Glashausprojekt der
Gartenbaugemeinschaft
Süd-Ost, Übernahme
einer Ausfallhaftung.
(Einkl.-Zahl 772/1)
(10-23 Ga 43/5-1985)

495.

Der Steiermärkische Landtag ermächtigt die Steiermärkische Landesregierung zugunsten der Gartenbaugemeinschaft Süd-Ost Gesellschaft nach bürgerlichem Recht für einen Kredit in der Höhe von 16 Millionen Schilling mit einer Verzinsung von 8% und einer Laufzeit von 30 Jahren, wobei jedoch die Dauer der Landeshaftung auf 10 Jahre begrenzt ist, die Ausfallhaftung gegenüber dem Bankhaus Krentschker & Co. nach Maßgabe der in der gegenständlichen Landtagsvorlage enthaltenen Bedingungen zu übernehmen.

Pyhrnautobahn,
Autobahnanbindung des
Bezirktes
Deutschlandsberg.
(Einl.-Zahl 703/3)
(LBD-11 L 88-84/3)

496.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Halper, Trampusch, Ileschitz und Genossen, betreffend die Schaffung einer Autobahnanbindung des Bezirktes Deutschlandsberg an die Pyhrnautobahn, wird zur Kenntnis genommen.

Direktschnapsvermarktung,
Wiederherstellung.
(Einl.-Zahl 681/3)
(8-61 A 7/6-1985)

497.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pörtl, Buchberger, Neuhold, Schrammel und Fuchs, betreffend die Wiederherstellung der bäuerlichen Direktschnapsvermarktung, wird zur Kenntnis genommen.

ASVG, Novellierung.
(Einl.-Zahl 561/4)
(5-222 La 21/11-1985)

498.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Aichhofer, Buchberger, Dr. Dorfer, Dipl.-Ing. Dr. Dornik, Prof. Dr. Eichtinger, Präs. Feldgrill, Fuchs, Grillitsch, Harmtodt, Dr. Hirschmann, Dr. Kalnoky, Kanduth, Präs. Klasnic, Kollmann, Kröll, Lind, Dr. Maitz, Neuhold, Dr. Pfohl, Pinegger, Pörtl, Ritzinger, Dipl.-Ing. Schaller, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Schrammel, Schützenhöfer, Schwab, DDr. Steiner, Ing. Stoisser und Stoppacher, betreffend Novellierung des ASVG, wonach die Versicherungsträger zur Gänze die den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Pflegegebührenersätze zu entrichten haben, wird zur Kenntnis genommen.

Steirisches Bürgerservice.
(Einl.-Zahlen 280/47 und
423/36)
(Präs-17 St 1-85/4)

499.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 130 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1982 über den Antrag der Abgeordneten Halper, Erhart, Prof. Dr. Eichtinger, Präs. Klasnic und Ing. Turek und zum Beschluß Nr. 278 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1983 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Dr. Maitz, Dr. Hirschmann, Hammerl und Halper, betreffend Steirisches Bürgerservice, Maßnahmen im Bereich des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften, wird zur Kenntnis genommen.

Krisenfall, Bevorratung mit
Grundnahrungsmitteln.
(Einl.-Zahl 559/4)
(AKS-104/IW 13/135-
1985)

500.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Pörtl, Grillitsch und Neuhold, betreffend eine geordnete Bevorratung mit Grundnahrungsmitteln für den Krisenfall, wird zur Kenntnis genommen.

Schutzräume, Ausbau zum
Schutz vor Katastrophen.
(Einl.-Zahl 731/2)
(AKS-104 Sch 4/149-1985)

501.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 440 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1984, zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Chibidziura, Ritzinger, Kollmann, Trampusch und Prensberger, betreffend die Möglichkeiten des Ausbaues von Schutzräumen zum Schutze der Bevölkerung vor Katastrophen, wird zur Kenntnis genommen.

Wasserver- und Abwasser-
entsorgungsanlagen,
Aufnahme von je
100 Millionen Schilling.
(Einl.-Zahl 690/5)
(LBD-11 L 83-84/4)

502.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Ofner, Brandl, Hammer und Genossen, betreffend die Aufnahme von je 100 Millionen Schilling zusätzlich im Budget 1985 und 1986 für Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen, wird zur Kenntnis genommen.

Mülldeponien, Überprüfung
und Sanierung.
(Einl.-Zahl 566/7)
(3-33 Mu 48-85/265)

503.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Dr. Strenitz, Tschernitz und Freitag, betreffend die Überprüfung und Sanierung alter Mülldeponien, wird zur Kenntnis genommen.

Bad Gleichenberg, Errichtung
einer Höheren Lehranstalt
für
Fremdenverkehrsberufe.
(Einl.-Zahl 721/4)
(LFVA-323 L 9/102-1985)

504.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Ing. Stoisser, Dr. Pfohl, Harmtodt, Neuhold und Kröll, betreffend die Errichtung einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe in Bad Gleichenberg, wird zur Kenntnis genommen. Den antragstellenden Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag wird eröffnet, daß intensive Bemühungen unternommen werden, eine Höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe mit Standort Bad Gleichenberg als ergänzenden Schultyp zu schaffen.

Mit Unterstützung des Bundes könnte der Schulbetrieb im Schuljahr 1985/86 aufgenommen werden. Seitens des Landes wird im Rahmen der budgetären Möglichkeiten eine Hilfestellung in Aussicht zu nehmen sein.

Krankenanstaltenfinanzierung
und Dotierung des
Wasserwirtschaftsfonds.
(Einl.-Zahl 752/1)
(10-24 Ka 58/182-1985)

505.

Der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds in den Jahren 1985 bis 1987 wird genehmigt.

Theaterbetriebe und Grazer
Philharmonisches
Orchester,
Übereinkommen zur
gemeinsamen Führung
zwischen Land
Steiermark und Stadt
Graz.
(Einkl.-Zahl 794/1)
(6-372/II V 7/55-1985)

506.

Der Entwurf des Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters mit Anhang A und den dazu gehörenden Erläuterungen wird genehmigt.

Industrieförderungsgesetz,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 734/2,
Beilage Nr. 84)
(WF-11 Wi 2/27-1985)

507.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Industrieförderungsgesetz abgeändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Industrieförderungsgesetz, LGBl. Nr. 63/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lit. e hat zu lauten:
 - „e) Intensivierung der wirtschaftsbezogenen Forschung und Entwicklung.“
2. § 2 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:
 - „b) Gemeinden, sofern sie sich an Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes beteiligen, sowie“
3. § 2 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:
 - „c) Körperschaften öffentlichen Rechtes und sonstigen Institutionen, deren Tätigkeitsbereich in der Steiermark liegt und die zur Erreichung des im § 1 genannten Zweckes beitragen.“
4. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:
 - „(2) Als Unternehmen (Großbetriebe) im Sinne dieses Gesetzes gelten solche, die mehr als 99 pflichtversicherte Arbeitnehmer beschäftigen oder beschäftigen werden.“
5. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:
 - „(1) Die Förderung zur Erreichung der im § 1 genannten Zwecke kann erfolgen durch
 - a) die Gewährung von
 - aa) Darlehen mit einem Zinsfuß, der nicht mehr als der um 2 Prozentpunkte verminderte Nominalzinssatz der letzten zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Pfandbriefe der Landes-Hypothekenbank Steiermark betragen soll;
 - bb) Zinsenzuschüssen für vom Förderungswerber aufgenommene oder aufzunehmende Darlehen und Kredite;
 - cc) Investitions-, Bau- und Leasingkostenzuschüssen;
 - dd) Forschungs- und Entwicklungskostenzuschüssen, wenn dies der Beirat als besonders zweckmäßig empfiehlt;

ee) nicht rückzahlbaren, für den konkreten Förderungsfall einmaligen Beihilfen, insbesondere an Standortgemeinden, sofern sie sich an den Förderungsmaßnahmen nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten beteiligen, im Ausmaß von grundsätzlich 30 % zur teilweisen Mitfinanzierung der für die Errichtung bzw. Erweiterung von Betrieben angefallenen Aufschließungskosten;

- b) die Übernahme von Ausfallsbürgschaften und
- c) den Erwerb bzw. die Inbestandgabe von beweglichen und unbeweglichen Sachen.“

6. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Durchführung der Förderung

Die Landesregierung kann auf schriftliches Ansuchen Förderungen nach § 3 unter den im § 8 angeführten Voraussetzungen gewähren

- a) für Investitionen zum Zwecke von Betriebsgründungen und -erweiterungen, Grundaufschließungen, Rationalisierungen und betrieblichen Umstellungen, der Errichtung von Lehr- und Ausbildungsplätzen, der Erhöhung der Arbeitsplatzqualität, der Energiegewinnung und -einsparung, der Rohstoffgewinnung und des Umweltschutzes, die nicht früher als drei Jahre vor Antragstellung begonnen worden sind;
- b) für Maßnahmen zur Förderung des Exportes;
- c) bei Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes eines Betriebes in Krisensituationen;
- d) bei Maßnahmen für Forschung und Entwicklung, soweit sie bereits erkennbare Resultate einer kommerziellen Verwertung zeigen.“

7. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren (ausgenommen das Vorverfahren gemäß §§ 79 ff. AO) eröffnet wurde, können bis zum Abschluß des Verfahrens nicht gefördert werden.“

8. § 8 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Für zu gewährende Darlehen und Haftungen sind Sicherheiten erforderlich. Als Sicherheiten kommen insbesondere Hypotheken, sonstige Pfandrechte und Bürgschaften sowie Haftungsübernahmen von Bürgschaftsgenossenschaften und anderen Institutionen in Betracht.“

9. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Mitspracherecht der Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und von Institutionen bei der Gewährung von Förderungen

(1) Zur Begutachtung der Förderungswürdigkeit eines Vorhabens, um dessen Förderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angesucht wird, ist beim Amt der Landesregierung ein Beirat einzurichten.

(2) Der Beirat wird von der Landesregierung bestellt und besteht aus:

- a) dem für die Wirtschaftsförderung des Landes zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzenden,
- b) dem für die Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) je einem von den im Landtag vertretenen Parteien,
- d) einem von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark,
- e) einem von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark,
- f) einem von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark,
- g) einem von der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft,
- h) einem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund – Landesexekutive Steiermark,
- i) einem von der Vereinigung Österreichischer Industrieller – Landesgruppe Steiermark und
- j) einem von der Arbeitsmarktverwaltung (Landesarbeitsamt)

entsendeten Vertreter. Die beiden Mitglieder der Landesregierung können sich bei den Sitzungen des Beirates durch Beamte vertreten lassen. Für die entsendeten Vertreter sind je zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

(3) Die Tätigkeit des Beirates ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zu beschließen ist. Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit, die innere Organisation und das Verfahren zu enthalten.

(4) Die Mitgliedschaft zu dem Beirat ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reisekosten und die Reiseunterlagen der Mitglieder des Beirates sind nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, geltenden Vorschriften über Reisegebühren vom Land zu tragen.“

10. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Tätigkeit des Beirates

(1) Das Amt der Landesregierung hat vor Beschlußfassung durch die Landesregierung über die Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz die Ansuchen samt den Unterlagen mit einer zusammenfassenden Darstellung der für die Entscheidung notwendigen Kriterien dem Beirat zur Begutachtung zu übermitteln.

(2) Eine Vorlage an den Beirat ist nicht erforderlich, wenn das zu fördernde Investitionsprojekt weniger als 5 Millionen Schilling beträgt.

(3) Der Beirat ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Unterlagen gegenüber der Landesregierung ein Gutachten abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Landesregierung berechtigt, eine Entscheidung auch ohne Vorliegen eines Gutachtens zu treffen.“

11. § 11 lit. e bis h haben zu lauten:

- „e) eine Zwangsvollstreckung gegen den Förderungsempfänger eingeleitet wird,
- f) über das Vermögen des Förderungsempfängers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder mangels Vermögen nicht eröffnet bzw. der Antrag auf Konkurseröffnung mangels Kostendeckung abgewiesen wird,
- g) der Förderungsempfänger den Betrieb ohne Zustimmung der Landesregierung gänzlich oder teilweise veräußert, unentgeltlich überträgt oder aufgibt oder
- h) der Förderungsempfänger die Rechtsform des Unternehmens ohne Zustimmung der Landesregierung ändert.“

12. § 12 hat zu lauten:

„§ 12

Bericht über die Lage der Industriebetriebe

(1) Dem Landtag ist mindestens alle zwei Jahre ein schriftlicher Bericht der Landesregierung über die wirtschaftliche Lage der Industriebetriebe, des gewerblichen Mittelstands und der freien Berufe, die soziale Lage der Beschäftigten, die Ergebnisse der nach diesem Gesetz und dem Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetz durchgeführten Förderungen und der künftigen Erfordernisse (Wirtschaftsförderungsbericht) vorzulegen.

(2) Zur Mitwirkung bei der Erstellung dieses Berichtes wird beim Amt der Landesregierung eine Kommission gebildet. Den Vorsitz in dieser Kommission führt das für die Angelegenheiten des Handels, des Gewerbes und der Industrie zuständige Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Kommission gehören weiters an:

- a) das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestimmter Vertreter;
- b) je ein Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien;
- c) ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark;
- d) ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark;
- e) ein Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark;
- f) ein Vertreter der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft;
- g) ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes – Landesexekutive Steiermark;

- h) ein Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller – Landesgruppe Steiermark;
- i) ein Vertreter der Arbeitsmarktverwaltung (Landesarbeitsamt);
- j) drei Sachverständige für den gewerblichen Mittelstand;
- k) ein Vertreter der freien Berufe.

(3) Die Kammern, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Vereinigung Österreichischer Industrieller und die Arbeitsmarktverwaltung bestellen ihre Mitglieder selbst; die Sachverständigen und der Vertreter der freien Berufe werden durch den Vorsitzenden und die Parteienvertreter durch die im Landtag vertretenen Parteien bestellt. Bestellungen können jederzeit widerrufen werden. Falls kein früherer Widerruf erfolgt, gelten sie für die Dauer von sechs Jahren. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Stellungnahme der Kommission ist mit dem Bericht dem Landtag vorzulegen.

Mittelstandsförderungsgesetz,
Änderung,
(Einkl.-Zahl 735/2,
Beilage Nr. 85)
(WF-11 Wi 2/27-1985)

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Mittelstandsförderungsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Mittelstandsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Betriebe des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe im Sinne dieses Gesetzes gelten solche, die nicht mehr als 99 pflichtversicherte Arbeitnehmer beschäftigen bzw. beschäftigen werden.“

2. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Förderung kann, von den in den Art. III bis V angeführten Sonderfällen abgesehen, erfolgen durch

- a) die Gewährung von
 - aa) Darlehen mit einem Zinsfuß, der nicht mehr als der um 2 Prozentpunkte verminderte Nominalzinssatz der letzten zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Pfandbriefe der Landes-Hypothekenbank Steiermark betragen soll;
 - bb) Zinsenzuschüssen für vom Förderungswerber aufgenommene oder aufzunehmende Darlehen und Kredite;
 - cc) Investitions-, Bau- und Leasingkostenzuschüssen;
 - dd) Forschungs- und Entwicklungskostenzuschüssen, wenn dies der Beirat als besonders zweckmäßig empfiehlt;
 - ee) nicht rückzahlbaren, für den konkreten Förderungsfall einmaligen Beihilfen, insbesondere an Standortgemeinden, sofern sie sich an den

(5) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reisekostenvergütung und die Reisezulagen der Mitglieder der Kommission sind nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, geltenden Vorschriften über Reisegebühren vom Land zu leisten.

(6) Die Tätigkeit der Kommission ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Kommission mit einfacher Mehrheit zu beschließen und von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen über die innere Organisation, über die Mindestzahl der abzuhaltenden Sitzungen, über das Verfahren bei Beratungen und über die Beschlußfassung zu enthalten.

(7) Diese Kommission hat auch die im § 5 Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz 1977 genannten Funktionen wahrzunehmen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

508.

Förderungsmaßnahmen nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten beteiligen, im Ausmaß von grundsätzlich 30 % zur teilweisen Mitfinanzierung der für die Errichtung bzw. Erweiterung von Betrieben angefallenen Aufschließungskosten;

- b) die Übernahme von Ausfallbürgschaften und
- c) den Erwerb bzw. die Inbestandgabe von beweglichen und unbeweglichen Sachen.“

3. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

Bericht über die Lage des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe

(1) Dem Landtag ist mindestens alle zwei Jahre ein schriftlicher Bericht der Landesregierung über die wirtschaftliche Lage der Industriebetriebe, des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe, die soziale Lage der Beschäftigten, die Ergebnisse der nach diesem Gesetz und dem Steiermärkischen Industrieförderungsgesetz durchgeführten Förderungen und der künftigen Erfordernisse (Wirtschaftsförderungsbericht) vorzulegen.

(2) Zur Mitwirkung bei der Erstellung dieses Berichtes wird beim Amt der Landesregierung eine Kommission gebildet. Den Vorsitz in dieser Kommission führt das für die Angelegenheiten des Handels, des Gewerbes und der Industrie zuständige Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Kommission gehören weiters an:

- a) das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestimmter Vertreter;
- b) je ein Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien;

- c) ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark;
- d) ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark;
- e) ein Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark;
- f) ein Vertreter der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft;
- g) ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes – Landesexekutive Steiermark;
- h) ein Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller – Landesgruppe Steiermark;
- i) ein Vertreter der Arbeitsmarktverwaltung (Landesarbeitsamt);
- j) drei Sachverständige für den gewerblichen Mittelstand;
- k) ein Vertreter der freien Berufe.

(3) Die Kammern, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Vereinigung Österreichischer Industrieller und die Arbeitsmarktverwaltung bestellen ihre Mitglieder selbst; die Sachverständigen und der Vertreter der freien Berufe werden durch den Vorsitzenden und die Parteienvertreter durch die im Landtag vertretenen Parteien bestellt. Bestellungen können jederzeit widerrufen werden. Falls kein früherer Widerruf erfolgt, gelten sie für die Dauer von sechs Jahren. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Stellungnahme der Kommission ist mit dem Bericht dem Landtag vorzulegen.

(5) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reisekostenvergütung und die Reisezulagen der Mitglieder der Kommission sind nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, geltenden Vorschriften über Reisegebühren vom Land zu leisten.

(6) Die Tätigkeit der Kommission ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Kommission mit einfacher Mehrheit zu beschließen und von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Bestimmungen über die innere Organisation, über die Mindestzahl der abzuhaltenden Sitzungen, über das Verfahren bei Beratungen und über die Beschlußfassung zu enthalten.

(7) Diese Kommission hat auch die im § 12 Steiermärkisches Industrieförderungsgesetz 1977 genannten Funktionen wahrzunehmen."

4. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Rechtsanspruch

Auf Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch."

5. Die bisherigen §§ 6 und 7 erhalten die Bezeichnung §§ 7 und 8. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Landesregierung kann, von den in den Art. III bis V angeführten Sonderfällen abgesehen, auf schriftliches Ansuchen eine Förderung nach § 3 unter den im § 9 angeführten Voraussetzungen gewähren für

- a) Investitionen zum Zwecke von Betriebsgründungen und -erweiterungen, Grundaufschließungen, Ratio-

nalisationen, betriebliche Umstellungen, der Errichtung von Lehr- und Ausbildungsplätzen, der Erfüllung behördlicher Auflagen, der Erhöhung der Arbeitsplatzqualität, der Gewinnung von Rohstoffen, der Energiegewinnung und -einsparung, des Umweltschutzes sowie der Verbesserung der Produktivität oder der Produktqualität, die nicht früher als drei Jahre vor Antragstellung begonnen worden sind;

- b) verkaufssteigernde, insbesondere exportfördernde Maßnahmen;
- c) Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes eines Betriebes in Krisensituationen;
- d) Berufsausbildung, Betriebsberatung, berufliche Weiterbildung und Umschulung von Arbeitnehmern durch geeignete Institutionen;
- e) Bildung und Tätigkeit von Kreditgarantiegemeinschaften, die als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft des Mittelstandes Kredite an kleine und mittlere Betriebe verbürgen;
- f) Maßnahmen für Forschung und Entwicklung, soweit sie bereits erkennbare Resultate einer kommerziellen Verwertung zeigen."

6. § 8 Abs. 3 entfällt.

7. Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung § 9. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren (ausgenommen das Vorverfahren gemäß §§ 79 ff. AO) eröffnet wurde, können bis zum Abschluß des Verfahrens nicht gefördert werden."

8. § 9 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Für zu gewährende Darlehen und Haftungen sind Sicherheiten erforderlich. Als Sicherheiten kommen insbesondere Hypotheken, sonstige Pfandrechte und Bürgschaften sowie Haftungsübernahmen von Bürgschaftsgenossenschaften und anderen Institutionen in Betracht."

9. Der bisherige § 9 erhält die Bezeichnung § 10. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Begutachtung der Förderungswürdigkeit eines Vorhabens, um dessen Förderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angesucht wird, ist beim Amt der Landesregierung ein Beirat einzurichten."

10. Der bisherige § 10 erhält die Bezeichnung § 11. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Amt der Landesregierung hat vor Beschlußfassung durch die Landesregierung über die Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz die Ansuchen samt den Unterlagen mit einer zusammenfassenden Darstellung der für die Entscheidung notwendigen Kriterien dem Beirat zur Begutachtung zu übermitteln."

11. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Vorlage an den Beirat ist nicht erforderlich, wenn die Zahl der Arbeitnehmer, die der zu fördernde Betrieb beschäftigt bzw. zu beschäftigen beabsichtigt, weniger als 50 und das zu fördernde Investitionspro-

jekt weniger als 5 Millionen Schilling beträgt. Außerdem entfällt die Vorlage bei Förderungsmaßnahmen im Sinne der Art. III, IV und V dieses Gesetzes."

12. Der bisherige § 11 erhält die Bezeichnung § 12. § 12 lit. e bis h haben zu lauten:

- „e) eine Zwangsvollstreckung gegen den Förderungsempfänger eingeleitet wird,
- f) über das Vermögen des Förderungsempfängers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder mangels Vermögen nicht eröffnet bzw. der Antrag auf Konkurseröffnung mangels Kostendeckung abgewiesen wird,
- g) der Förderungsempfänger den Betrieb ohne Zustimmung der Landesregierung gänzlich oder teilweise veräußert, unentgeltlich überträgt oder aufgibt oder
- h) der Förderungsempfänger die Rechtsform des Unternehmens ohne Zustimmung der Landesregierung ändert."

13. Die bisherigen §§ 12 bis 15 werden ersetzt durch die §§ 13 bis 17. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

Fremdenverkehrs-Investitionsfonds

(1) Das Land Steiermark errichtet zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Steiermark einen Fremdenverkehrs-Investitionsfonds.

(2) Fondshilfe nach § 17 Abs. 1 Z. 1-4 kann zur Durchführung von Investitionen gewährt werden, wenn diese eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens und eine Anpassung an Markterfordernisse herbeiführen.

(3) Als Förderungswerber kommen Inhaber von Gastgewerbe- und Fremdenverkehrsbetrieben in Frage, die der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark (Sektion Fremdenverkehr) angehören und deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark befindet."

14. § 14 hat zu lauten:

„§ 14

Im Rahmen der Fondshilfe können nicht berücksichtigt werden:

1. Förderungswerber, die gemäß den gewerblichen Vorschriften nicht zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens berechtigt sind;
2. Anschaffung von Betriebsmitteln, insbesondere Waren;
3. Ankauf von Liegenschaften, mit Ausnahme des Ankaufes von bebauten Betriebsliegenschaften aus Anlaß der erstmaligen Betriebsgründung sowie von Betriebsverlagerungen aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, wobei die Notwendigkeit der Verlagerung nachzuweisen, zumindest aber glaubhaft zu machen ist;
4. laufende Reparatur- und Betriebskosten;
5. Abgaben und Beitragszahlungen;
6. Ankauf von Personenkraftfahrzeugen;
7. Förderungswerber, bei denen ein Insolvenzverfahren (ausgenommen das Vorverfahren gemäß §§ 79 ff. AO) anhängig ist."

15. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

(1) Der Fremdenverkehrs-Investitionsfonds wird vom Amt der Landesregierung verwaltet.

(2) Über Stand und Gebarung des Fonds ist dem Landtag alljährlich Bericht zu erstatten."

16. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge aus Landesmitteln,
2. Tilgungsraten,
3. Zinserträge aus gewährten Darlehen und
4. sonstige, dem Fonds gewidmete Mittel."

17. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

(1) Die Fondshilfe besteht:

1. in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel S 500.000,- nicht überschreiten sollen; die Verzinsung erfolgt mit einem Zinsfuß, der nicht mehr als der um 3 Prozentpunkte verminderte Nominalzinssatz der letzten zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Pfandbriefe der Landes-Hypothekenbank Steiermark betragen soll. Die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 10 Jahre, wobei im ersten Jahr keine Kapitaltilgungsbeträge abzustatten sind;
 2. in der Aufstockung von Darlehen bis maximal S 500.000,-, wenn mindestens die Hälfte der geförderten Fremdkapitalien zurückbezahlt wurde;
 3. in der Gewährung von Zinszuschüssen von bis zu 4 % für Darlehen von Geldinstituten und sonstigen Finanzierungseinrichtungen bis zu einer Darlehenssumme von S 500.000,-; die Darlehensaufnahme sowie die Vornahme der Investitionen dürfen hiebei nicht länger als ein Jahr, gerechnet ab der Antragstellung, zurückliegen. Der Zinszuschuß wird auf eine Förderungsdauer von höchstens 5 Jahren gewährt und kann in Form eines einmaligen Zinszuschusses ausbezahlt werden;
 4. in der Beteiligung an Förderungsaktionen der Bundesförderungseinrichtungen;
 5. in der Gewährung von Förderungsbeiträgen, insbesondere zur Finanzierung von Beratungshonoraren.
- (2) Der Förderungswerber hat einen Eigenmittelananteil (inklusive Eigenleistungen) von mindestens 30 % zu tragen."

18. Der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung § 18. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 6, 7, 9 und 12 sinngemäß."

19. Der bisherige § 17 erhält die Bezeichnung § 19. § 19 hat zu lauten:

„§ 19

Fonds für gewerbliche Darlehen

(1) Zur Gewährung von Förderungen an Kleingewerbetreibende für Betriebsinvestitionen und Maßnahmen im Sinne des § 23 Abs. 1 Z. 4 wird als zweckgebunde-

nes Vermögen ein Fonds mit der Bezeichnung „Fonds für gewerbliche Darlehen“ errichtet.

(2) Gewerbliche Kleinbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Gewerbebetriebe aller Art, ausgenommen Fremdenverkehrsbetriebe im Sinne des § 13 Abs. 3, die der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark angehören, deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark befindet und bei welchen nicht alle der folgenden Grenzwerte überschritten werden: Bilanzsumme: 4 Millionen Schilling, Umsatz: 14 Millionen Schilling (exklusive Umsatzsteuer), Beschäftigte: 25 (exklusive Lehrlinge).“

20. Die bisherigen §§ 18 und 19 erhalten die Bezeichnung §§ 20 und 21.

21. Der bisherige § 20 erhält die Bezeichnung § 22. § 22 hat zu lauten:

„§ 22

Der Landtag bewilligt die Höhe der Beitragsleistung des Landes unter der Voraussetzung, daß seitens der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark für den Fonds ein Betrag von zumindest 40% jenes Betrages, den das Land dem Fonds zur Verfügung stellt, geleistet wird.“

22. Der bisherige § 21 erhält die Bezeichnung § 23. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

(1) Die Fondshilfe besteht

1. in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel S 500.000,- nicht überschreiten sollen. Die Verzinsung erfolgt mit einem Zinsfuß, der nicht mehr als der um 3 Prozentpunkte verminderte Nominalzinssatz der letzten zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Pfandbriefe der Landes-Hypothekenbank Steiermark betragen soll. Die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 10 Jahre, wobei im ersten Jahr keine Kapitaltilgungsbeträge abzustatten sind;
2. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen für Darlehen von Geldinstituten und sonstigen Finanzierungseinrichtungen bis zu einer Darlehenshöhe von S 500.000,-; die Darlehensaufnahme sowie die Vornahme der Investition dürfen hierbei nicht länger als ein Jahr, gerechnet ab der Antragstellung, zurückliegen. Der Zinsenzuschuß wird auf eine Förderungsdauer von höchstens 5 Jahren in einer Höhe bis zu 4 % gewährt. Bei betriebsnotwendigen Kfz-Finanzierungen reduziert sich die Förderungsdauer auf höchstens 3 Jahre, wobei von dieser Einschränkung das Verkehrsgewerbe ausgenommen ist;
3. in der Aufstockung von Darlehen bis maximal S 500.000,-, wenn mindestens die Hälfte der geförderten Fremdkapitalien zurückbezahlt wurde;
4. in der Gewährung von Förderungsbeiträgen, insbesondere zur teilweisen Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Beratungshonoraren.

(2) Der Förderungswerber hat einen Eigenmittelanteil (inklusive Eigenleistungen) von mindestens 30 % zu tragen.“

23. Der bisherige § 22 erhält die Bezeichnung § 24. Im § 24 ist die Verweisung auf § 21 zu ändern in eine Verweisung auf § 23.

24. Der bisherige § 23 erhält die Bezeichnung § 25. § 25 hat zu lauten:

„§ 25

(1) Fondshilfen gemäß § 23 Abs. 1 Z. 1–3 werden zur Durchführung baulicher Investitionen, wie Neuerrichtung, Um-, Zubau, Adaptierung und Einrichtung von Betriebsräumen, zur Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, EDV-Anlagen, Transport- und Arbeitsfahrzeugen, ebenso zur Finanzierung von aktivierungspflichtigen Ablösen des Anlagevermögens, wie z. B. Inventar-, Mietrechtsablösen, derivativer Erwerb von Firmenwerten, gewährt. Bei Anschaffungen können auch gebrauchte Wirtschaftsgüter Berücksichtigung finden.

(2) Im Rahmen der Fondshilfe können nicht berücksichtigt werden:

1. Förderungswerber, die gemäß den gewerberechtlichen Vorschriften nicht zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens berechtigt sind,
2. Anschaffung von Betriebsmitteln, insbesondere Waren,
3. Umschuldung von bereits von anderer Seite gewährten Fremdkapitalien,
4. Ankauf von Liegenschaften, mit Ausnahme des Ankaufes von bebauten Betriebsliegenschaften aus Anlaß der erstmaligen Betriebsgründung sowie von Betriebsverlagerungen (zur Gänze oder eines Teilbetriebes) aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, wobei die Notwendigkeit der Verlagerung nachzuweisen, zumindest aber glaubhaft zu machen ist,
5. laufende Reparatur- und Betriebskosten,
6. Abgaben und Beitragszahlungen,
7. Ankauf von Personenkraftfahrzeugen (ausgenommen für das Taxigewerbe),
8. Förderungswerber, bei denen ein Insolvenzverfahren (ausgenommen das Vorverfahren gemäß §§ 79 ff. AO) anhängig ist.“

25. Die bisherigen §§ 24 und 25 erhalten die Bezeichnung §§ 26 und 27. § 27 hat zu lauten:

„§ 27

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Besicherung gewährter Darlehen und der Rückforderung gewährter Förderungsmittel, finden die Bestimmungen des Art. I §§ 6 und 7 und des Art. II §§ 9 und 12 sinngemäß Anwendung.“

26. Der bisherige § 26 wird ersetzt durch die §§ 28 bis 30. § 28 hat zu lauten:

„§ 28

Jungunternehmerförderung

Aus Anlaß einer erstmaligen Betriebsgründung oder Betriebsübernahme in der Steiermark kann für die erstmalige Beschaffung bzw. Übernahme von Betriebsmitteln, die Durchführung von Investitionen oder zur Erleichterung der Finanzierung von Schuldenübernahmen eine Förderung gewährt werden.“

27. § 29 hat zu lauten:

„§ 29

(1) Förderungswerber können sein

- a) natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet und bislang keine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben;
- b) Personengesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter die Voraussetzungen nach lit. a erfüllen;
- c) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn sämtliche Gesellschafter die Voraussetzungen nach lit. a erfüllen und diese für das aufgenommene Darlehen eine persönliche Haftung übernommen haben.

(2) Die Neugründung bzw. Betriebsübernahme darf nicht länger als zwei Jahre, gerechnet von der Antragstellung, zurückliegen.“

28. § 30 hat zu lauten:

„§ 30

(1) Die Förderung besteht

- a) in der Gewährung von Zinszuschüssen für vom Förderungswerber aufzunehmende oder frühestens

zwei Jahre vor der Antragstellung aufgenommene Darlehen von Geldinstituten oder sonstigen Finanzierungseinrichtungen bis zu S 300.000,—, in einer Höhe bis zu 4 % auf eine Förderungsdauer von höchstens 5 Jahren;

- b) in der Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse für Betriebsmittelbeschaffungen ohne Aufnahme von Bankkrediten in einer Höhe bis zu 20 %, höchstens jedoch S 60.000,—.

(2) Die Auszahlung der Förderungen erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.

(3) Förderungen gemäß Abs. 1 können auch nebeneinander gewährt werden, die maximale Förderung darf aber insgesamt S 60.000,— nicht überschreiten.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des Art. I §§ 4 bis 7 und des Art. II §§ 9 und 12 sowie des Art. IV § 23 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.“

29. Die bisherigen §§ 27 bis 28 erhalten die Bezeichnung §§ 31 bis 32.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

32. Sitzung am 14. Mai 1985

(Beschluß Nr. 509)

Draken-Abfangjäger,
Stationierung.
(Beschlusantrag zur
dringlichen Anfrage Nr. 6)
(Präs-91 A 9-84/4)

509.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß

1. der Ankaufbeschuß der Bundesregierung betreffend die 24 Draken-Abfangjäger ausgesetzt wird;
2. alle Entscheidungsgrundlagen, insbesondere die finanziellen Belastungen mit Ankaufskosten und Folgekosten sowie die Finanzierung offengelegt werden;
3. die Typenwahl, die Anzahl und die Standorte nochmals überprüft werden;
4. die im Punkt 6 der Landesverteidigungsdoktrin vom Nationalrat am 10. Juni 1975 einstimmig beschlossene verpflichtende Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Organen der Länder und Gemeinden in der Frage der Landesverteidigung in den zwischen dem Bund und dem Land Steiermark abzuschließenden Staatsvertrag über gemeinsame Vorhaben in der Steiermark aufgenommen wird.

33. Sitzung am 21. Mai 1985

(Beschlüsse Nr. 510 bis 525)

Landes-Lungenkrankenhaus
und Heilstätte Hörgas-
Enzenbach,
Grundabverkauf.
(Einl.-Zahl 392/4)
(12-159 Ho 29/42-1985)

510.

Der Abverkauf des Areals bei der Anstalt Hörgas,
bestehend aus den Grundstücken

KG. Gratwein:

Grundstück Nr. 29/2 – Bfl. (zur Gänze)

Grundstück Nr. 137/13 – Wiese (teilweise)

Grundstück Nr. 137/14 – Garten (zur Gänze)

Grundstück Nr. 137/15 – Wiese (teilweise)

KG. Hörgas:

Grundstück Nr. 91 – Bfl. Nr. 70 (zur Gänze)

Grundstück Nr. 818/2 – Acker (teilweise)

Grundstück Nr. 818/3 – Garten (zur Gänze)

Grundstück Nr. 818/4 – Wiese (teilweise)

im Gesamtausmaß von 3114 m² samt dem auf der
Baufläche Nr. 91 befindlichen Objekt an die
Bedienstete Diplomkrankenschwester Maria Knoll,
Hörgas 70, zum Pauschalpreis von S 473.000,- wird
gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landes-Verfassungsgeset-
zes 1960 genehmigt.

Landesstraßen, Grundflächen-
inanspruchnahmen.
(Einl.-Zahlen 795/1
bis 830/1)
(LBD-II a 87/654 P 1-83)

511.

Die laut Verzeichnis beantragten Grundflächeninan-
spruchnahmen im Betrag von S 23,448.356,50 zu
Lasten 1/611203-0002 werden genehmigt.

Eisenstraße, Ausbau der B 115.
(Einl.-Zahl 318/11)
(LBD-11 L 38-83/11)

512.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Hammer, Kirner,
Tschernitz, Loidl und Genossen, betreffend die Pla-
nung und den Ausbau der B 115, Eisenstraße, wird zur
Kenntnis genommen.

Murau-Landes-
sonderkrankenhaus
Stolzalpe, Übernahme der
Privatstraße als
Landesstraße.
(Einl.-Zahl 544/5)
(LBD-11 L 67-84/5)

513.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Ofner, Sponer, Tschern-
nitz, Erhart und Genossen, betreffend die Übernahme
der Privatstraße des Landes von Murau zum Landes-
sonderkrankenhaus Stolzalpe in das Landesstraßen-
netz, wird zur Kenntnis genommen.

Maria Lankowitz-Zentrum-
Bundesstraße 70,
Übernahme der
Gemeindestraße als
Landesstraße.
(Einl.-Zahl 581/4)
(LBD-11 L 71-84/4)

514.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Halper, Kohlhammer,
Loidl, Sponer und Genossen, betreffend die Über-
nahme der Gemeindestraße von Maria Lankowitz-
Zentrum bis zur B 70 durch das Land Steiermark, wird
zur Kenntnis genommen.

Maria Lankowitz-Göbnitz,
Übernahme der
Gemeindestraße als
Landesstraße.
(Einl.-Zahl 582/4)
(LBD-11 L 72-84/4)

515.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Halper, Erhart, Kohlhammer, Loidl und Genossen, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße zwischen den Gemeinden Maria Lankowitz und Göbnitz (Abschnitt Rauscherbrücke und dem Gasthaus Grabenmühle) durch das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Landeszeughaus in Graz,
Maßnahmen für eine
Offenhaltung.
(Einl.-Zahl 343/9)
(6-371/I La 2/55)

516.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kirner, Hammerl, Präsident Zdarsky und Dr. Strenitz, betreffend die Setzung geeigneter Maßnahmen für eine Offenhaltung des Landeszeughauses in Graz, vor allem auch an Sonn- und Feiertagen, wird zur Kenntnis genommen.

Fernsehempfang,
Verbesserung.
(Einl.-Zahlen 423/39,
433/7 und 440/5)
(Präs-04 F 15-85/24)

517.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 286 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1983 über den Antrag der Abgeordneten Schwab, Kanduth, Tschernitz, Ofner und Dipl.-Ing. Chibidziura, betreffend Verbesserung des Fernsehempfanges im Hinteren SölktaI;

und zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Grillitsch, Dipl.-Ing. Dr. Dornik, Köllmann und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die Errichtung eines Fernsehumsetzers für Ortsteile der Gemeinden St. Ruprecht ob Murau und St. Georgen ob Murau;

sowie zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Grillitsch, Dipl.-Ing. Dr. Dornik, Köllmann und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die Errichtung einer ORF-eigenen Sendeanlage für Ortsteile der Gemeinde Gaal, wird zur Kenntnis genommen.

Tierambulatorium, Anschluß
der Fernwärme.
(Einl.-Zahl 237/5)
(10-34 Z 2/85-1985)

518.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präsident Zdarsky, Zinkanell, Kohlhammer, Hammerl und Genossen, betreffend Anschluß des Tierambulatoriums an die Fernwärme, wird zur Kenntnis genommen.

Hinweistafeln, Anbringung für
die obersteirischen
Fremdenverkehrsgebiete.
(Einl.-Zahl 541/6)
(LBD-11 L 65-84/5)

519.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Sponer, Erhart, Kirner und Genossen, betreffend die Anbringung von Hinweistafeln für die obersteirischen Fremdenverkehrsgebiete bei der Abfahrt der Südautobahn im Lavanttal, wird zur Kenntnis genommen.

Dieseltreibstoffpreis,
Verbilligung.
(Einl.-Zahl 605/5)
(Präs-19 T 6-85/2)

520.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Präsident Klasnic, Dr. Dorfer und Dr. Hirschmann, betreffend Verbilligung des Dieseltreibstoffes, wird zur Kenntnis genommen.

Kontrollbericht an den
Landtag.
(Einl.-Zahl 846/1)
(Präs-04 L 5-85/14)

521.

Der selbständige Antrag des Kontroll-Ausschusses, betreffend den Bericht des Kontroll-Ausschusses des Steiermärkischen Landtages über seine Tätigkeit im Jahr 1983, wird zur Kenntnis genommen.

Landesverfassungsgesetz
1960, Änderung.
(Einl.-Zahl 757/1,
Beilage Nr. 77)
(Präs-22 L 1-85/45)

522.

**Landesverfassungsgesetz vom
mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 62/1960, 358/1964, 53/1969, der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972, der Verfassungsbestimmung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1973, der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 26/1976, 7/1980, 58/1982 sowie der Verfassungsbestimmung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 lit. c und d haben zu lauten:

- „c) die Veräußerung oder Belastung des Landesvermögens, sofern der Wert des veräußerten Objektes oder die Höhe der Belastung den Betrag von 500.000 S übersteigt (§ 32 Abs. 1); ferner die Übernahme von Bürgschaften;
- d) die Erwerbung von Liegenschaften, deren Wert 1 Million S übersteigt (§ 32 Abs. 1);“

2. § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Landesregierung besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und -anstalten. Sie kann die Verwaltung von Beteiligungen an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen auf eine Kapitalgesellschaft (Landesholding) übertragen. Von dieser Übertragung sind jedoch Rechtshandlungen, wodurch Landesvermögen veräußert oder belastet wird, wie die Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals der verwalteten Unternehmungen, ferner Verträge in Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Landes, ausgenommen. Unbeschadet dieser Übertragung kann die Landesregierung die Ausübung der sonst dem Land als Eigentümer zustehenden Rechte in Generalversammlungen, Hauptversammlungen u. dgl. wahrnehmen.“

Weiters kann die Landesregierung die Verwaltung der Landeskrankenanstalten einem selbständigen Wirtschaftskörper in Form einer Kapitalgesellschaft übertragen und diesen ermächtigen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, auch Rechtsgeschäfte, die ihrer Art nach durch die folgenden Bestimmungen der Landesregierung vorbehalten sind, abzuschließen.

Zu Veräußerungen oder Belastungen des Landesvermögens ist die Landesregierung insoweit berechtigt, als der Wert des veräußerten Objektes oder die Höhe der Belastung den Betrag von 500.000 S nicht übersteigt (§ 15 Abs. 2 lit. c); zur Erwerbung von Liegenschaften ist die Landesregierung, sofern die erforderlichen Mittel im Voranschlag vorgesehen sind, bevollmächtigt, wenn der Wert der Liegenschaft den Betrag von 1 Million S nicht übersteigt (§ 15 Abs. 2 lit. d).“

3. § 32 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Die Landesregierung ist die oberste Dienstbehörde der Landesbeamten. Die Landesregierung vertritt das Land als Dienstgeber gegenüber allen Landesbediensteten, die nicht Beamte sind; die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann jedoch nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelungen auf andere Organe übertragen werden.“

4. Nach dem § 32 ist ein neuer § 32 a einzufügen:

„§ 32 a

(1) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsmäßig einer Beschlußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Ausschuß des Landtages diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzesändernde Verordnungen treffen. Diese sind von der Landesregierung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist dieser von seinem Präsidenten einzuberufen. Die Landesregierung hat jede nach Abs. 1 erlassene Verordnung unverzüglich dem Landtag vorzulegen. Dieser hat binnen vier Wochen nach der Vorlage entweder an der Stelle der Verordnung ein entsprechendes Landesgesetz zu beschließen oder durch Beschluß das Verlangen zu stellen, daß die Verordnung von der Landesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. Einem solchen Verlangen muß die Landesregierung sofort entsprechen. Die Vorlage der Landesregierung ist spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Landtages zu regeln.

(3) Wird die Verordnung im Sinne der Bestimmungen des Abs. 2 von der Landesregierung aufgehoben, treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung jene gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksam-

keit, die durch die Verordnung aufgehoben worden waren.

(4) Die Verordnungen im Sinne des Abs. 1 dürfen nicht eine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Landes, noch eine finanzielle Belastung des Bundes, der Bezirke oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte, noch solche in Angelegenheiten der Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand haben."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landesholding-GesmbH.
(Einl.-Zahl 521/2)
(10-23 Ho 37/24-1985)

523.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Errichtung der Steiermärkischen Landesholding-GesmbH. wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkische
Krankenanstalten-
GesmbH.
(Einl.-Zahl 522/2)
(10-24 Ka 60/33-1985)

524.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Errichtung des selbständigen Wirtschaftskörpers „Steiermärkische Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H.“ wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkische
Krankenanstalten
GesmbH., Zuweisung von
Landesbediensteten zur
Dienstleistung.
(Einl.-Zahl 844/1,
Beilage Nr. 87)
(1-Vst Wi 3/61-1985)

525.

**Gesetz vom über
die Zuweisung von Landesbediensteten zur
Dienstleistung bei der Steiermärkischen Kran-
kenanstalten Gesellschaft m. b. H.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Landesbedienstete, deren Dienststelle am 31. Dezember 1984 eine Landeskrankenanstalt war und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch ist, werden auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft m. b. H. (im folgenden kurz Krankenanstalten Gesellschaft genannt) zur Dienstleistung zugewiesen.

§ 2

Sonstige Landesbedienstete, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Krankenanstalten Gesellschaft im Dienststand des Landes sind, können, soweit dies im Interesse des Betriebes und der Verwaltung der Krankenanstalten erforderlich ist, von der Landesregierung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landes-

bedienstete der Krankenanstalten Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden. Eine solche Zuweisung ist ohne Zustimmung des Bediensteten nur innerhalb von 12 Monaten ab Errichtung der Krankenanstalten Gesellschaft zulässig.

§ 3

(1) Als Dienstbehörde erster Instanz für die der Krankenanstalten Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Landesbeamten wird das Krankenanstaltenpersonalamt eingerichtet.

(2) Mit der Leitung des Krankenanstaltenpersonalamtes ist das jeweilige für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes der Krankenanstalten Gesellschaft zu betrauen.

(3) Dieses Vorstandsmitglied ist auch mit der Vertretung des Landes als Dienstgeber gegenüber den der Krankenanstalten Gesellschaft zugewiesenen Landesbediensteten, die nicht Landesbeamte sind, zu betrauen.

(4) Als Dienstbehörde erster Instanz ist das Krankenanstaltenpersonalamt für alle Personalangelegenheiten zuständig, mit Ausnahme der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, der Beförderung, der Überstellung, der Versetzung in den Ruhestand aus Krankheitsgründen und der Außerdienststellung politischer Mandatäre. In letzteren Angelegenheiten entscheidet die Landesregierung auf Antrag des Leiters des Krankenanstaltenpersonalamtes.

§ 4

(1) Die Krankenanstalten Gesellschaft hat für die zur Dienstleistung zugewiesenen Landesbediensteten dem Land den Personalaufwand zu ersetzen.

(2) Die Krankenanstalten Gesellschaft hat dem Land die Kosten des Pensionsaufwandes für die Beamten des Ruhestandes und für die ehemaligen Vertragsbediensteten, denen eine Zusatzpension zuerkannt wurde und die den Landeskrankenanstalten zur Dienstleistung zugewiesen waren und für jene Landesbeamten und Vertragsbediensteten, die nach diesem Gesetz zur Dienstleistung zugewiesen werden, zu ersetzen.

(3) Soweit die Krankenanstalten Gesellschaft sonstige Leistungen (Dienst- oder Sachleistungen) des Landes in Anspruch nimmt, sind die dem Land dadurch erwachsenden Kosten zur Gänze zu ersetzen.

§ 5

Das Krankenanstaltenpersonalamt kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der Einrichtungen der Krankenanstalten Gesellschaft bedienen.

34. Sitzung am 18. Juni 1985

(Beschlüsse Nr. 526 bis 551)

Länderbuchhaltung
Eing. 2 A. 1. 1985

Steiermärkisches
Landesreisebüro,
Haftungserklärung.
(Einl.-Zahl 841/1)
(10-23 La 37/43-1985)

526.

Das Land Steiermark als alleiniger Gesellschafter der Steiermärkischen Landesreisebüro Gesellschaft m. b. H. in Graz und deren Zweigstellen genehmigt die Übernahme einer unbeschränkten Haftung für alle Verbindlichkeiten, welche sich aus der Vereinbarung zwischen dem Österreichischen Verkehrsbüro und der Steiermärkischen Landesreisebüro Gesellschaft m. b. H. ergeben, sowie für alle Verbindlichkeiten der Steiermärkischen Landesreisebüro Gesellschaft m. b. H. gegenüber den IATA-Fluglinien.

Flechl Johann,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 845/1)
(10-23 Ste 37/22-1985)

527.

Der Ankauf von 2287 m² aus der Grundstücksnummer 417, KG. Altenmarkt, von Herrn Flechl Johann zu einem Quadratmeterpreis von S 166,-, wertgesichert per 31. Dezember 1984, wird genehmigt.

Bach- und
Flußverbauungsformen in
der Steiermark.
(Einl.-Zahl 694/3)
(LBD-11 L 86-84/3)

528.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammerl, Loidl, Ofner, Tschernitz und Genossen, betreffend die Vorlage eines Berichtes über die Bach- und Flußverbauungsformen in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Verwaltungsübereinkommen
aus 1942, Kündigung.
(Einl.-Zahl 502/8)
(9-05 Ka 1/46-1985)

529.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Loidl, Trampusch, Spöner, Erhart und Genossen, betreffend die Kündigung des Verwaltungsübereinkommens aus dem Jahre 1942 mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, wird zur Kenntnis genommen.

Voitsberg, Errichtung einer
Pflegeabteilung im
Bezirksaltenheim.
(Einl.-Zahlen 508/6 und
576/5)
(9-04 Vo 4/12-1985)

530.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Halper, Kohlhammer, Spöner, Meyer und Genossen, betreffend die Errichtung einer Pflegeabteilung im Bezirksaltenheim Voitsberg, wird zur Kenntnis genommen.

Voitsberg-Köflach, Ausbau der
Schnellstraße
Südautobahn
Mooskirchen.
(Einl.-Zahl 423/43)
(LBD-11 L 56-83/5)

531.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 296 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1983 über den Antrag der Abgeordneten Pinegger, Kollmann, Halper, Kohlhammer und Dipl.-Ing. Chibidziura, betreffend den raschen Ausbau der Schnellstraße aus dem Industrieraum Voitsberg-Köflach in Richtung Südautobahn bei der Auffahrt Mooskirchen, wird zur Kenntnis genommen.

Universität Graz, Errichtung
einer Lehrkanzel für
Touristik und
Fremdenverkehr.
(Einl.-Zahl 684/4)
(AAW-10 L 6-84/6)

532.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Kröll, Schwab, Kanduth, Grillitsch, Dipl.-Ing. Dr. Dornik, Kollmann und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die Errichtung einer Lehrkanzel für Touristik und Fremdenverkehr an der Universität in Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Zivilschutz, verstärkte
Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 764/3)
(AKS-104 A 1/76-1985)

533.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Kohlhammer, Hammerl, Rainer, Dr. Strenitz und Genossen, betreffend die rasche Verwirklichung von Maßnahmen für einen verstärkten Zivilschutz in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Hubschrauber-Rettungsdienst,
Vereinbarung zwischen
Bund und Land
Steiermark.
(Einl.-Zahl 842/1)
(Präs-24 F 2-83/28)

534.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutzgesetz 1976,
Änderung.
(Einl.-Zahl 678/8,
Beilage Nr. 91)
(6-375/II Na 1/301-1985)

535.

**Gesetz vom mit dem
das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 30. Juni 1976, LGBl. Nr. 65, über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 – NSchG 1976) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die zeitgemäße, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmte land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung wird durch eine Verordnung nach Abs. 1 nicht berührt, sofern nicht Beschränkungen nach Abs. 4 erlassen wurden.“

2. § 6 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) In den Angelegenheiten des Abs. 3 lit. a und e ist die Zuständigkeit der Agrarbehörden gemäß § 50 Abs. 2 des Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetzes 1982, LGBl. Nr. 82, ausgeschlossen.“

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

**Schutz von stehenden und fließenden Gewässern
(Gewässer- und Uferschutz)**

(1) Alle natürlichen stehenden Gewässer und deren Uferbereiche bis in eine Entfernung von 150 m landeinwärts, nach dem Gelände gemessen, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 8 als Landschaftsschutzgebiete geschützt.

(2) Im Bereich der natürlichen fließenden Gewässer einschließlich ihrer Altgewässer (Altarme, Lahnen

u. dgl.) bedarf die Ausführung nachstehender Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

- a) Errichtung von Wasserkraftanlagen;
- b) Herstellung von Schutz- und Regulierungswasserbauten, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettes oder der Ufer vorsehen;
- c) Bodenentnahmen oder Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten in einem 10 m breiten, von der Uferlinie landeinwärts gemessenen Uferstreifen, ausgenommen geringfügige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Entnahmen für den Eigenbedarf;
- d) Roden von Bäumen und Sträuchern des Uferbewuchses, sofern hiefür nicht eine Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975 erforderlich oder ein behördlicher Auftrag nach dem Wasserrechtsgesetz gegeben ist;
- e) Ablagern von Schutt, Abfall u. dgl. im Uferbereich sowie Zuschütten von Altgewässern.

Innerhalb geschlossener Ortschaften entfällt die Bewilligungspflicht bei Vorhaben gemäß lit. b bis e.

(3) Für Bewilligungen nach Abs. 2 sind zuständig:

- a) die Bezirksverwaltungsbehörde;
- b) die Landesregierung für Vorhaben, die einer Bewilligung auch nach anderen Rechtsvorschriften durch die Bundesregierung, einen Bundesminister, den Landeshauptmann oder die Landesregierung bedürfen.

(4) Für die Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 6 und 7 sinngemäß.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf natürliche stehende und fließende Gewässer, die innerhalb eines nach den Bestimmungen der §§ 5, 6, 10 oder 11 geschützten Bereiches liegen."

4. Im § 9 Abs. 1 ist die Klammerzitation "(§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 bis 3 und 11 Abs. 1)" durch "(§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 11 Abs. 1)" zu ersetzen.

5. Im § 14 Abs. 1 ist die Zitierung „§ 5 Abs. 2 lit. a und b, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und 3" durch die Zitierung „§ 5 Abs. 2 lit. a und b und § 6 Abs. 1" zu ersetzen.

6. § 14 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Von der Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 sind die Grundeigentümer schriftlich zu benachrichtigen. Die Unterlassung der Benachrichtigung hat auf die Rechtmäßigkeit der Verordnung keinen Einfluß.

(4) Innerhalb von 6 Wochen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der Zustellung der schriftlichen Benachrichtigung an gerechnet, können die betroffenen Grundeigentümer Einwände vorbringen. Die Behörde hat die fristgerecht erhobenen Einwände zu prüfen und bei Erlassung der Verordnung die betroffenen Grundeigentümer schriftlich zu benachrichtigen, ob ihre Einwände berücksichtigt wurden; verneinendenfalls ist dies zu begründen."

7. § 17 zweiter Halbsatz hat zu lauten:

„außerdem ist ihr Inhalt ortsüblich bekanntzumachen."

8. Im § 18 Abs. 1 hat die Zitierung „§ 7 Abs. 2 und 3" zu entfallen.

9. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Ansuchen um eine Bewilligung nach § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 sind ein Auszug aus der Katastralmappe des Vermessungsamtes, der dem letzten Stand entspricht und auch die Nachbargrundstücke ausweist, ein geeigneter Lageplan sowie planliche Darstellungen und genaue Beschreibungen des Vorhabens in dreifacher Ausfertigung beizuschließen. Für Ansuchen um eine Bewilligung von Ankündigungen nach § 4 Abs. 1 genügt ein Auszug aus der Katastralmappe sowie eine maßstab- und farbgetreue Skizze mit der Beschreibung des Vorhabens sowie der Angabe des Ortes der geplanten Aufstellung.

10. Im § 21 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 7 Abs. 5" durch die Zitierung „§ 7 Abs. 4" zu ersetzen.

11. Im § 22 Abs. 1 ist die Zitierung „§ 7 Abs. 5" durch die Zitierung „§ 7 Abs. 4" zu ersetzen.

12. Im § 23 Abs. 2 hat der Abschnitt „D. Gewässer- und Uferschutzgebiete" zu entfallen. Die bisherigen Abschnitte E. bis I. erhalten die Bezeichnung D. bis H.

13. Im § 24 Abs. 1 (erste Zeile) ist nach den Worten „Geschützte Gebiete" der Klammerausdruck „(mit Ausnahme der Gewässer- und Uferschutzgebiete)" einzufügen.

14. § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen den in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 erster Satz, Abs. 3, 5 und 7, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1, 3 und 5, § 13 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3, 4, 6, 7 und 9 erster Satz, § 15 Abs. 1, § 21 Abs. 1 zweiter Satz sowie § 24 Abs. 1 oder in den nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen und Verfügungen enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 200.000 S und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen."

15. Im § 34 Abs. 2 (dritte Zeile) ist das Wort „drei" durch das Wort „fünf" zu ersetzen.

16. Im § 36 Abs. 4 ist die Zitierung „§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2" durch die Zitierung „§§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1" zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 1983, LGBl. Nr. 3/1984, über die Erklärung des Oberlaufes der Mur zum Gewässer- und Uferschutzgebiet außer Kraft.

Raumordnungsgesetz-Novelle
1985.
(Einl.-Zahl 773/2,
Beilage Nr. 92)
(3-10 R 59-81/74)

536.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974
geändert wird (Steiermärkische Raumordnungs-
gesetznovelle 1985)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 25. Juni 1974, LGBl. Nr. 127, über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 13/1977, 56/1977, 51/1980 und 54/1982, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Raumordnungsgrundsätze

(1) Die Ordnung von Teilräumen hat sich in die Ordnung des Gesamtraumes einzufügen. In der Ordnung des Gesamtraumes sind jedoch die Gegebenheiten und die Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen. Die Ordnung von benachbarten Teilräumen ist aufeinander abzustimmen.

(2) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gebietskörperschaften und anderer Planungsträger sind soweit wie möglich aufeinander abzustimmen.

(3) Raumbedeutsame Maßnahmen sind alle Vorhaben im Gebiet des Landes, für deren Verwirklichung Grund und Boden im größeren Umfang benötigt werden oder durch die – auch wenn Grund und Boden nicht beansprucht werden – die räumliche Struktur, die Entwicklung des Raumes oder das Landschaftsbild wesentlich beeinflußt werden.

(4) Zur Sicherung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Bevölkerung ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Haushaltes der Natur sowie die Qualität und Regenerationskraft ihrer Faktoren wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt als Lebensgrundlage nachhaltig anzustreben. Dafür ist auf räumliche Voraussetzungen und Verhältnisse Bedacht zu nehmen, die einen Schutz vor überhöhter Umweltbelastung in ihrer Entstehung, Ausbreitung und Einwirkung gewährleisten.

(5) Zur Sicherung und zum Ausbau der Energieversorgung ist auf die nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften möglichen und wirtschaftlich erfolgversprechenden Vorhaben und auf die Energieeinsparung Bedacht zu nehmen.

(6) Ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse, die der Bevölkerung günstige Lebens- und Arbeitsbedingungen sichern, sind in Übereinstimmung der Bevölkerungszahl mit der räumlichen Tragfähigkeit eines Gebietes anzustreben.

(7) Zur Sicherung günstiger Wohnbedingungen sollen Gebiete, die sich nach Lage und Klima besonders zum Wohnen eignen, vorrangig dieser Nutzung vorbehalten werden.

(8) Zur Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft ist anzustreben:

1. Gebiete mit besonderer Standorteignung für Betriebe des Gewerbes, der Industrie und der Energieversorgung sollen von Nutzungen ausgeschlossen werden, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen;
2. Gebiete mit mineralischen Rohstoffvorkommen sollen von Nutzungen, die eine im regionalwirtschaftlichen Interesse liegende Gewinnung dieser Rohstoffe verhindern, freigehalten werden;
3. private Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sollen durch geeignete Standortvorsorgen und Entwicklungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Versorgungsaufgaben gegenüber der Bevölkerung erfüllen zu können. Dazu können für Einrichtungen für den überörtlichen Bedarf (§ 23 Abs. 9) eigene Standorte vorgesehen werden. Dabei dürfen ein genügend großer Einzugsbereich sowie bestehende Betriebe für die Standorteignung in Erwägung gezogen werden.

(9) Auf die Sicherung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur, ist besonders Bedacht zu nehmen. Böden, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignet sind, dürfen für andere Nutzungen nur herangezogen werden, sofern land- und forstwirtschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

(10) Das Verkehrsnetz und die Versorgungseinrichtungen sind der angestrebten räumlichen Entwicklung möglichst anzupassen. Insbesondere ist auf die Möglichkeit von Strukturverbesserungen und eine bestmögliche Verbindung der zentralen Orte untereinander und mit ihrem Einzugsbereich Bedacht zu nehmen.

(11) Gebiete, die sich für die Erholung besonders eignen und hierfür benötigt werden, sollen gesichert und weiterentwickelt werden.

(12) Auf eine dem Wohl der Bevölkerung dienende Ordnung der Landschaft durch deren Gestaltung, Erhaltung und Pflege sowie auf den Schutz vor Beeinträchtigungen ist Bedacht zu nehmen. Insbesondere gilt dies für Gebiete, die als Landschaftstypus oder als Kulturlandschaft charakteristisch sind. Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

(13) Auf eine wirtschaftliche Nutzung der Baulandfläche durch eine zweckmäßige Größe, Form und funktionelle Zuordnung ist im Hinblick auf die begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten für deren Erschließung und Versorgung Bedacht zu nehmen.

(14) Überaltete oder unzulänglich ausgestattete Baugebiete sollen saniert, historisch, städtebaulich und architektonisch bedeutsame Orte bzw. Ortsteile erhalten und gepflegt werden.

(15) Auf raumbedeutsame Maßnahmen und Erfordernisse der Landesverteidigung und des Zivilschutzes ist Bedacht zu nehmen.“

2. § 10 hat zu lauten:

„ § 10

Regionales Entwicklungsprogramm

Das regionale Entwicklungsprogramm hat die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion darzustellen und insbesondere zu enthalten:

1. die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushaltes und der natürlichen Umwelt;
2. die Ziele und Maßnahmen hinsichtlich des Energiehaushaltes und der Gestaltung der Energieversorgung (§ 3 Abs. 5);
3. die erforderlichen Maßnahmen zur Freihaltung von Gebieten für eine im regionalwirtschaftlichen Interesse liegende Gewinnung von mineralischen Rohstoffvorkommen (§ 3 Abs. 8 Z. 2);
4. die zukünftige Siedlungsstruktur, die Verteilung und Ausstattung zentraler Orte sowie die Verkehrserschließung;
5. die langfristig anzustrebende Bevölkerungsentwicklung;
6. die beabsichtigte Verteilung der Erwerbsmöglichkeiten nach Wirtschaftsbereichen;
7. die zweckmäßige Ausstattung des Raumes mit Einrichtungen des kulturellen Bedarfes und des Gesundheitswesens sowie
8. die zweckmäßige Ausstattung des Raumes mit Handels- und Dienstleistungseinrichtungen für den überörtlichen Bedarf (§ 23 Abs. 9) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Abs. 8 Z. 3. Hiebei ist zwischen Einrichtungen, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen (Einkaufszentren I), und solchen, die in ihrem Sortiment keine Lebensmittel führen (Einkaufszentren II), zu unterscheiden. Bei Einkaufszentren I darf die Art und das Ausmaß der schon bestehenden Versorgungsstruktur in Erwägung gezogen werden."

2 a. Nach § 13 ist ein § 13 a einzufügen:

„ § 13 a

Bausperre

Die Landesregierung hat, wenn dies zur Durchführung der Raumordnungsgrundsätze sowie der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung (§ 6 Z. 1 und § 8) notwendig ist, für bestimmte Teile des Landesgebietes durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen. Die Verordnung ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ und auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekanntzumachen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 bis 4 sinngemäß."

3. § 14 hat zu lauten:

„ § 14

Raumordnungsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Raumordnung ist beim Amt der Landesregierung ein Raumordnungsbeirat einzurichten. Der Raumordnungsbeirat setzt sich aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und 24 weiteren Mitgliedern zusammen. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch das für Raumordnungsangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied vertreten.

(2) Diese weiteren Mitglieder sind:

1. neun Mitglieder, die von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien (d'Hondtsches Verfahren) auf deren Vorschlag zu bestellen sind, wobei je Partei mindestens die Hälfte im Amt befindliche Bürgermeister oder Gemeindevorstandsmitglieder sein sollen. Steht einer im Landtag vertretenen Partei nach dem Stärkeverhältnis (d'Hondtsches Verfahren) kein Mitglied zu, so kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden,
2. zwei Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft und der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten,
3. je zwei Vertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark,
4. der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz,
5. ein Vertreter der Hochschulen in der Steiermark,
6. je ein Vertreter aus dem Bereich der röm.-kath. Kirche und evangelischen Kirche A. und H.B. sowie
7. ein Vertreter der Arbeitsmarktverwaltung.

(3) Bei der Berechnung der gemäß Abs. 2 Z. 1 einer im Landtag vertretenen Partei zustehenden Mitglieder ist der Landeshauptmann einzubeziehen.

(4) Unterläßt eine Partei die Ausübung des ihr gemäß Abs. 2 Z. 1 zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat die Landesregierung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses dieser Partei im Landtag die ihr zukommenden Mitglieder zu bestellen.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z. 2, 3, 5 und 7 sind von der Landesregierung auf Vorschlag der jeweils in Betracht kommenden Institutionen zu bestellen.

(6) Die im Abs. 2 Z. 6 genannten Vertreter aus dem Bereich der röm.-kath. Kirche und evangelischen Kirche A. und H.B. sind auf Vorschlag derselben von der Landesregierung zu bestellen.

(7) Für jedes Mitglied des Raumordnungsbeirates ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Für deren Bestellung gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Z. 1 und die Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(8) Die Funktion des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt durch Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden oder durch Widerruf der Landesregierung. Freigewordene Stellen sind unverzüglich neu zu besetzen.

(9) Der Raumordnungsbeirat bleibt bis zum Zusammentritt des neuen Raumordnungsbeirates im Amte. Der Raumordnungsbeirat ist binnen drei Monaten nach dem Zusammentritt eines neugewählten Landtages neu zu bestellen.

(10) Der Raumordnungsbeirat kann Mitglieder mit nur beratender Stimme aufnehmen.

(11) Zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Raumordnungsbeirates ist von der Landesregierung ein Arbeitsausschuß zu bestellen. Er setzt sich aus je einem Vertreter der in der Landesregierung vertretenen Parteien, der Landeskammer für Land- und Forst-

wirtschaft, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, des Steiermärkischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, zusammen. Dem Arbeitsausschuß können mit den Angelegenheiten der Raumplanung befaßte Beamte des Amtes der Landesregierung, Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen."

3 a. Im § 15 Abs. 1 Z. 3 ist nach dem Wort „gemäß“ „§ 13 a und“ einzufügen.

4. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

Geschäftsführung des Raumordnungsbeirates

(1) Die Sitzungen des Raumordnungsbeirates werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Die Einberufung hat gegen Nachweis derart zu ergehen, daß sie spätestens eine Woche vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt. Der Einberufung sind die für die Beratung notwendigen Unterlagen anzuschließen oder erforderlichenfalls beim Amt der Landesregierung zur Einsichtnahme aufzulegen.

(2) Der Raumordnungsbeirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden, der Vorsitzende oder dessen Vertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Raumordnungsbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(3) Die Sitzungen des Raumordnungsbeirates sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Jedenfalls sind die Vorstände der mit der Raumplanung betrauten Abteilungen des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung werden in einer von der Landesregierung zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Raumordnungsbeirates und der Vorsitzende üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der den Landesbeamten der Dienstklasse VIII zustehenden Reisegebühren."

5. § 21 hat zu lauten:

„§ 21

Örtliches Entwicklungskonzept

(1) Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und unter Bedachtnahme auf überörtliche Planungen hat jede Gemeinde ein örtliches Entwicklungskonzept aufzustellen.

(2) Im örtlichen Entwicklungskonzept sind rechtswirksame Planungen des Bundes und Landes zu berücksichtigen.

(3) Das örtliche Entwicklungskonzept hat die langfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde aufeinander abgestimmt festzulegen. Die Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele, ihre Reihung und Finanzierung sind aufzuzeigen.

(4) Der Aufbau des örtlichen Entwicklungskonzeptes soll dem des regionalen Entwicklungsprogrammes gemäß § 10 entsprechen.

(5) Zur Erreichung der Entwicklungsziele der Gemeinde können auch für Sachbereiche örtliche Entwicklungskonzepte erlassen werden.

(6) Die örtlichen Entwicklungskonzepte bestehen aus dem Wortlaut und einer Erläuterung. Eine zeichnerische Darstellung samt Planzeichenerklärung kann beigelegt werden."

6. § 22 hat zu lauten:

„§ 22

Flächenwidmungsplan

(1) Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung (§ 18 Z. 1) für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen. Der Flächenwidmungsplan darf den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept (§ 21) nicht widersprechen.

(2) Anlässlich der Erstellung und wesentlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes hat die Landesregierung der Gemeinde auf deren schriftlichen Antrag binnen acht Wochen die bezughabenden Ziele und Festlegungen der überörtlichen Raumordnung bekanntzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bekanntgabe, sind auf den gegenständlichen Flächenwidmungsplan bezughabende überörtliche Ziele und Festlegungen nicht gegeben.

(3) Der Flächenwidmungsplan hat das gesamte Gemeindegebiet räumlich zu gliedern und die Nutzungsart für alle Flächen entsprechend den räumlich-funktionellen Erfordernissen festzulegen. Hiebei sind folgende Nutzungsarten vorzusehen:

1. Bauland
2. Verkehrsflächen
3. Freiland.

(4) Für verschiedene übereinanderliegende Ebenen desselben Planungsgebietes können verschiedene Nutzungen und Baugebiete, soweit es zweckmäßig ist, auch verschiedene zeitlich aufeinanderfolgende Nutzungen und Baugebiete für ein und dieselbe Fläche festgelegt werden.

(5) Im Flächenwidmungsplan sind für ein zusammenhängendes Bauland mit mehr als 1000 Einwohnern mindestens ein öffentlicher Kinderspielplatz und eine öffentliche Sportanlage im Bauland oder in zumutbarer Entfernung vom Bauland vorzusehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anlagen auch für jedes zusammenhängende Bauland mit weniger als 1000 Einwohnern vorgesehen werden. Öffentliche Kinderspielplätze und öffentliche Sportanlagen sind solche, die im Eigentum der Gemeinden stehen, und andere, die allgemein zugänglich sind.

(6) Die Gemeinde hat auf Planungen benachbarter Gemeinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie anderer Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (§ 4 Abs. 2) tunlichst Bedacht zu nehmen.

(7) Im Flächenwidmungsplan sind ersichtlich zu machen:

1. Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind (Eisenbahnen, Flugplätze, Schiffahrtsanlagen, Bundes- und Landesstraßen, militärische Anlagen, Versorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung, öffentliche Gewässer u. dgl.), sowie Projekte dieser Art;
2. Flächen und Objekte, für die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen, aus öffentlichen Mitteln geförderte Meliorationsgebiete und Grundzusammenlegungsgebiete;
3. Gefahrenzonen, Vorbehalt- und Hinweisbereiche nach den Gefahrenzonenplänen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft;
4. Flächen, die durch Hochwasser, hohen Grundwasserstand, Vermurung, Steinschlag, Erdbeben oder Lawinen u. dgl. gefährdet und nicht durch Ersichtlichmachungen unter Z. 1 bis 3 miterfaßt sind.

(8) Im Flächenwidmungsplan sind Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen (Schulbauten, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime, Krankenanstalten, Seelsorgeeinrichtungen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sport- und Parkanlagen, Wasser- und Energieversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Ablagerungsplätze und Abfallbeseitigungsanlagen, Zivilschutzanlagen u. dgl.), ersichtlich zu machen. Weiters sind geplante Energieversorgungsgebiete unter Angabe der Art der Versorgung und Kanalisationsbereiche auszuweisen, wenn Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept getroffen worden sind.

(9) Der Flächenwidmungsplan besteht aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Flächenwidmungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen. Der Wortlaut soll nur die Anordnungen erfassen, die zeichnerisch nicht darstellbar sind. Soweit ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut der Verordnung und der zeichnerischen Darstellung besteht, gilt der Wortlaut.

(10) Der Erläuterungsbericht hat auch als Ergebnis der Bestandsaufnahme einen Deckplan zum Flächenwidmungsplan zu enthalten. In diesem Deckplan sind bestehende und genehmigte Anlagen zur Versorgung mit Erdgas oder Fernwärme hinsichtlich des Verlaufes der Hauptversorgungsstränge sowie Lage, Art und Leistungsfähigkeit der zentralen Abwasserreinigungsanlage und der Verlauf der Hauptschließungsstränge ersichtlich zu machen; geplante Anlagen können als solche in geeigneter Weise dargestellt werden.

(11) Die näheren Bestimmungen über die Form und den Maßstab der zeichnerischen Darstellung und über die in dieser Darstellung zu verwendenden Planzeichen hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen (Planzeichenverordnung). Diese Planzeichen sind auch bei der Bestandsaufnahme zu verwenden."

7. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

Bauland

(1) Als vollwertiges Bauland dürfen, soweit nicht Ausnahmen gemäß Abs. 2 vorgesehen werden, nur

Grundflächen festgelegt werden, die dem voraussichtlichen Baulandbedarf für die zu erwartende Siedlungsentwicklung in der Gemeinde entsprechen und

1. auf Grund der natürlichen Voraussetzungen (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Klima, Steinschlag, Lawinengefahr u. dgl.) nicht von einer Verbauung ausgeschlossen sind;
2. eine Aufschließung einschließlich Abwasserbeseitigung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserreinigung aufweisen oder diese sich im Bau befindet;
3. deren Aufschließung keine unwirtschaftlichen öffentlichen Aufwendungen insbesondere für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung oder Verkehrsverbindungen, hygienische und kulturelle Versorgung sowie den Hochwasserschutz erforderlich machen würden;
4. sie aus Gründen der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes nicht von einer Bebauung freizuhalten sind und
5. sie keiner der beabsichtigten Nutzung widersprechenden Immissionsbelastung (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen u. dgl.) unterliegen.

Im Bauland sind nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit gesondert auszuweisen: Auffüllungsgebiete, Aufschließungsgebiete, Sanierungsgebiete und vollwertiges Bauland mit den erforderlichen Baugebieten.

(2) Die Ausweisung von Grundflächen als Bauland kann ausnahmsweise auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 5 sowie bei Hochwassergefahr oder mangelhafter, nicht dem Stand der Technik entsprechender Abwasserreinigung erfolgen, wenn es sich dabei um bestehende Siedlungskerne oder zusammenhängende verbaute Gebiete in Außenlagen (Auffüllungsgebiete) handelt. Solche Gebiete sind bis zu einer maximalen Bebauungsdichte von 0,2 im Flächenwidmungsplan auszuweisen. Mängel, deren Behebung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, sind im Wortlaut anzuführen. Bei diesen Siedlungsbeständen ist nur eine Auffüllung zulässig. Die Auffüllung ist die Verbauung einer überwiegend von bebauten Grundstücken umschlossenen, kleineren unbebauten Grundfläche, die eine Ergänzung zur bestehenden Siedlungsstruktur darstellt.

(3) Innerhalb des Baulandes sind Grundflächen als Aufschließungsgebiete festzulegen, wenn sie zur Zeit der Planerstellung mangelhaft erschlossen sind oder das öffentliche Interesse (wirtschaftliche und siedlungspolitische Interessen u. dgl.) der Verwendung als Bauland entgegensteht. Die Gründe für die Festlegung sind im Wortlaut anzuführen. Wenn eine bestimmte zeitliche Reihenfolge der Erschließung zweckmäßig ist, kann das Aufschließungsgebiet in verschiedene Aufschließungszonen unterteilt werden. Die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet hat der Gemeinderat nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse unter Anführung der Gründe für die Aufhebung und der Festlegung, ob eine Bebauungsplanung im Sinne § 27 Abs. 1 notwendig ist, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1967 bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 kundzumachen.

(4) Gebiete, in denen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel besondere der Orts-erneuerung dienende Maßnahmen erforderlich sind, sind als Sanierungsgebiete ersichtlich zu machen. Die Mängel sind im Wortlaut anzuführen. Für das Sanierungsgebiet sind der vorgesehene Realisierungszeitraum zur Beseitigung der Mängel, Einschränkungen oder Auflagen im Wortlaut festzusetzen. Nach fruchtlosem Ablauf des Realisierungszeitraumes dürfen Widmungs- und Baubewilligungen nur zur Beseitigung der Mängel erteilt werden.

(5) Im Bauland sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen Baugebiete festzulegen. Als Baugebiete kommen hiebei in Betracht:

- a) reine Wohngebiete, das sind Flächen, die ausschließlich für Wohnbauten bestimmt sind, wobei auch Nutzungen, die zur Deckung der täglichen Bedürfnisse der Bewohner des Gebietes dienen (Kindergärten, Schulen, Kirchen u. dgl.) oder die dem Gebietscharakter nicht widersprechen, zulässig sind;
- b) allgemeine Wohngebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Wohnbauten bestimmt sind, wobei auch Gebäude, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z. B. Verwaltungsgebäude, Schulgebäude, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und Betriebe aller Art, soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen), errichtet werden können;
- c) Kern-, Büro- und Geschäftsgebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Verwaltungsgebäude, Büro- und Kaufhäuser, Hotels, Theater, Kirchen, Versammlungsräume, Gast- und Vergnügungsstätten u. dgl. bestimmt sind, wobei auch die erforderlichen Wohngebäude und Garagen in entsprechender Verkehrslage sowie Betriebe, die sich der Eigenart des Büro- und Geschäftsgebietes entsprechend einordnen lassen und keine diesem Gebietscharakter widersprechenden Belästigungen verursachen, errichtet werden können;
- d) Industrie- und Gewerbegebiete I, das sind Flächen, die für die Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die keine schädlichen Immissionen oder sonstige Belästigungen für die Bewohner der angrenzenden Baugebiete verursachen, wobei auch die für die Aufrechterhaltung dieser Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude errichtet werden können. Innerhalb dieser Gebiete können Flächen mit besonderer Standplatzeignung (z. B. Möglichkeit eines direkten Anschlusses an Eisenbahn oder Fernstraßenverkehr, Energieversorgung, Beseitigung der Abwässer und sonstiger Schadstoffe) besonders gekennzeichnet werden und sind dann Betrieben und Anlagen, die solche besonderen Anforderungen an die Qualität des Standplatzes stellen, vorzubehalten;
- e) Industrie- und Gewerbegebiete II, das sind Flächen, die für Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die nicht unter lit. d fallen, wobei auch die für die Aufrechterhaltung dieser Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude errichtet werden können. Innerhalb

dieser Gebiete können Flächen mit besonderer Standplatzeignung (z. B. Möglichkeit eines direkten Anschlusses an Eisenbahn oder Fernstraßenverkehr, Energieversorgung, Beseitigung der Abwässer und sonstiger Schadstoffe) besonders gekennzeichnet werden und sind dann Betrieben und Anlagen, die solche besonderen Anforderungen an die Qualität des Standplatzes stellen, vorzubehalten;

- f) Dorfgebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in verdichteter Anordnung bestimmt sind, wobei auch Wohngebäude und Gebäude, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner dienen, errichtet werden können;
- g) Kurgelände, das sind Flächen, in denen anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genutzt werden oder ortsgebundene, klimatische Faktoren aufweisen, welche die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern;
- h) Erholungsgebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Beherbergungsbetriebe, im übrigen nur für Einrichtungen und Gebäude, die dem Fremdenverkehr und dem Wohnbedarf der darin Tätigen dienen, bestimmt sind, wobei im Interesse der Erhaltung ihres Charakters Flächen bezeichnet werden können, die nicht bebaut werden dürfen;
- i) Gebiete für Einkaufszentren I, das sind Flächen, die für Einkaufszentren, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen, samt den zum Betrieb gehörigen Parkplätzen bestimmt sind;
- j) Gebiete für Einkaufszentren II, das sind Flächen, die für Einkaufszentren, die in ihrem Warensortiment keine Lebensmittel führen, samt den zum Betrieb gehörigen Parkplätzen bestimmt sind;
- k) Ferienwohngebiete, das sind Flächen, welche vornehmlich für Bauten bestimmt sind, die einem vorübergehenden Wohnbedarf während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder einem sonstigen nur zeitweiligen Wohnbedarf dienen.

(6) Gebiete mit erhaltenswerten Orts- und Straßensbildern sowie historische, städtebauliche und architektonisch bedeutsame Gebäudegruppen sind ersichtlich zu machen.

(7) Die Errichtung von Appartementhäusern, Feriendörfern und Wochenendsiedlungen ist nur in Ferienwohngebieten gemäß Abs. 5 lit. k zulässig. Das Verhältnis der Wohnungen in den Ferienwohngebieten zu denen im übrigen Bauland soll nicht den Faktor 0,5 und darf nicht den Faktor 1 überschreiten. Als Appartementhäuser, Feriendörfer und Wochenendsiedlungen gelten Bauten bzw. Gebiete mit Bauten, die nach Lage, Ausgestaltung, Einrichtung u. dgl. ausschließlich oder überwiegend dem nur zeitweiligen oder vorübergehenden Wohnbedürfnis ihrer Benutzer dienen, und zwar

- a) als Appartementhäuser Bauten mit mehr als drei Wohneinheiten;
- b) als Feriendörfer Siedlungen mit Bauten von höchstens drei Wohneinheiten, die nach einem Gesamtplan errichtet und gemeinschaftlich verwaltet werden;

c) als Wochenendsiedlungen Gruppen von Bauten, die nach einem Gesamtplan errichtet werden und nicht unter lit. a oder b fallen.

(8) Die Errichtung oder Erweiterung von Einkaufszentren I ist nur in Gebieten nach Abs. 5 lit. c und i, von Einkaufszentren II nur in Gebieten nach Abs. 5 lit. c und j zulässig.

(9) Als Einkaufszentren gelten Handelsbetriebe und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungseinrichtungen, die nach einem wirtschaftlichen Gesamtkonzept in sich eine bauliche oder planerische Einheit bilden, eine Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 600 m² oder eine Gesamtbetriebsfläche von insgesamt mehr als 1000 m² haben. Zur Verkaufsfläche gehören die Flächen aller Räume, die für die Kunden bestimmt und zugänglich sind, ausgenommen Stiegenhäuser, Gänge, Hausflure, Sanitärräume und Lagerräume. Die Gesamtbetriebsfläche umfaßt die Gesamtfläche der Geschosse einschließlich sonstiger überdachter Flächen.

(10) Nicht als Einkaufszentren gelten Dienstleistungseinrichtungen, soweit dort eine Abgabe von Waren nur im untergeordneten Ausmaß oder überhaupt nicht erfolgt.

(11) Durch den Flächenwidmungsplan kann ausgeschlossen werden

- a) in Gebieten gemäß Abs. 5 lit. c die Errichtung von Einkaufszentren, wenn den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 oder dem § 10 Z. 8 widersprochen wird, und
- b) in Gebieten gemäß Abs. 5 lit. k die Errichtung von Appartementshäusern oder bestimmten Arten derselben sowie von Feriendörfern, wenn dadurch die gedeihliche Entwicklung des Fremdenverkehrs oder das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird.

(12) Für alle als Bauland festgelegten Flächen ist gebietsweise die mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte festzusetzen. Die Bebauungsdichte wird durch die Verhältniszahl ausgedrückt, die sich aus der Teilung der Gesamtfläche der Geschosse durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt. Die Gemeinde hat hierbei auf die jeweils vorgesehene Nutzung sowie die sich aus der Festlegung der Bebauungsdichte ergebenden Folgen (wie Verkehrserschließung einschließlich der Vorsorge für den ruhenden Verkehr, Versorgung durch öffentliche Einrichtungen und Anlagen) Bedacht zu nehmen. Dazu kann als Ergänzung zur Festsetzung der höchstzulässigen Bebauungsdichte auch die höchste Stelle der Bauwerke festgelegt werden. Dabei bleiben kleinflächige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze u. dgl., unberücksichtigt.

(13) Die Landesregierung hat durch Verordnung für Baugebiete gemäß Abs. 5 entsprechend ihrem Gebietscharakter für die Bebauungsdichte Mindest- und Höchstwerte festzulegen.

(14) Die in den anderen Landesgesetzen für die Erhaltung von historisch, städtebaulich und architektonisch bedeutsamen Ortsteilen getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(15) Bei bestehenden Betrieben in Wohngebieten sind bauliche Maßnahmen zulässig, wenn dadurch eine Verringerung der Emissionen erreicht wird.

(16) Im Bauland können zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen Zonen ausgewiesen werden, in denen bestimmte Brennstoffe für die Beheizung baulicher Anlagen unzulässig sind. Diese Brennstoffe können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (Entschwefelung der Rauchgase, Bindung des Schwefels der Rauchgase u. dgl.) auch ein ausreichender Schutz vor Emissionen sichergestellt wird."

8. § 25 hat zu lauten:

„§ 25

Freiland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen gehören zum Freiland.

(2) Die Flächen des Freilandes, die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und nicht Ödland sind, sind im Flächenwidmungsplan unter Angabe ihrer Sondernutzung festzulegen, soweit nicht eine Ersichtlichmachung auf Grund überörtlicher Planungen und Verfahren zu erfolgen hat. Als Sondernutzungen gelten insbesondere Flächen für Gärtnereien, Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke sowie öffentliche Parkanlagen und Kleingärten. Je nach Erfordernis können Flächen im Freiland auch für Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Ablagerungsplätze (für Müll, Altmaterial und seine Behandlung), Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Wasserkraft- und elektrische Verteilungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen festgelegt und Wasserschutz- und Wasserschongebiete ersichtlich gemacht werden.

(3) Im Freiland dürfen nur solche Gebäude, Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die als Objekte eines Betriebes für eine bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Abs. 2 nachweislich erforderlich sowie in ihrer standörtlichen Zuordnung und Gestaltung betriebstypisch sind. Bei Einzelanlagen von Kleingärten, Fischteichen u. dgl. darf darüber hinaus keine Wohnmöglichkeit gegeben sein. Bei zusammengefaßten Anlagen von mehr als 10 Einheiten (Kleingartenanlagen) dürfen Objekte nur nach einem Gesamtkonzept (Infrastruktur und Gestaltung) errichtet werden, wobei keine Dauerbewohnbarkeit wie in Wochenendhäusern geschaffen werden darf. Für die Erstellung des Gesamtkonzeptes kann die Gemeinde durch Verordnung bestimmte Voraussetzungen wie Infrastruktur, Gestaltung u. dgl. festlegen.

(4) Zu- und Umbauten außerhalb land- und forstwirtschaftlicher Nutzung dürfen im Freiland nur bei rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen bewilligt werden, wenn dadurch insgesamt eine Bebauungsdichte von 0,2 der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten Flächenwidmungsplanes zugehörigen Bauplatzfläche nicht überschritten wird und die neugewonnene Geschoßfläche nicht mehr als die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten Flächenwidmungsplanes bestehende beträgt. Bei Gebäuden gemäß § 23 Abs. 7 und 9 dürfen nur Bewilligungen zu Umbauten erteilt werden.

(5) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung schließt das Recht ein, einmalig Altbauten für Wohnzwecke durch Neubauten zu ersetzen sowie einmalig einen betriebszugehörigen Altenteil im unmittelbaren

Anschluß an die bestehenden Gebäude (Hoflage) im Sinne der Raumordnungsgrundsätze gemäß § 3 zu errichten. Dieses Recht kann von demjenigen geltend gemacht werden, der zumindest zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft ist.

(6) Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß Abs. 2 und 3 und des Ersatzes von Altbauten für Wohnzwecke durch Neubauten sowie der Errichtung eines Altenteiles gemäß Abs. 5 sind der Landeskommission für Land- und Forstwirtschaft von der Baubehörde die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Die Landeskommission für Land- und Forstwirtschaft kann innerhalb von 3 Monaten dazu schriftlich Stellung nehmen. Für Sondernutzungen im Freiland ist ein Gutachten eines Sachverständigen für das jeweilige Fachgebiet einzuholen.

(7) Bei Flächen für Bodenentnahmen und Ablagerungsplätze hat die Gemeinde die Folgenutzungsart auszuweisen, die nach Erschöpfung der Bodenentnahme und des Ablagerungsplatzes einzutreten hat."

9. § 27 hat zu lauten:

„§ 27

Bebauungsplan

(1) Jede Gemeinde hat nach Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes mit der Bebauungsplanung gemäß § 29 Abs. 1 zu beginnen und durch Verordnung Bebauungspläne aufzustellen. Die Gemeinden haben die Teile des Baulandes, für die eine Bebauungsplanung nicht erforderlich ist, festzulegen. Für diese Teile des Baulandes können die Gemeinden durch Verordnung entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bebauungsweisen Bebauungsrichtlinien mit Zweidrittelmehrheit festlegen. Die Festlegungen der Teile des Baulandes, für die eine Bebauungsplanung nicht erforderlich ist, sind bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes im Flächenwidmungsplan zu treffen. Bei jeder weiteren Überprüfung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes ist der Inhalt der Festlegungen zu überprüfen.

(2) Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien dürfen Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes, sowie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Auf die örtlichen Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden ist insbesondere im Bereich der gemeinsamen Grenzen Bedacht zu nehmen.

(3) Für die Teile des Baulandes, für die gemäß Abs. 1 kein Bebauungsplan erforderlich ist und keine Bebauungsrichtlinien in Kraft sind, sowie für Sondernutzungen im Freiland dürfen Widmungs- und Baubewilligungen nach der Steiermärkischen Bauordnung 1968 erst nach Einholung eines Gutachtens oder einer Stellungnahme eines Sachverständigen auf dem Gebiete der Ortsplanung oder einer Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung erteilt werden."

10. § 28 hat zu lauten:

„§ 28

Inhalt der Bebauungspläne

(1) Der Inhalt des Flächenwidmungsplanes ist im Bebauungsplan ersichtlich zu machen. Darüber hinaus sind insbesondere festzulegen:

1. die Bauplätze für öffentliche oder kulturelle Zwecke und öffentliche Erholungsflächen;
2. die Mindestgröße der Bauplätze und ihre Höhenlage zur Verkehrsfläche;
3. die Bauplätze, die in anderer Weise als durch eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserreinigung entsorgt werden (§ 23 Abs. 2);
4. die bestehenden Bauten und Anlagen;
5. Lage vorhandener oder geplanter Leitungen und Einrichtungen für die Versorgung und Entsorgung (Energie, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung u. dgl.) sowie für Fernmeldeeinrichtungen;
6. Lage vorhandener und geplanter öffentlicher Verkehrseinrichtungen, öffentlicher Kinderspielplätze und öffentlicher Sportanlagen;
7. Flächen für nichtöffentliche Gemeinschaftsanlagen, wie Kinder- und Jugendspielplätze, Spiel- und Liegewiesen, Stellplätze und Garagen;
8. die Straßenfluchtlinien, das sind die Grenzen öffentlicher Verkehrsflächen;
9. die Verkehrsflächen und deren Höhenlage;
10. die Baufluchtlinien, das sind die Linien, in die eine Flucht oder eine Kante des Bauwerkes straßenseitig zu stellen ist;
11. die Baugrenzlinien, das sind die Linien, die durch ein Bauwerk in keinem Fall überschritten werden dürfen;
12. die Bebauungsweise, das ist die Verteilung der Baumassen auf Bauplätzen (offene Bebauung, geschlossene Bebauung, Zeilenbebauung u. dgl.);
13. der Bebauungsgrad (Verhältnis der vom Bauwerk bedeckten Fläche zu der zu widmenden Fläche);
14. die Gebäudehöhe;
15. die höchstzulässigen Außenmaße von Bauten und Anlagen;
16. die Lage oder das Verbot von Grundstückseinfahrten.

(2) Durch den Bebauungsplan können insbesondere zur Erhaltung und Gestaltung eines erhaltenswerten Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes zusätzliche Angaben gegeben werden, in denen nähere Ausführungen über die äußere Gestaltung (Ansichten, Dachformen, Dachdeckung, Anstrich, Baustoff u. dgl.) von Bauten, Werbeeinrichtungen und Einfriedungen enthalten sind.

(3) Soweit gemäß § 27 Abs. 1 Teile des Baulandes von der Bebauungsplanung ausgenommen sind, können die Gemeinden Bebauungsrichtlinien (§ 27 Abs. 1) gemäß Abs. 2 erlassen."

11. Im § 29 Abs. 2 hat der zweite Satz zu entfallen.

12. § 29 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Der beschlossene Flächenwidmungsplan ist mit den dazugehörigen Unterlagen und dem örtlichen Entwicklungskonzept unter Anschluß einer Niederschrift über die Beschlußfassung des Gemeinderates der Landesregierung in zweifacher Ausfertigung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen."

13. § 29 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Landesregierung hat über die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes nach Prüfung der

vorgebrachten Einwendungen mit Bescheid zu entscheiden."

14. § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für das Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne (§ 30) gelten, ausgenommen die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (§ 23 Abs. 3) und soweit in den Abs. 2 bis 4 nicht etwas anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des § 29 sinngemäß.“

14 a. § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vor Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet im Sinne des § 23 Abs. 3 ist die Erteilung von Widmungs- und Baubewilligungen nach der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, ausgeschlossen; ausgenommen sind Bewilligungen, die der Erfüllung der fehlenden Baulandvoraussetzungen dienen.“

15. § 34 hat zu lauten:

„§ 34

Entschädigung

(1) Wenn durch die Wirkung des Flächenwidmungsplanes die Bebauung eines als Bauland geeigneten Grundstückes zur Gänze verhindert wird und dadurch eine Wertminderung entsteht, die eine die betroffenen Eigentümer im Vergleich zu anderen Eigentümern in ähnlichen Verhältnissen unverhältnismäßig stark treffende Härte darstellt, ist von der Gemeinde eine Entschädigung gemäß Abs. 3 zu leisten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 1,

- a) wenn jemand vor dem in § 29 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt der Kundmachung im Vertrauen darauf, daß nach der Rechtslage der Bebauung kein gesetzliches Hindernis entgegenstand, nachweisbar Kosten für die Baureifmachung des Grundstückes aufgewendet hat,
- b) wenn entgegen einer rechtmäßig erteilten Widmungsbewilligung die Bebauung ausgeschlossen wird oder
- c) wenn eine als Bauland im Sinne des § 23 Abs. 1 geeignete Grundfläche zur Gänze oder dreiseitig vom Bauland umschlossen wird und dadurch, daß das umschlossene Grundstück nicht ebenfalls als Bauland ausgewiesen wird, eine Wertminderung gegenüber seinem Wert vor Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes entsteht.

(3) Zu entschädigen sind nach Abs. 2 lit. a die nachweisbar aufgewendeten Kosten sowie nach Abs. 2 lit. b und c die Minderung des Verkehrswertes.

(4) Die Zuteilung von Grundstücken zum Freiland allein begründet auch bei Änderung des Flächenwidmungsplanes keinen Entschädigungsanspruch gemäß Abs. 1.

(5) Falls zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer keine gütliche Vereinbarung über das Ausmaß der Entschädigung zustande kommt, ist der Antrag auf Entschädigung bei sonstigem Anspruchsverlust vom Grundeigentümer innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des den Anspruch begründenden Flächenwidmungsplanes, im Falle einer Stadt mit

eigenem Statut bei der Landesregierung, ansonsten bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Die Behörde hat über das Bestehen des Anspruches und gegebenenfalls über die Höhe der Entschädigung nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen mit Bescheid zu entscheiden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist keine Berufung zulässig. Jede Partei kann innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich das Grundstück befindet. Mit der Anrufung des Gerichtes treten die Bestimmungen des Bescheides der Behörde hinsichtlich der Festsetzung des Entschädigungsbetrages außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antraggegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart. Eine erneute Anrufung des Gerichtes in dieser Sache ist unzulässig.

(6) Für das Entschädigungsverfahren nach Abs. 5 sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, die dritten Personen auf Grund dinglicher Rechte zustehen, sind die §§ 4 bis 10 und 22 bis 34 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Entschädigung ist vom Eigentümer des Grundstückes an die Gemeinde zurückzuzahlen, sobald innerhalb eines Zeitraumes von fünfzehn Jahren nach ihrer Auszahlung durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes die Verhinderung der Bebauung des Grundstückes wegfällt. Die Rückzahlung hat in jenem Ausmaß zu geschehen, das dem inneren Wert der seinerzeitigen Entschädigung entspricht. Falls zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer keine Einigung über die Rückzahlungsverpflichtung und die Höhe der Rückzahlungssumme zustande kommt, finden Abs. 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

(8) Die Entschädigung ist der Gemeinde vom Land zu ersetzen, soweit eine Gemeinde in der Festlegung von Grundflächen als Bauland entgegen ihren Interessen und entgegen ihrer erweislichen Absicht durch ein rechtswirksames Entwicklungsprogramm gebunden ist und dies im Verfahren nach § 11 Abs. 4 bekanntgegeben hat. Eine nach Abs. 7 zurückgezahlte Entschädigung ist in diesem Fall an das Land abzuführen.

(9) Die auf Grund der voranstehenden Bestimmungen erlassenen Bescheide sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39. In der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über die Höhe der zu leistenden Entschädigung ist die Anmerkung der Rückzahlungsverpflichtung gemäß Abs. 6 im Grundbuch anzuordnen.

(10) Wird ein Grundstück im Vertrauen auf die Wirkung eines Flächenwidmungsplanes, der die Bebaubarkeit dieses Grundstückes ausschließt, veräußert und wird die Bebauung eines Grundstückes durch eine nachträgliche, innerhalb von fünfzehn Jahren in Kraft getretene Neuerlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplanes zulässig, so hat der Veräußerer das Recht, bei Gericht die Aufhebung des Vertrages und die Herstellung in den vorigen Zustand zu fordern, wenn der vereinbarte Kaufpreis nicht die Hälfte des Kaufpreises erreicht, der angemessen gewesen wäre, wenn die Bebauung des Grundstückes schon

zum Zeitpunkt der Veräußerung möglich gewesen wäre. Der Erwerber des Grundstückes kann die Aufhebung des Vertrages nur dadurch abwenden, daß er dem Veräußerer den Unterschied zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und jenem Kaufpreis erstattet, der angemessen gewesen wäre, wenn die Bebauung des Grundstückes schon zum Zeitpunkt der Veräußerung möglich gewesen wäre. Das Recht, die Aufhebung des Vertrages und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern, entsteht jedoch nur, wenn der Erwerber des Grundstückes innerhalb der fünfzehnjährigen Frist und nach Neuerlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes das Grundstück wieder veräußert oder eine Bewilligung für die Errichtung eines Baues auf diesem Grundstück rechtskräftig erteilt wird, und kann bei sonstigem Verlust nur innerhalb eines Jahres nach der Wiederveräußerung bzw. der Rechtskraft des baubehördlichen Bewilligungsbescheides geltend gemacht werden."

16. § 35 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Im Bauland dürfen grundbücherliche Teilungen von Grundstücken nur mit Bewilligung der Gemeinde erfolgen. Dies gilt nicht für grundbücherliche Grundstücksteilungen gemäß §§ 13 oder 16 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 166/1961 und der Kundmachung BGBl. Nr. 265/1961.“

16 a. Nach § 35 ist ein § 35 a einzufügen:

„ § 35 a

Teilungsverbot

(1) Zum Zwecke der Errichtung von Altenteilen gemäß § 25 Abs. 5 dürfen Grundstücke nicht grundbücherlich geteilt werden; desgleichen ist die grundbücherliche Teilung von Grundstücken, auf denen ein Altenteil errichtet worden ist, unzulässig.

(2) Das Teilungsverbot nach Abs. 1 ist im Grundbuch anzumerken.

(3) Die Bestimmungen des § 35 Abs. 5 gelten sinngemäß.“

17. Im § 36 Abs. 1 hat die Zitierung „§ 23 Abs. 1 bis 4“ zu lauten.

18. Im § 47 Abs. 1 hat die Zitierung „§ 23 Abs. 1 bis 4“ zu lauten.

19. § 51 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bis zum Inkrafttreten von Flächenwidmungsplänen und erforderlichen Bebauungsplänen dürfen Wid-

mungs- und Baubewilligungen nach der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der jeweils geltenden Fassung, bei Vorhaben, die nach der Art der Nutzung dem Bauland (§ 23) zuzuordnen sind, nur erteilt werden, wenn die Grundflächen gemäß § 23 von der Widmung als Bauland nicht ausgeschlossen sind, im Bereich eines bebauten Gebietes liegen und die Vorhaben nach Art der Nutzung dem Charakter des bebauten Gebietes entsprechen. Für alle Bauvorhaben hat die Baubehörde bis zum Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes eine Stellungnahme eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Ortsplanung oder der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung einzuholen. Bei Vorhaben, die nach der Art der Nutzung dem Freiland gemäß § 25 Abs. 3 und 5 zuzuordnen sind, sind der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft von der Baubehörde die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft kann innerhalb von 3 Monaten dazu schriftlich Stellung nehmen. Für Sondernutzung im Freiland ist ein Gutachten eines Sachverständigen für das jeweilige Fachgebiet einzuholen.“

20. Im § 51 Abs. 7 hat der zweite Satz zu lauten:

„Eine solche Verordnung ist nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 8 Z. 3 sowie § 23 Abs. 8 bis 10 und 12 zulässig.“

Artikel II

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltende und gemäß Abs. 2 zu genehmigende Entwicklungsprogramme, Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne sind bei ihrer nächsten Überprüfung oder Änderung diesem Gesetz anzupassen.

(2) Auf Genehmigungen von Entwicklungsprogrammen, Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Landesregierung vorgelegt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(3) Für Entscheidungen über Berufungen im Entschädigungsverfahren gemäß § 34, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängig sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Kulturförderungsgesetz 1985.
(Einkl.-Zahlen 16/24 und
29/22,
Beilage Nr. 93)
(6-Allg Ku 16/105-1985)

537.

**Gesetz vom über die
Förderung der Kultur in der Steiermark (Steier-
märkisches Kulturförderungsgesetz 1985)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Förderungsbereich

§ 1

(1) Das Land Steiermark als Träger von Privatrechten hat die in der Steiermark oder in besonderer Beziehung zur Steiermark ausgeübte kulturelle Tätigkeit unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt zu fördern, soweit dies im Interesse des Landes und seiner Bevölkerung liegt. Die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern, Regionen und Staaten ist – soweit sie eine Öffnung kultureller Absichten der Steiermark zum Ziele hat – Teil dieser Arbeit.

(2) Kulturelle Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind geistige und schöpferische, produzierende und reproduzierende Leistungen sowie die Pflege solcherart geschaffener Werke und die Weckung und Vertiefung des Verständnisses hierfür. Sie umfassen auch die Wahrung und Wiederbelebung des aus der Tradition des Landes überkommenen Kulturgutes.

(3) Schwerpunkte für die Förderung kultureller Tätigkeit sind insbesondere: Bildende Kunst, Architektur, Musik, Literatur, Darstellende Kunst, Erwachsenenbildung, Büchereiwesen, Denkmal-, Altstadt- und Ortsbildpflege, Museen, Ausstellungen, Film, Video und Fotografie, Heimat- und Brauchtumpflege, Kulturaustausch, schöpferische Freizeitgestaltung, Errichtung und Betrieb kultureller Bauten.

Allgemeine Grundsätze der Förderung

§ 2

(1) Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Förderung hat nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen einschlägigen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(3) Die Förderung soll die Initiative und die wirtschaftlich zumutbare Eigenleistung der Kulturträger anregen und berücksichtigen. Sie kann natürlichen oder juristischen Personen, deren Tätigkeit im Interesse des Kulturlebens liegt, für ein bestimmtes Vorhaben oder für ihre allgemeine kulturelle Tätigkeit gewährt werden.

(4) Die Förderung kann auch neben einer Förderung durch andere Rechtsträger erfolgen, doch ist eine Abstimmung mehrerer Förderungen anzustreben.

(5) Die Förderung soll die von ihr unterstützten kulturellen Leistungen und Einrichtungen der Bevölkerung allgemein zugänglich machen und Verständnis für sie wecken.

Förderungsmaßnahmen

§ 3

(1) Die Förderung des Kulturlebens kann insbesondere durch nachstehende Maßnahmen erfolgen:

- a) Geldleistungen als Zuschüsse oder Darlehen und Übernahme von Ausfallhaftungen
- b) Stipendien, Ehrengaben, Förderungs- und Anerkennungpreise insbesondere für Wettbewerbe
- c) Vergabe von Aufträgen an Künstler
- d) Ankauf kultureller Werke
- e) Unterstützung kultureller Veranstaltungen, Präsentationen, Schulungen und Seminare
- f) Unterstützung der Herausgabe kultureller Erzeugnisse, Schriften, usw.
- g) Unterstützung von kulturellen Filmen, Video- und Fotoproduktionen, Bild- und Tonträgern usw.
- h) Beratung und Hilfeleistung für kulturelle Vorhaben
- i) Bereitstellung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen und von Arbeitsräumen für kulturelle Tätigkeiten
- j) Grundlagenforschung auf dem Gebiete der Kultur und ihre Vermittlung.

(2) Für besondere Förderungen des Landes gibt es grundsätzliche Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung oder Vereinbarungen des Landes Steiermark.

(3) Bei der Errichtung von Hochbauten des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie bei der Errichtung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten ist ein angemessener Teil, mindestens jedoch 1 v. H. der tatsächlichen Baukosten über Vorschlag eines von der Landesregierung bestellten Fachausschusses für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden, die möglichst bereits in der Planung zu berücksichtigen ist. Auf die künstlerische Ausgestaltung kann verzichtet werden, wenn sie wegen der geringen Bedeutung des Bauwerkes nicht sinnvoll erscheint. Die dadurch eingesparten Mittel sind für den Mehraufwand für künstlerische Ausgestaltung bei anderen Bauwerken oder für den Joanneumsfonds (§ 9) zu verwenden. Sinngemäß gilt diese Regelung auch für die finanziellen Beiträge des Landes zu Leasingbauten und Bauten der Steirischen Krankenanstalten Ges. m. b. H.

(4) Neben einer Förderung gemäß Abs. 1 kann Vereinen und Einrichtungen von landesweiter Bedeutung für das Kulturleben zur Sicherung ihres Bestandes und ihrer Tätigkeit ein Sockelbetrag zu den laufenden Kosten gewährt werden. Das weitere Vorliegen dieser Voraussetzung ist jährlich zu überprüfen. Zum Prüfungsergebnis ist der Landeskulturbeirat zu hören.

Förderungsvoraussetzungen

§ 4

(1) Ansuchen um Förderung sind beim Amt der Landesregierung schriftlich einzubringen. Über Aufforderung ist auch ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

(2) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Person oder Einrichtung in der Lage ist, mit der Unterstützung des Landes das angegebene Förderungsvorhaben bestmöglich durchzuführen und damit den Förderungszweck zu erreichen. Hiezu sind sowohl die fachlichen als auch die finanziellen Voraussetzungen des Förderungswerbers zu prüfen.

(3) Die Förderung hat unter Bedachtnahme auf allfällige Förderungsmöglichkeiten von dritter Seite zu erfolgen und auf die wirtschaftlich zumutbaren Eigenleistungen Rücksicht zu nehmen.

Förderungsbedingung:

Rückerstattung bei widmungswidriger Verwendung

§ 5

Soweit es der Förderungszweck erfordert, ist die Förderung unter Bedingungen zu erteilen, die die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sicherstellen. In diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, bei Nichteinhaltung der Bedingungen die gewährten Förderungsmittel rückzuerstatten.

Landeskulturbeirat

§ 6

(1) Zur fachlichen Beratung in grundsätzlichen Fragen der Kulturförderung wird beim Amt der Landesregierung ein Kulturbeirat mit der Bezeichnung „Landeskulturbeirat“ eingerichtet. Er kann zur Behandlung einzelner Angelegenheiten Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

(2) Der Landeskulturbeirat besteht aus 15 Mitgliedern, die aus dem Kreis der im Lande kulturell tätigen Personen und kulturellen Organisationen einschließlich der Bildungseinrichtungen von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Eine Wiederbestellung für die unmittelbar darauffolgende Periode ist unzulässig. Bei der Bestellung des Beirates ist auf Ausgewogenheit im Hinblick auf kulturelle Sparten und die Regionen des Bundeslandes Steiermark zu achten. Vor der Bestellung ist die Einladung, Personenvorschläge zu erstatten, auch öffentlich bekanntzumachen. Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus, hat eine Nachbestellung zu erfolgen.

(3) Der Landeskulturbeirat ist erstmalig innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bestellen und wird vom Landeskulturreferenten innerhalb eines Monats nach seiner Bestellung zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung sind aus den Reihen der Mitglieder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint. Bis zum Abschluß der Wahlen führt der Landeskulturreferent den Vorsitz. Der Beirat bleibt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates im Amt.

(4) Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie sind nicht öffentlich. Die Geschäftsführung obliegt dem Amt der Landesregierung.

(5) Der Landeskulturbeirat beschließt seine Geschäftsordnung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und mit deren Zweidrittelmehrheit.

(6) Die Mitgliedschaft beim Landeskulturbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten.

(7) Zu jeder Sitzung des Landeskulturrates ist der Landeskulturreferent und der Vorstand der für Kultur zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung einzuladen.

(8) Der Landeskulturrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, einzuberufen.

(9) Verlangen wenigstens fünf Mitglieder des Landeskulturrates eine Sitzung, so ist sie binnen 14 Tagen einzuberufen.

(10) Der Landeskulturrat ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Landespreise und Auszeichnungen

§ 7

(1) Die Landesregierung verleiht nach den von ihr erstellten Statuten Landespreise, insbesondere den Joseph-Marx-Musikpreis, den Literaturpreis, den Manuskripte-Preis, den Architekturpreis, den Würdigungspreis für bildende Kunst, den Förderungspreis für zeitgenössische bildende Kunst, den Filmförderungspreis, den Fotopreis, den Jugendliteraturpreis, den Peter-Rosegger-Literatur-Preis und den Hanns-Koren-Kulturpreis. Der Landeskulturbeirat ist einzuladen, Vorschläge für die Nominierung von Jurymitgliedern zu erstellen.

(2) Die Landesregierung verleiht für besondere Verdienste um die Entwicklung des Kulturlebens in der Steiermark die „Erzherzog-Johann-Medaille für kulturelle Leistungen“. Vorschläge auf Verleihung dieser Medaille werden vom Landeskulturbeirat erstattet.

Kulturbericht

§ 8

Die Landesregierung hat alljährlich dem Steiermärkischen Landtag einen ausführlichen Bericht über die im Sinne des § 3 getätigten Förderungsmaßnahmen vorzulegen.

Joanneums-Fonds

§ 9

(1) Zur Sicherung des Verbleibens wertvollen Kulturgutes im Lande wird als Sondervermögen des Landes ein „Joanneums-Fonds“ errichtet. Er wird mit öffentlichen Mitteln und privaten Spenden gespeist.

(2) Die Mittel des Fonds sind entweder dem Willen des Spenders gemäß oder für den unvorhersehbaren Ankauf wertvollen Kulturgutes zu verwenden, wenn anders dessen Verbleib im Lande nicht gewährleistet werden kann. Unter wertvollem Kulturgut sind hiebei Gegenstände zu verstehen, die Einzelstücke von internationaler Bedeutung darstellen oder in einer besonderen geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Beziehung zur Steiermark stehen.

(3) Freigaben aus dem Fonds erfolgen über Antrag des Landeskulturreferenten durch Beschluß der Landesregierung.

(4) Über den Stand und die Gebarung des Fonds ist im Kulturbericht (§ 8) zu berichten.

Inkrafttreten

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Landesausstellungen.

(Einl.-Zahlen 617/5,
610/5, 616/5, 615/5, 604/5,
699/5, 700/5 und 716/3)
(6-372/IV La 50/48-1985)

538.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten

- A. Pinegger, Dr. Pfohl, Dr. Kalnoky, Aichhofer, Einl.-Zahl 617/1, betreffend Durchführung der Landesausstellung 1988 in Bärnbach,
- B. Halper, Sponer, Kohlhammer, Kirner und Genossen, Einl.-Zahl 610/1, betreffend die Durchführung der Landesausstellung 1988 im weststeirischen Kohlenrevier,
- C. Grillitsch, Dipl.-Ing. Dr. Dornik, Ritzinger und Kollmann, Einl.-Zahl 616/1, betreffend die Durchführung der Landesausstellung 1988 in Judenburg,
- D. Schrammel, Dipl.-Ing. Schaller, Pörtl und Neuhold, Einl.-Zahl 615/1, betreffend Durchführung einer Landesausstellung „Tabak“ in Fürstenfeld,
- E. Kanduth, Kröll, Schwab und Ritzinger, Einl.-Zahl 604/1, betreffend eine Landesausstellung „Barocke Kunst in der Steiermark“,
- F. Tschernitz, Hammer, Meyer, Karrer und Genossen, Einl.-Zahl 699/1, betreffend die ehestmögliche Abhaltung einer Landesausstellung zum Thema „Volkstum – Brauchtum im Alpenraum“ in Bad Aussee,
- G. Trampusch, Kirner, Freitag, Kohlhammer und Genossen, Einl.-Zahl 700/1, betreffend die Vergabe einer Landesausstellung zum frühestmöglichen Termin nach Wagna oder Leibnitz, und
- H. Ritzinger, Buchberger, Grillitsch, Dipl.-Ing. Dr. Dornik, Schwab und Kollmann, Einl.-Zahl 716/1, betreffend Durchführung einer Landesausstellung über das Thema „Holz“ im Bezirk Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Gefährdung unserer Wälder,
Vorlage eines Berichtes.
(Einl.-Zahl 366/6)
(8-30 Ge 3/9-1985)

539.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Erhart, Freitag, Halper, Hammer, Hammerl, Dr. Horvatek, Ileschitz, Karrer, Kirner, Kohlhammer, Loidl, Meyer, Ofner, Prensberger, Prutsch, Rainer, Sponer, Dr. Strenitz, Trampusch, Tschernitz, Dr. Wabl, Präsident Zdarsky und Zellnig, betreffend die Vorlage eines Berichtes über die Gefährdung unserer Wälder, wird zur Kenntnis genommen.

Steirische Wälder,

Herabsetzung der
Schadmissionen.
(Einl.-Zahl 406/4)
(3-12 Wa 43-85/28)

540.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Dr. Strenitz, Freitag, Kohlhammer und Genossen, betreffend die 1. Novellierung des Steiermärkischen Ölfeuerungs-gesetzes 1973 und Luftreinhaltegesetzes 1974, daß die Schadmissionen für die Belastung des steirischen Waldes herabgesetzt werden und 2. bei den zuständigen Stellen vorstellig zu werden, damit das Dampfkesselmissionsgesetz und die Gewerbeordnung im Hinblick auf eine verminderte Schadeinwirkung auf die steirischen Wälder ebenfalls einer Novellierung zugeführt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Waldsterben, 2jährliche
Berichterstattung.
(Einl.-Zahl 423/44)
(8-30 Fo 15/7-1985)

541.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 291 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1983, zum Antrag der Abgeordneten Schwab, Ritzinger, Brandl, Hammer und Mag. Rader, betreffend die 2jährliche Berichterstattung zum Problem des Waldsterbens, wird zur Kenntnis genommen.

Sonderabfall-
beseitigungssystem,
Ausbau.
(Einl.-Zahlen 531/7 und
568/5)
(3-37 S 3-34/170)

542.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung

1. zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Premsberger, Halper, Kohlhammer und Genossen, betreffend die umweltfreundliche Beseitigung von Sonderabfälle, und
2. zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Präsident Zdarsky, Meyer und Sponer, betreffend die Unterstützung der Gemeinden beim Ausbau eines steirischen Sonderabfallbeseitigungssystems,

wird zur Kenntnis genommen.

Wasserkraftwerke,
Entsorgung von Abfällen.
(Einl.-Zahl 611/4)
(3-32 St 17-85/120)

543.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Ofner, Sponer, Erhart und Genossen, betreffend die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen bei Wasserkraftwerken, wird zur Kenntnis genommen.

Werndorf,
Grundwassergefährdung.
(Einl.-Zahl 725/3)
(3-30 W 188-85/7)

544.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Pleschitz, Brandl, Prutsch und Genossen, betreffend die sofortige Behebung der Grundwassergefährdung in Werndorf, wird zur Kenntnis genommen.

Zeckenschutzimpfkosten für
Mitglieder der
Steiermärkischen Berg-
und Naturwacht.
(Einl.-Zahl 372/8)
(GW-171 Ze 4/208-1985)

545.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Hammer, Freitag, Sponer und Genossen, betreffend die Übernahme der Zeckenschutzimpfkosten für die Mitglieder der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht, wird zur Kenntnis genommen.

Rechnungshofbericht,
Gebärungsüberprüfung
des Sozialhilfeverbandes
Bruck/Mur.
(Einl.-Zahl 756/1)
(10-21 R 4/332-1985)

546.

Der Bericht des Rechnungshofes vom 15. Oktober 1984 über das Ergebnis seiner Gebärungsüberprüfung der Jahre 1978 bis 1981 des Sozialhilfeverbandes Bruck an der Mur, die Äußerung des Sozialhilfeverbandes Bruck an der Mur hierzu vom 16. November 1984 sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 30. November 1984 werden zur Kenntnis genommen.

Den mit der Gebärungsüberprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Steiermärkische Landes-
Reisebüro Ges. m. b. H.,
Veräußerung.
(Einkl.-Zahl 859/1)
(10-23 La 37/44-1985)

547.

Der Abverkauf von 95 % des Stammkapitals des Landes Steiermark an der Steiermärkischen Landes-Reisebüro Ges. m. b. H. an die Steiermärkische Bank zu einem Abtretungspreis von S 1,600.000,- wird genehmigt.

Dienst- und Besoldungsrecht
der Kindergärtner(innen)
und Erzieher an Horten.
(Einkl.-Zahl 751/1,
Beilage Nr. 75)
(Mündl. Bericht Nr. 49)
(13-367 Di 4/74-1985)

548.

**Gesetz vom über das
Dienst- und Besoldungsrecht der vom Land
Steiermark oder von den Gemeinden anzustel-
lenden Kindergärtner(innen) und Erzieher an
Horten**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf Kindergärtner(innen) (Sonderkindergärtner[innen]) und Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten), die vom Land Steiermark oder von den Gemeinden angestellt werden. Für die von der Stadt Graz anzustellenden Kindergärtner(innen) (Sonderkindergärtner[innen]) und Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten) finden jedoch nur die Bestimmungen des I. Abschnittes §§ 1 bis 5 und 17 des III. Abschnittes Anwendung.

(2) Soweit in diesem Gesetz nicht besondere Regelungen getroffen sind, sind die Dienstverhältnisse der vom Land Steiermark oder von den Gemeinden anzustellenden Kindergärtner(innen) (Sonderkindergärtner[innen]) und Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten) zu begründen, zu gestalten und aufzulösen

- a) bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen nach dem Steiermärkischen Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 124/1974, der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, und dem Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der jeweils geltenden Fassung;
- b) bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen nach dem Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 125/1974, dem Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 30/1974, und dem Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die fachlichen Anstellungserfordernisse sind nach dem Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die vom Land Steiermark oder von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtner(innen), Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, LGBl. Nr. 58/1973, zu erbringen.

§ 2**Dienstzeit**

(1) Die regelmäßige Wochendienstzeit beträgt 40 Stunden. Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend aufzuteilen.

(2) Von der wöchentlichen Arbeitszeit entfallen bei Kindergärtner(n)(innen) und Erziehern an Horten 25 bis 30 Stunden auf die Führung einer Kindergruppe. Die restlichen 10 bis 15 Stunden pro Woche dienen für jeweils erforderliche Vorbereitungsarbeiten, wovon bis zu 4 Stunden im Kindergarten oder Hort abzuleisten sind.

(3) Bei Sonderkindergärtner(n)(innen) und Erziehern an Sonderhorten entfallen von der wöchentlichen Arbeitszeit 25 Stunden auf die Führung einer Kindergruppe. Die restlichen 15 Stunden pro Woche dienen für jeweils erforderliche Vorbereitungsarbeiten, wovon bis zu 4 Stunden im Sonderkindergarten oder Sonderhort abzuleisten sind.

§ 3**Ferien und Erholungsurlaub**

(1) Kindergärtner(innen) (Sonderkindergärtner[innen]) und Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten), ausgenommen an Erntekindergärten, sind, mit Ausnahme der in den Abs. 2 und 3 getroffenen Regelungen sowie in der Dauer der im § 5 vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen, während der Ferien beurlaubt (Erholungsurlaub). Unter Ferien sind, mit Ausnahme der Semesterferien, die nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 206/1966, in der Fassung LGBl. Nr. 8/1984, für die öffentlichen Pflichtschulen vorgesehenen Ferien zu verstehen.

(2) Während der ersten und der letzten Woche der Hauptferien haben Kindergärtner(innen) (Sonderkindergärtner[innen]) und Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten) in den Kindergärten (Sonderkindergärten) und Horten (Sonderhorten) Abschluß- bzw. Vorbereitungsarbeiten durchzuführen.

(3) Sofern örtliche Bedürfnisse bestehen, können die Kindergarten-(Hort-)Erhalter die Betriebszeiten der Kindergärten (Horte) einschließlich der Sonderkindergärten und Sonderhorte bis zu zwei Wochen in die Zeit der Hauptferien verlängern. Im Falle der Verlängerung der Betriebszeiten entfallen die Abschlußarbeiten gemäß Abs. 2 in der ersten Woche der Hauptferien.

Darüber hinaus können bei dringendem Bedarf während der Ferien, desgleichen während der letzten Woche der Hauptferien, Kindergärtner(innen) und Erzieher an Horten bis zu 15 Arbeitstage, Sonderkindergärtner(innen) und Erzieher an Sonderhorten bis zu 5 Tage innerhalb eines Kindergarten-(Hort-)Jahres gegen entsprechenden Freizeitausgleich zur Dienstleistung bzw. Führung einer Kindergruppe herangezogen werden. Dieser Freizeitausgleich ist, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, im darauffolgenden, längstens jedoch im nächstfolgenden Kindergarten-(Hort-)Betriebsjahr zu gewähren.

(4) Semesterferien im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr. 206/1966, in der Fassung LGBL Nr. 8/1984, können nach den örtlichen Bedürfnissen von den Kindergarten-(Hort-)Erhaltern festgesetzt werden. Kindergärtner(innen) (Sonderkindergärtner(innen)) und Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten) sind während der Semesterferien beurlaubt.

§ 4

Leitung des Kindergartens bzw. Hortes

(1) Dem Leiter (der Leiterin) des Kindergartens (Sonderkindergartens) bzw. des Hortes (Sonderhortes) obliegt neben der Führung einer Kindergruppe die Leitung in administrativen und in pädagogischen Angelegenheiten.

(2) Bei mehrgruppigen Kindergärten (Sonderkindergärten) bzw. Horten (Sonderhorten) ist das Kollegium der gruppenführenden Kindergärtner(innen) (Sonderkindergärtner(innen)) bzw. Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten) zur Beratung des Leiters (der Leiterin) in pädagogischen Angelegenheiten einzurichten.

(3) Der Leiter (die Leiterin) eines mindestens viergruppigen Kindergartens (Sonderkindergartens) bzw. Hortes (Sonderhortes) kann von der Gruppenführung freigestellt werden, wenn administrative Angelegenheiten in außerordentlichem Ausmaß zu besorgen sind.

§ 5

Fortbildung

Kindergärtner(innen) (Sonderkindergärtner(innen)) und Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten) sind nach Maßgabe der vom Land Steiermark angebotenen Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere der Fortbildungsveranstaltungen in den Hauptferien im Ausmaß bis zu 5 Arbeitstagen und überdies während des Betriebsjahres im Ausmaß bis zu 3 Arbeitstagen, zur Fortbildung verpflichtet.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Kindergarten-(Sonderkindergarten-) und Hort-(Sonderhort-)Bediensteten

§ 6

Gehalt der Kindergärtner(innen) (Sonderkindergärtner(innen)) und Erzieher an Horten (Sonderhorten)

(1) Kindergärtner(innen) (Sonderkindergärtner(innen)) und Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten)

ten) sind in die Besoldungsgruppe „Kindergärtner(innen) und Erzieher an Horten“ als Verwendungsgruppe K 3 einzureihen.

(2) Das Gehalt der Kindergärtner(innen) (Sonderkindergärtner(innen)) bzw. der Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten) – im folgenden Bedienstete(r) der Verwendungsgruppe K 3 genannt – beträgt mit 1. Jänner 1985:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K 3 Schilling
1	10.416
2	10.643
3	10.867
4	11.093
5	11.319
6	11.805
7	12.382
8	12.960
9	13.542
10	14.132
11	14.722
12	15.437
13	16.152
14	16.868
15	17.684
16	18.499
17	19.314

(3) Durch Verordnung sind generelle Bezugsbeziehungen für Landeslehrer auch für Bedienstete der Verwendungsgruppe K 3 in Kraft zu setzen.

§ 7

Dienstalterszulage

Den Bediensteten der Verwendungsgruppe K 3, die vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen.

§ 8

Dienstzulagen

(1) Sonderkindergärtner(innen) und Erziehern an Sonderhorten gebührt eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt monatlich 3,44 v. H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Besoldungsgruppe Beamte der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage.

(2) Den Leitern von Kindergärten und Horten sowie Sonderkindergärten und Sonderhorten gebührt eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt monatlich:

bei eingruppigen (Sonder)Kindergärten bzw. (Sonder)Horten 3,44 v. H.

bei zweigruppigen (Sonder)Kindergärten bzw. (Sonder)Horten 4,95 v. H.

bei dreigruppigen (Sonder)Kindergärten bzw. (Sonder)Horten 6,86 v. H.

bei viergruppigen (Sonder)Kindergärten bzw. (Sonder)Horten 7,34 v. H.

des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Besoldungsgruppe Beamte der Allgemeinen Verwaltung einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

§ 9

Überstellung

Bei einer Überstellung von Bediensteten in die Verwendungsgruppe K 3 gelten die Bestimmungen für die Besoldungsgruppe Lehrer Verwendungsgruppen L 2 b 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes bzw. des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 sinngemäß.

§ 10

Nebengebühren

Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes bzw. des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Mehrleistungszulage sinngemäß.

§ 11

Mitglieder (Ersatzmitglieder) in den Disziplinar(ober)kommissionen

In Disziplinarverfahren gegen Kindergärtner(innen) (Sonderkindergärtner(innen)) bzw. Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten) ist in den Disziplinar(ober)kommissionen jeweils ein Mitglied bzw. in gleicher Weise ein Ersatzmitglied als Vertreter der öffentlich-rechtlichen Bediensteten aus dem Stande der Kindergärtner(innen) (Sonderkindergärtner(innen)) bzw. Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten) zu bestellen.

III. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Kindergarten- (Sonderkindergarten-) und Hort- (Sonderhort-) Bediensteten

§ 12

Monatsentgelt der Vertragskindergärtner(innen) (Vertragssonderkindergärtner(innen)) und Vertragserzieher an Horten (Vertragserzieher an Sonderhorten)

(1) Vertragskindergärtner(innen) (Vertragssonderkindergärtner(innen)) und Vertragserzieher an Horten (Vertragserzieher an Sonderhorten) sind in das Entlohnungsschema k, Entlohnungsgruppe k 3, einzureihen.

(2) Das Monatsentgelt der Vertragskindergärtner(innen) (Vertragssonderkindergärtner(innen)) und der Vertragserzieher an Horten (Vertragserzieher an Sonderhorten) – im folgenden Bedienstete(r) der Entlohnungsgruppe k 3 genannt – beträgt ab 1. Jänner 1985:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe k 3 Schilling
1	10.838
2	11.077
3	11.317
4	11.557
5	11.803
6	12.323
7	12.929
8	13.540
9	14.153

in der Entlohnungsstufe

in der Entlohnungsgruppe k 3 Schilling

10	14.773
11	15.390
12	16.136
13	16.888
14	17.639
15	18.491
16	19.343
17	20.192
18	21.042
19	21.892

(3) Durch Verordnung sind generelle Entgeltserhöhungen für Landeslehrer auch für Bedienstete der Entlohnungsgruppe k 3 in Kraft zu setzen.

§ 13

Dienstzulagen

(1) Vertragssonderkindergärtner(innen) und Vertragserzieher an Sonderhorten gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß der um 5 v. H. erhöhten Dienstzulagen, auf die die vergleichbaren Bediensteten der Verwendungsgruppe K 3 nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes Anspruch haben.

(2) Den Leitern von Kindergärten und Horten sowie Sonderkindergärten und Sonderhorten gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß der um 5 v. H. erhöhten Dienstzulagen, auf die die vergleichbaren Leiter der Verwendungsgruppe K 3 nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes Anspruch haben.

§ 14

Überstellung

Bei einer Überstellung von Bediensteten in die Entlohnungsgruppe k 3 gelten die Bestimmungen für das Entlohnungsschema 1 L, Entlohnungsgruppe l 2 b 1 des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes bzw. des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962 sinngemäß.

§ 15

Nebengebühren

Für die Nebengebühren gelten die für die Besoldungsgruppe K 3 gemäß Abschnitt II dieses Gesetzes maßgebenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Sofern das Gehalt der Bediensteten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land oder zu einer Gemeinde stehen, in der Verwendungsgruppe K 3 einschließlich der nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen niedriger ist als das bisherige Gehalt einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, Mehrleistungszulage, Leiterzulage bzw. allfälliger dem Inhalte nach gleichartiger Zulagen, gebührt den Bediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einschließlich der nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen einzuziehende Ergänzungs-

zulage auf das bisherige Gehalt einschließlich der vorangeführten Zulagen.

(2) Sofern das Monatsentgelt der Bediensteten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land oder zu einer Gemeinde stehen, in der Entlohnungsgruppe k 3 einschließlich der nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen niedriger ist als das bisherige Monatsentgelt einschließlich der Verwaltungszulage, Mehrleistungszulage, Leiterzulage bzw. allfälliger dem Inhalte nach gleichartiger Zulagen, gebührt den Bediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einschließlich der nach diesem Gesetz vorgesehenen Zulagen einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Monatsentgelt einschließlich der vorangeführten Zulagen.

(3) Bei generellen Bezugserhöhungen sind die unter Abs. 1 und 2 angeführten Bezugsbestandteile um denselben Hundertsatz zu erhöhen.

(4) Die Überleitung hat innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mit seiner Wirksamkeit über Antrag des Bediensteten zu erfolgen. Wird ein Antrag innerhalb dieser Frist nicht gestellt, finden auf den Bediensteten die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 bzw. 12 und 13 dieses Gesetzes keine Anwendung. Die Besoldung hat in diesem Falle auch weiterhin nach der bisherigen Einstufung zu erfolgen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Gemeindebediensteten-
Ruhebezugsleistungsgesetz 1985.
(Einkl.-Zahl 857/1,
Beilage Nr. 89)
(7-46 II Ru 2/7-1985)

549.

Gesetz vom über die Leistung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie Abfertigungen an Bedienstete der steirischen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Zahlung aller von den Gemeinden auf Grund des Gemeindebedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 64/1953, in der Fassung der 1. Gemeindebedienstetengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 54/1955, sowie auf Grund des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, LGBl. Nr. 34, in der jeweils geltenden Fassung, zuerkannten Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

(2) Weiters regelt dieses Gesetz die Zahlung von Abfertigungen auf Grund des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962, LGBl. Nr. 160, in der jeweils geltenden Fassung, und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften, an nicht öffentlich-rechtliche Bedienstete der Gemeinden.

§ 2

Erbringung der Leistungen

(1) Träger der Zahlungsverpflichtung nach § 1 ist das Land Steiermark nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Gemeinden haben dem Land die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung notwendigen finanziellen Mittel nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ersetzen.

2. Abschnitt

§ 3

Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden haben dem Land folgende Beiträge zu erbringen:

1. Beiträge von den Bezügen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (§ 5);
2. Beiträge vom Entgelt aller nicht öffentlich-rechtlichen Bediensteten (§ 6);
3. Dienstpostenausfallsbeiträge (§ 7);
4. Ausgleichsbeiträge (§ 8).

§ 4

Sonstige Beiträge

(1) Die von den Bediensteten nach § 40 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 zu entrichtenden Pensionsbeiträge sind von den Gemeinden dem Land zu überweisen.

(2) Weiters sind die Überweisungsbeträge nach §§ 308 und 529 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, abzutreten.

§ 5

Beiträge von den Bezügen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten

(1) Vom für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Teil des Monatsbezuges eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten hat die Gemeinde 35 v. H. als Beitrag gemäß § 3 Z. 1 zu entrichten.

(2) Stichtag für die Ermittlung der Höhe dieses Beitrages ist der 1. Jänner des betreffenden Haushaltsjahres. Scheidet ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter während des Jahres durch Dienstentsagung, Ruhestandsversetzung oder Tod aus dem Dienstverhältnis

aus, sind die über die tatsächliche Dauer des aktiven Dienstverhältnisses hinaus entrichteten Beiträge der Gemeinde gutzuschreiben.

(3) Wird ein Bediensteter in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach dem Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetz 1957 nach Vollendung des 40. Lebensjahres aufgenommen, ist im ersten Jahr des Dienstverhältnisses ein erhöhter Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag beträgt das Zehnfache der Höhe nach Abs. 1. Er erhöht sich für jedes weitere Lebensjahr, das der Bedienstete zum Zeitpunkt der Aufnahme begonnen hat, um einen Jahresbeitrag.

§ 6

Beiträge vom Entgelt der nicht öffentlich-rechtlichen Bediensteten

(1) Von den im Rechnungsabschluß einer Gemeinde nachgewiesenen Leistungen für Personal an nicht öffentlich-rechtliche Bedienstete ist ein Beitrag in Höhe von 12 v. H. zu entrichten.

(2) Für die Berechnung des Beitrages ist der dem laufenden Haushaltsjahr zweitvorangegangene Rechnungsabschluß heranzuziehen. In die Berechnungsgrundlage sind die Geldbezüge der Gemeinde-Vertragsbediensteten, Angestellten und Arbeiter, weiters die Geldbezüge der ständigen sonstigen Bediensteten, Angestellten und Arbeiter – mit Ausnahme des Personals in Standardkrankenhäusern – nach dem Nachweis über Leistungen für Personal gemäß § 17 Abs. 2 Z. 1 a der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung – VRV, BGBl. Nr. 159/1983, heranzuziehen.

§ 7

Dienstpostenausfallsbeitrag

(1) Wird ein Dienstposten eines öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten durch Dienstentsagung, Versetzung in den dauernden Ruhestand oder durch Tod oder der Dienstposten eines Vertragsbediensteten durch Enden des Dienstverhältnisses im Sinne des § 33 des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes frei und nicht mehr mit einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten derselben Verwendungsgruppe, einem Vertragsbediensteten derselben oder einer gleichwertigen Entlohnungsgruppe oder überhaupt nicht mehr besetzt, so ist ein Dienstpostenausfallsbeitrag nach § 3 Z. 3 in Höhe von 20 v. H. des letzten für die Bemessung des Ruhebezuges heranzuziehenden Teiles des Monatsbezuges bzw. des Bezuges nach § 17 Abs. 1 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz zu entrichten.

(2) Der Beitrag nach Abs. 1 ist bis zur Nachbesetzung, höchstens aber für einen Zeitraum von 10 Jahren einzuheben. Er ist dann nicht zu entrichten, wenn die Gemeinde nachweist, daß die Auflassung des Dienstpostens oder seine Nichtnachbesetzung durch eine Änderung des Arbeitsaufwandes der Gemeinde unabdingbar geworden ist.

§ 8

Ausgleichsbeitrag

(1) Von der Gesamtsumme jener Zahlungen, die das Land nach diesem Gesetz zu erbringen hat, hat die einzelne Gemeinde einen Beitrag in Höhe von 8 v. H.

des auf sie entfallenden Anteiles an der Gesamtsumme als Ausgleichsbeitrag zu entrichten.

(2) Stichtag für die Berechnung ist der 1. Jänner des laufenden Haushaltsjahres.

3. Abschnitt

§ 9

Vorschreibung und Entrichtung der Beiträge

(1) Die nach § 3 von den Gemeinden zu leistenden Beiträge sind jährlich durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ihrer Höhe und dem Grunde nach festzustellen, den Gemeinden bis längstens 1. April des laufenden Haushaltsjahres mitzuteilen und von diesen in Jahreszwölfteilen zu entrichten.

(2) Von den Beiträgen nach § 4 ist der Pensionsbeitrag monatlich im nachhinein zu überweisen. Bei der Beantragung von Überweisungsbeträgen nach dem ASVG hat die Gemeinde zu veranlassen, daß diese direkt dem Land Steiermark überwiesen werden.

(3) Das Nähere über die Mitteilung und Entrichtung ist von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

§ 10

Rückzahlung von Beiträgen

Wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis gemäß § 66 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 aufgelöst oder wird der öffentlich-rechtliche Bedienstete entlassen, so sind über Antrag der Gemeinde die für den betreffenden Bediensteten entrichteten Beiträge nach § 3 Z. 1 und die nach § 4 entrichteten Pensionsbeiträge bis zur Höhe des von der Gemeinde gemäß § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistenden Überweisungsbetrages zurückzuzahlen.

§ 11

Mitteilungspflicht der Gemeinden

(1) Als Grundlage für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 2 haben die Gemeinden alle dienst- und besoldungsrechtlichen Verfügungen sowie Bescheide über die Zuerkennung und über die Einstellung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Abschrift gegen Zustellnachweis dem Land zu übermitteln. Vor jeder Zuerkennung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses bzw. einer Abfertigung haben die Gemeinden dem Land alle zur Nachprüfung der gesetzlichen Ansprüche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Als Grundlage für die Bemessung der Beiträge nach § 3 Z. 1 haben die Gemeinden dem Land bis 30. März jedes Jahres eine Nachweisung über alle in ihrem Dienst stehenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten unter Angabe der Verwendungsgruppe, der Dienstklasse und der Gehaltsstufe sowie des für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Teiles des Monatsbezuges vorzulegen.

4. Abschnitt

§ 12

Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Die nach § 3 und § 4 dem Land zu entrichtenden bzw. abzuliefernden Beiträge sind zweckgebunden zur

Deckung der Verpflichtungen nach § 2 dieses Gesetzes zu verwenden.

(2) Mit Ende eines Haushaltsjahres verbleibende Einnahmenreste (Überschuß) sind einer Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage dient zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtung nach § 2. Sie darf nicht zur Liquiditätsdeckung des laufenden Haushaltsjahres herangezogen werden. Entnahmen aus der Rücklage sind nur über Beschluß der Landesregierung zulässig. Der nach § 16 eingerichtete Beirat ist vor Beschlußfassung zu hören.

(3) Kann ein Haushaltsausgleich auch unter Auflösung aller Rücklagen nicht mehr erreicht werden, so ist je nach Notwendigkeit der Beitrag gemäß § 6 bis auf 13 v. H. zu erhöhen. Hierzu ist ein Beschluß der Landesregierung notwendig.

(4) Kann der Haushaltsausgleich auch nach Aufwendung des Abs. 3 nicht erreicht werden, kann das Land den ungedeckten Aufwand den Gemeinden nach Maßgabe des § 13 vorschreiben.

§ 13

Nicht gedeckter Aufwand

(1) Für jede Gemeinde ist ein „Gemeindekonto“ zu führen, aus dem hervorzugehen hat, welche Beiträge die Gemeinde im Laufe eines Haushaltsjahres geleistet hat (§§ 3 und 4) und wieviel an Zahlungen vom Land für diese Gemeinde erbracht wurden.

(2) Für die Berechnung der nach § 12 Abs. 3 vorzuschreibenden Beiträge ist aus dem Verhältnis der Gesamtleistungen des Landes für alle Gemeinden zu der Leistung an die einzelnen Gemeinden ein anteilmäßiger Prozentsatz zu errechnen. Aufgrund dieses Prozentsatzes ist der ungedeckte Abgang des Haushaltsjahres auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen.

(3) Für die Vorschreibung ist § 9 sinngemäß anzuwenden.

5. Abschnitt

§ 14

Begrenzung der Verpflichtungen des Landes

(1) Die Verpflichtungen des Landes nach § 1 sind soweit beschränkt, als Zahlungen nur in jener Höhe anerkannt werden, wie sie einem vergleichbaren Beamten oder Vertragsbediensteten des Landes gebühren würden.

(2) Zur Feststellung der Höhe der Zahlungsverpflichtung ist ein Laufbahnvergleich durchzuführen.

(3) Würden sich bei einem Laufbahnvergleich für den einzelnen Bediensteten höhere Zahlungsverpflichtungen als für einen Beamten oder Vertragsbediensteten des Landes ergeben, so hat die Differenz die Gemeinde dem Land zu ersetzen. Für die Vorschreibung dieses Ersatzes sind die Bestimmungen des 3. Abschnittes dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Entscheidung über Streitfälle

(1) In Streitfällen zwischen einer Gemeinde und dem Land entscheidet über Antrag das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid. Dagegen ist die Berufung an die Steiermärkische Landesregierung zulässig.

(2) Vor der Entscheidung durch die Landesregierung ist der nach § 16 zu errichtende Beirat zu hören.

§ 16

Beirat

(1) Zum Zwecke der Beratung der Landesregierung in allen die Vollziehung dieses Gesetzes betreffenden Angelegenheiten ist ein Beirat einzurichten. Er besteht aus 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmitgliedern. Die Funktionsperiode fällt mit der Funktionsperiode der Landesregierung zusammen.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden im Verhältnis der Parteienstärke in der Landesregierung von dieser über Vorschlag der in der Landesregierung vertretenen Parteien ernannt.

(3) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder können auf Antrag den Ersatz ihrer notwendig erwachsenen Auslagen gemäß der jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift für Landesbeamte beanspruchen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit einen Obmann und 2 Obmannstellvertreter. Für seine Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des 3. Abschnittes im 2. Hauptstück der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß die Sitzungen des Beirates nicht öffentlich sind.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Der nach dem 7. Abschnitt des Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetzes 1957 bestehende „Pensionsfonds der Gemeinden“ wird aufgelöst. Zur Liquidierung ist vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses des Landes für das Jahr 1984 ein letzter Rechnungsabschluß des „Pensionsfonds der Gemeinden“ zu erstellen.

(2) Ergeben sich in diesem Rechnungsabschluß Überschüsse oder ausgewiesene Vermögensbestände, so fallen diese dem Land zu. Ergeben sich Abgänge, so sind sie aus dem Landeshaushalt zu decken.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden § 2 Abs. 4 und die Bestimmungen des 7. Abschnittes des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, LGBl. Nr. 34, aufgehoben.

Bauordnung 1968, Änderung.
(Einl.-Zahl 858/1,
Beilage Nr. 90)
(3-12 Ba 17-85/280)

550.

**Gesetz vom mit dem
die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 25. Oktober 1968, LGBl. Nr. 149, mit dem eine Bauordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Bauordnung 1968), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 130/1974, 61/1976, 55/1977, 9/1983 und 12/1985, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im § 4 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Wirtschaftsobjekte, die der urkundlichen Ausübung eines Einforstungsrechtes nach dem Einforstungslandesgesetz 1983, LGBl. Nr. 1, sowie für Almhütten und Almstallungen, die der bestimmungsgemäßen Nutzung nach dem Almschutzgesetz 1984, LGBl. Nr. 68, dienen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des seiner Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Berufsschulorganisations-
gesetz 1979, Änderung.
(Einl.-Zahl 843/1,
Beilage Nr. 86)
(Mündl. Bericht Nr. 48)
(BS-82 Schu 1/13-1985)

551.

**Gesetz vom mit dem
das Steiermärkische Berufsschulorganisations-
gesetz 1979 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1979, LGBl. Nr. 74, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht – in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, vier – zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht, wobei eine Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien oder zu Ostern zulässig ist; der Lehrgang ist insoweit zu verlängern, als durch diese Unterbrechung, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe entsprechend länger dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden.“

2. Im § 7 haben an die Stelle des bisherigen Abs. 5 folgende Abs. 5 und 6 zu treten:

„(5) Sollte die Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung (Abs. 1) liegen, ist mit Zustimmung der Landesregierung nach Anhören des Landesschulrates die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung zulässig, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf in diesem Fall die Schülerzahl der Klasse nicht um mehr als zwei unterschreiten.“

(6) Der Unterricht in der unverbindlichen Übung ‚Leibesübungen‘ ist nach Geschlechtern getrennt zu erteilen. Die Landesregierung kann jedoch nach Anhören des Landesschulrates die Führung des Unterrichtes auch ohne Trennung nach Geschlechtern – allenfalls auch in einzelnen Sportarten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit – für zulässig erklären, sofern aus pädagogischen Gründen keine Einwände bestehen.“

3. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Einrichtung von Leistungsgruppen

(1) Für die Führung von Leistungsgruppen sind ab einer Schülerzahl von 24 zwei Schülergruppen zu bilden. Darüber hinaus ist jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 30 Schülern zu bilden. Die

Schülerzahl in den Schülergruppen darf acht nicht unterschreiten.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhören des Landesschulrates für Steiermark die Bildung von Schülergruppen bereits ab einer Schülerzahl von 20 vorsehen, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(3) Die Zahl der Schülergruppen darf an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 1, ab 5 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 10 Parallelklassen um nicht mehr als 3, ab 15 Klassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Klassen um nicht mehr als 5, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 1, ab 6 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Klassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Klassen um nicht mehr als 4 übersteigen.

(4) Parallelklassen im Sinne des Abs. 3 sind

- a) bei ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe;
- b) bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe."

4. Im § 43 Abs. 3 lit. c hat der letzte Satz zu entfallen.

5. § 44 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) die Tage vom zweiten Montag im Februar bis einschließlich dem darauffolgenden Samstag (Semesterferien)“

6. Im § 44 haben an die Stelle des Abs. 5 folgende Abs. 5 und 6 zu treten:

„(5) Wenn an ganzjährigen Berufsschulen die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden durch schulfreie Tage gemäß Abs. 2, 3 und 4 um mehr als ein Zehntel unterschritten würde, hat die Landesregierung die Einbringung anzuordnen. Die Einbringung

hat durch Verringerung der gemäß Abs. 2, 3 und 4 vorgesehenen schulfreien Tage – ausgenommen die in Abs. 2 lit. a genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die drei letzten Tage der Karwoche – oder durch Verkürzung der Hauptferien zu erfolgen. Die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

(6) Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat die Landesregierung die Lehrgangseinteilung vorzunehmen. Wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden durch schulfreie Tage gemäß Abs. 2, 3 und 4 um mehr als ein Zehntel unterschritten würde, hat die Landesregierung die Einbringung anzuordnen. Die Einbringung hat durch Verlängerung der Lehrgänge oder Verminderung der nach Abs. 2, 3 und 4 vorgesehenen schulfreien Tage – ausgenommen die in Abs. 2 lit. a genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die drei letzten Tage der Karwoche – zu erfolgen. Die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

7. § 45 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen; die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf neun nicht übersteigen.“

Artikel II

Diese Novelle tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Artikel I Z. 3 hinsichtlich der 1. Schulstufe mit dem Schuljahr 1984/85, der 2. Schulstufe mit dem Schuljahr 1985/86, der 3. Schulstufe mit dem Schuljahr 1986/87 und der 4. Schulstufe mit dem Schuljahr 1987/88.
2. Die übrigen Bestimmungen mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag.

35. Sitzung am 15. Oktober 1985

(Beschlüsse Nr. 552 bis 564)

Landessonderwohnbauprogramm 1985.
(Einl.-Zahl 606/6)
(14-05 L 2-1985)

552.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Loidl, Rainer, Premberger, Halper und Genossen, betreffend ein Landessonderwohnbauprogramm 1985, wird zur Kenntnis genommen. Demnach wurde eine gegenüber dem Antrag günstigere Finanzierung von zusätzlich 1000 Wohnungen durch Aufstockung der Mittel des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 um 600 Millionen Schilling vorgenommen. Es ist beabsichtigt, diese Aktion im Jahre 1986 zu wiederholen, so daß es in den Jahren 1985 und 1986 zur Förderung von zusätzlichen 2000 Wohnungen kommt („Steirische Wohnbauoffensive 1985/1986“).

Eigenheimförderung, Erhöhung der Mittel im Budget 1985.
(Einl.-Zahl 607/6)
(14-05 L 2-1985)

553.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Loidl, Meyer, Erhart und Genossen, betreffend die Erhöhung der Mittel für die Eigenheimförderung im Budget 1985, wird zur Kenntnis genommen. Demnach hat die Steiermärkische Landesregierung die Eigenheimförderung laufend verbessert und stehen im Jahre 1985 700 Millionen Schilling für den Eigenheimbau zur Verfügung (im Jahre 1984 wurden hierfür rund 622 Millionen Schilling aufgewendet). Eine Verkürzung der derzeit im Durchschnitt eineinhalb- bis zweijährigen Wartezeit wäre nur bei gleichzeitiger Kürzung der für den Geschößwohnungsbau zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Wohnbauförderungsmaßnahmen, Durchführung für Mitglieder der österreichischen Kammern.
(Einl.-Zahl 740/4)
(14-05 L 2-1985)

554.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Prof. Dr. Eichtinger, Dipl.-Ing. Dr. Dornik und Grillitsch, betreffend die Durchführung von Erhebungen, wie weit die österreichischen Kammern eigene Wohnbauförderungsmaßnahmen für ihre Mitglieder durchführen, wird zur Kenntnis genommen.

Bad Gleichenberg, Errichtung einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe.
(Einl.-Zahl 721/6)
(LFVA-323 L 9/114-1985)

555.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Kostenbeteiligung des Landes Steiermark an der Errichtung einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe in Bad Gleichenberg, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Friesach, Schule, Abverkauf
des Inventars.
(Einl.-Zahl 853/1)
(ALS-373/II Fi 2/17-1984)

556.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Abverkauf des nach Kündigung des Mietvertrages in der Schule Friesach verbliebenen Inventars an die Marktgemeinde Peggau zum Preis von S 80.000,- wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Straße Großwilfersdorf-
Landesgrenze
Burgenland, Ausbau.
(Einl.-Zahl 357/7)
(LBD-11 L 46-83/7)

557.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Dipl.-Ing. Schaller, Harmtold und Lind, betreffend den Ausbau des Bundesstraßenteilstückes von Großwilfersdorf bis zur Landesgrenze Burgenland, wird zur Kenntnis genommen.

Ölfeuerungsanlagen,
Umstellung auf Heizöl
extra leicht.
(Einl.-Zahl 713/6)
(LBD-11 L 92-84/5)

558.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schaller, Dr. Hirschmann, Schwab und Ritzinger, betreffend die Umstellung landeseigener Ölfeuerungsanlagen auf den Betrieb mit „Heizöl extra leicht“, wird zur Kenntnis genommen.

Feldbach,
Landeskrankenhaus,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 507/6)
(12-182 La 3/279-1985)

559.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Dr. Wabl, Dr. Horvatek, Prutsch und Genossen, betreffend die Aufnahme von finanziellen Mitteln in den Voranschlag 1985 für den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach, wird zur Kenntnis genommen.

Pensionsanspruch für
ehrenamtliche
Tätigkeiten in sozialen
Bereichen.
(Einl.-Zahl 680/5)
(5-222 La 23/1985)

560.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präs. Klasnic, Dr. Kalnoky, Univ.-Prof. Dr. Schilcher und Dr. Dorfer, betreffend Pensionsanspruch für ehrenamtliche Tätigkeiten in sozialen Bereichen, wird zur Kenntnis genommen.

Wissenschafts- und
Forschungsförderung,
jährlicher Bericht.
(Einl.-Zahl 280/50)
(AAW-10 W 3-82/107)

561.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Kalenderjahr 1984 zum Beschluß Nr. 135 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1982, über den Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Dr. Horvatek, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Dr. Heidinger und Ing. Turek, betreffend die Aufforderung an die Steiermärkische Landesregierung, dem Steiermärkischen Landtag jährlich einen Bericht über die Wissenschafts- und Forschungsförderung des Landes zu geben, wird zur Kenntnis genommen.

Energiebericht 1984.
(Einkl.-Zahl 854/1)
(AAW-40 St 3-81/127)

562.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 1984 über die Entwicklung von Alternativenergien und die Förderung von derartigen Projekten sowie über Maßnahmen zur Förderung des Energiesparegedankens, wird zur Kenntnis genommen.

Wahl von Ersatzmitgliedern
des Bundesrates.
(LT-Präs. B 1/12-14/1985)

563.

Durch das Nachrücken des Ersatzmitgliedes Reg.-Rat Herbert Weiss zum Mitglied des Bundesrates anstelle des zurückgetretenen Bundesrates Eduard Pumpernig wird Oberst Viktor Huber zum Ersatzmitglied in den Bundesrat entsendet.

Abg. Reinhold Purr hat sein Mandat als Ersatzmitglied des Bundesrates mit Wirkung vom 14. Oktober 1985 zurückgelegt.

An seiner Stelle wird Dr. Benno Rupp zum Ersatzmitglied in den Bundesrat entsendet.

Forschungsgesellschaft
Joanneum, Einsetzung
eines Untersuchungs-
Ausschusses.
(Beschlusantrag zu den
dringlichen Anfragen
Nr. 8 und 9)

564.

1. Zur raschen Aufklärung der in einzelnen Medien erhobenen Vorwürfe gegen die Forschungsgesellschaft Joanneum, ihre Tochterunternehmen und jene Institutionen, deren Rechtsnachfolger die Forschungsgesellschaft Joanneum wurde, wird ein Untersuchungs-Ausschuß des Steiermärkischen Landtages eingesetzt, in den die Österreichische Volkspartei vier Abgeordnete, die Sozialistische Partei Österreichs vier Abgeordnete und die Freiheitliche Partei Österreichs einen Abgeordneten zu entsenden hat.
2. Dieser Untersuchungs-Ausschuß hat seine Arbeit unverzüglich aufzunehmen und für die rasche Aufklärung der erhobenen Vorwürfe zu sorgen. Dabei soll mit anderen Behörden, insbesondere mit den Rechnungshöfen des Bundes und des Landes, eine enge Zusammenarbeit angestrebt werden. Dem Landtag ist jedenfalls am 28. Jänner 1986, das ist das Ende der laufenden Herbsttagung, zu berichten.
3. Zum Vorsitzenden des Untersuchungs-Ausschusses wird der Vorsitzende des Kontroll-Ausschusses, Herr Landtagsabgeordneter Dipl.-Ing. Chibidziura, bestellt.

36. Sitzung am 5. November 1985

(Beschlüsse Nr. 565 bis 586)

Landeskrankenanstalten,
Schadenersatzansprüche
bei Behandlungsfehlern.
(Einl.-Zahlen 527/9
und 546/6)
(10-24 Scha 15/32-1985)

565.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Dr. Dorfer, Dipl.-Ing. Dr. Dornik, Dr. Kalnoky, Lind und Kröll, Einl.-Zahl 527/1, betreffend Einrichtung einer Arbeitsgruppe, welche Vorschläge für einen Fonds ausarbeitet, der für Schadenersatzansprüche bei Behandlungsfehlern in steirischen Krankenanstalten in Vorlage gehen kann, und zum

Antrag der Abgeordneten Dr. Horvatek, Sponer, Meyer und Präsident Zdarsky, Einl.-Zahl 546/1, betreffend die Schaffung eines Fonds für Sofortmaßnahmen für Patienten, die im Zuge einer Behandlung in den steirischen Landeskrankenanstalten zu Schaden gekommen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Arland AG., Übernahme einer
Ausfallhaftung.
(Einl.-Zahl 877/1)
(10-23 Aa 3/367-1985)

566.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegenüber der Steiermärkischen Sparkasse in Graz für 75 Prozent von ERP-Krediten in Höhe von 20 Millionen Schilling, sohin für einen Teilbetrag von 15 Millionen Schilling, die Ausfallhaftung zu übernehmen, sofern die Stadt Graz für einen Teilbetrag von 5 Millionen Schilling ebenfalls die Haftung übernimmt.

Steiermärkische Landesforste,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 878/1)
(Präs-42 W 2-85/4)

567.

Dem Verkauf des im Eigentum des Landes Steiermark (Steiermärkische Landesforste) stehenden Grundstückes Nr. 51/2 Garten der KG. Weng, einkommend in EZ. 163, KG. Weng, im Ausmaß von 2698 m² um einen Kaufpreis von 137 Schilling pro Quadratmeter, somit um einen Gesamtkaufpreis von 369.626 Schilling, an die Gemeinde Weng bei Admont wird zugestimmt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1984.
(Einl.-Zahl 881/1)
(10-21 L 3/278-1985)

568.

Der 2. Bericht (Abschlußbericht) für das Rechnungsjahr 1984 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1984 im Gesamtbetrag von 664.705.346,47 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landesabgabenordnung,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 883/1,
Beilage Nr. 95)
(10-26 La 2/237-1985)

569.

**Gesetz vom, mit dem
die Steiermärkische Landesabgabenordnung
neuerlich geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landesabgabenordnung –
LAO, LGBl. Nr. 158/1963, in der Fassung der Gesetze
LGBl. Nr. 63/1965, LGBl. Nr. 112/1967, LGBl. Nr. 34/
1983 und der Kundmachung LGBl. Nr. 63/1983, wird
wie folgt geändert:

Im § 14 hat die Wortfolge „eines seiner Angehörigen
(§ 23) oder“ zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Kundmachung in
Kraft.

Hirzer Karl, München,
Liegenschaftsabverkauf
(Einkl.-Zahl 884/1)
(9-13 L 27-82/62)

570.

Der Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 2,
KG. Pircha, Gerichtsbezirk Gleisdorf, an Herrn Karl
Hirzer, österreichischer Staatsbürger, wohnhaft D-8000
München, Forstenriederallee 192, Wohnsitz in Öster-
reich, Ludersdorf 90, um den Betrag von 1,850.000
Schilling, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960
genehmigt.

Steirische
Ferngas-Ges. m. b. H.,
Abtretung des
Geschäftsanteiles der
Ortsgasversorgung.
(Einkl.-Zahl 885/1)
(10-23 Fe 2/279-1985)
(10-23 O 12/117-1985)

571.

Die Abtretung der Geschäftsanteile des Landes
Steiermark an der Ortsgasversorgung Ges. m. b. H.
zum Kaufpreis von 1,360.000 Schilling an die Steirische
Ferngas-Ges. m. b. H. wird genehmigt.

Der diesbezügliche Abtretungsvertrag wird zur
Kenntnis genommen.

ARGE Alpen-Adria,
Bericht über die
Tätigkeit 1983/84.
(Einkl.-Zahl 275/5)
(Präs-05 A 1-81/63)

572.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Länder
und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE Alpen-
Adria) in der Arbeitsperiode 1983/84 wird zur Kenntnis
genommen.

Freipraktizierende
Hebammen, Maßnahmen
für das
Mindesteinkommen.
(Einkl.-Zahl 194/8)
(GW-197 He 5/13-1985)

573.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Präsident Klasnic,
Dr. Maitz, Schützenhöfer und DDr. Stepantschitz,
betreffend Maßnahmen für das Mindesteinkommen
der freipraktizierenden Hebammen, wird zur Kenntnis
genommen.

Murau, ärztliche Versorgung.
(Einkl.-Zahl 724/4)
(GW-197 Re 3/93-1985)

574.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Ofner, Sponer, Meyer,
Präsident Zdarsky und Genossen, betreffend die bes-
sere ärztliche Versorgung des Bezirkes Murau, wird
zur Kenntnis genommen.

Oberes und unteres Raabtal,
Lösung der
Abwasserfrage.
(Einl.-Zahl 737/6)
(LBD-11 L 94-84/7)

575.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Harmtodt, Neuhold, Dipl.-Ing. Schaller und Buchberger, betreffend die Lösung der Abwasserfrage der Gemeinden bzw. der Betriebe des oberen und unteren Raabtales, die Schmutzwasser verursachen, wird zur Kenntnis genommen.

Mensa-Menü, Stützung durch
die Steiermärkische
Landesregierung.
(Einl.-Zahlen 178/11
und 277/10)
(AAW-16 Me 3-82/20)

576.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Dr. Strenitz, Dr. Horvatek, Kirner und Genossen, betreffend die Stützung des Mensa-Menüs durch die Steiermärkische Landesregierung, wird zur Kenntnis genommen.

Murau, Einbau einer
E-Heizung für die Höhere
Bundeslehranstalt für
wirtschaftliche
Frauenberufe.
(Einl.-Zahl 720/5)
(Präs-04 B 31-85/12)

577.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Grillitsch, Dipl.-Ing. Dr. Dornik, Kollmann und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend den Zu- und Einbau einer umweltfreundlichen E-Heizung für die Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe beim Bundesoberstufenrealgymnasium in Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Dachstein-Oberfeld,
Scharfschießen.
(Einl.-Zahl 500/7)
(Präs-91 D 4-83/14)

578.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kröll, Schwab, Kanduth, Kollmann und Ritzinger, betreffend Unterstützung der Gemeinden, Fremdenverkehrsvereine und des Landesfremdenverkehrsverbandes gegen die Errichtung des Schießplatzes mit Scharfschießen am Dachstein-Oberfeld durch das Österreichische Bundesheer, und zum Beschluß Nr. 326 vom 21. Februar 1984 über den Antrag der Abgeordneten Schwab, Grillitsch, Präsident Klasnic, Kröll, Kanduth, Kollmann, Ritzinger, Dipl.-Ing. Schaller, Dr. Maitz und DDr. Steiner, betreffend die nach wie vor bestehende Absicht des Bundesministers für Landesverteidigung, auch künftig „Scharfschießen am TÜPL Dachstein-Oberfeld durchzuführen“, wird zur Kenntnis genommen.

Konferenzzentrum in Wien,
Zwischenbericht an den
Landtag hinsichtlich der
Höhe der Wertschöpfung.
(Einl.-Zahl 717/4)
(Präs-23 Ko 4-84/6)

579.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Schützenhöfer, Grillitsch, Dipl.-Ing. Dr. Dornik, Kollmann und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die Erstattung eines Zwischenberichtes an den Landtag hinsichtlich der Höhe der Wertschöpfung, die der Bau des Konferenzzentrums in Wien für die steirischen Arbeitnehmer und der Wirtschaft bis Ende 1984 brachte, wird zur Kenntnis genommen.

Grenzübertrittsscheine,
Vergabe.
(Einkl.-Zahl 763/3)
(4-06 Ge 7/10-1985)

580.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Halper, Rainer, Tschernitz, Prensberger und Genossen, betreffend die Vergabe von Grenzübertrittsscheinen, wird zur Kenntnis genommen.

Jagdgesetz 1954, Änderung.
(Einkl.-Zahl 856/1,
Beilage Nr. 88)
(Mündl. Bericht Nr. 50)
(8-40 La 2/154-1985)

581.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Jagdgesetz 1954 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1954, LGBl. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1957, der Kundmachungen LGBl. Nr. 151/1963 und Nr. 42/1968, des Gesetzes LGBl. Nr. 222/1969, der Kundmachung LGBl. Nr. 18/1972, der Gesetze LGBl. Nr. 125/1972 und Nr. 157/1975, der Kundmachung LGBl. Nr. 52/1978 und der Gesetze LGBl. Nr. 18/1981, Nr. 4/1983 und Nr. 1/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 1 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 1

**Begriff des Jagdrechtes
Jagdausübungsrecht**

(1) Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden und steht daher dem jeweiligen Grundeigentümer zu. Das Jagdausübungsrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des zustehenden Jagdgebietes Wild unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen in der im weidmännischen Betrieb üblichen Weise zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen, ferner dasselbe und dessen etwa abgetrennte nutzbare Teile, wie abgeworfene Geweihe u. dgl., beim Federwild die gelegten Eier, sowie verendetes Wild sich anzueignen.

(2) Bezüglich der Ausübung des Jagdrechtes tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes entweder die Befugnis zur Eigenjagd, das ist die freie Verfügung des Berechtigten über die Form der Ausübung seines Jagdrechtes (eigener Betrieb, Verpachtung usw.), oder die Ausschließung dieser freien Verfügung durch die gesetzlich vorgeschriebene Ausübung des Jagdrechtes nach Maßgabe des § 14 ein.

(3) Unter grundsätzlicher Wahrung des Lebensrechtes des Wildes kommt den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerstreit mit jagdlichen Interessen der Vorrang zu.“

2. § 2 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 2

Wild

(1) Wild im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Stein-, Gams-, Muffel- und Schwarzwild;

- b) Feldhase, Schneehase, Wildkaninchen;
c) Alpenmurmeltier, Eichhörnchen, Biber, Bisam, Nutria;
d) Wolf, Fuchs, Marderhund, Braunbär, Waschbär, Dachs, Fischotter, Baumarder (Edelmarder), Steinmarder, Iltis, Großes Wiesel (Hermelin), Kleines Wiesel (Mauswiesel, Zwergwiesel), Wildkatze, Luchs;
e) Reiher, Wildgänse, Wildenten, Rallen;
f) Greifvögel, Eulen;
g) Auer- und Birkwild mit Kreuzungen (Rackelhahnen), Haselhuhn, Alpenschneehuhn, Steinhuhn, Rebhuhn, Wachtel, Fasan, Großtrappe, Zwergtrappe, Schnepfenvögel, Wildtauben;
h) Rabenvögel, Wacholderdrossel (Krammetsvogel), Möwen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Wild, das im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ausschließlich zur Zucht oder zur Gewinnung von Fleisch gehalten wird.

(3) Grundstücke, die zum Zwecke der Wildtierhaltung (Abs. 2) umzäunt sind, sind der Gemeinde bekanntzugeben. Sie sind nicht Teil des Jagdgebietes.“

3. § 3 samt Überschrift hat zu entfallen.

4. § 4 Abs. 2 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

5. § 5 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 5

Wildgatter

(1) Wildgatter sind eingefriedete Flächen eines Jagdgebietes, die

- a) als Wildwintergatter aus Gründen des Schutzes land- und forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildschäden zur vorübergehenden Haltung von Wild bestimmt sind oder
b) zu sonstigen Zwecken einer Gatterhaltung des Wildes errichtet werden.

(2) Für die Errichtung von Wildgattern hat der Grundbesitzer um die Genehmigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen. Eine solche Genehmigung ist mit Auflagen, insbesondere über die Mindestgröße, die Wilddichte, die zeitliche Beschränkung, die Umzäunung und die Fütterung, zu versehen, durch welche gewährleistet ist, daß der Zweck des Wildgatters sichergestellt wird und ungünstige Auswirkungen,

insbesondere auf außerhalb des Wildgatters bestehende Wildwechsel, tunlichst ausgeschlossen werden. Überdies ist auf die forstrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

(3) Die Errichtung von Wildgattern ohne Genehmigung ist strafbar.

(4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Wildgatter sind binnen Jahresfrist vom Grundbesitzer der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Überprüfung ihrer Entsprechung und nachträglichen Genehmigung bekanntzugeben."

5 a. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Gemeinde als auch die Gemeinschaft haben aber die Eigenjagd entweder räumlich ungeteilt zu verpachten oder durch einen Jagdverwalter ausüben zu lassen.“

6. Nach § 7 ist ein § 7 a samt Überschrift einzufügen:

„§ 7 a

Verpachtung des Eigenjagdrechtes

(1) Ein Eigenjagdrecht darf nur nach Maßgabe des § 15 verpachtet werden.

(2) Die Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdgebietes ist nur zulässig, wenn jeder verpachtete und der allenfalls verbleibende Gebietsteil je mindestens 115 ha umfassen. Ausgenommen hievon sind Verpachtungen von Jagdeinschlüssen und zum Zwecke von Jagdgebietsabrundungen."

6 a. In § 8 Abs. 3 ist die Zitierung „§ 12 Abs. 8“ durch die Zitierung „§ 12 Abs. 7“ zu ersetzen.

6 b. In § 10 Abs. 1 ist die Wortfolge „auf Grund der §§ 4 und 5“ durch die Wortfolge „auf Grund des § 4“ zu ersetzen.

6 c. Dem § 10 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen: „Bei Veränderungen sind nur diese nachzuweisen.“

7. § 11 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 11

Teilung und Vereinigung des Gemeindejagdgebietes

Wenn der Gemeinderat vor Erlassung der im § 10 erwähnten Kundmachung beschließt, daß das bis jetzt vereinigte Jagdgebiet nach Katastralgemeinden zu teilen oder das bisher nach Katastralgemeinden geteilte Jagdgebiet zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete der ganzen Gemeinde zu vereinigen sei, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Teilung bzw. Vereinigung dann zu genehmigen, wenn keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Jagdausübung entgegenstehen. In keinem Falle dürfen Katastralgemeinden unter 115 ha jagdlich nutzbarer Fläche ein eigenes Jagdgebiet bilden."

8. § 12 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 12

Vorpachtrechte auf Jagdeinschlüsse; Jagdgebietsabrundung

(1) Der von der Pachtung einer Gemeindejagd nicht im Sinne des § 15 ausgeschlossene Besitzer einer gemäß § 4 bestehenden Eigenjagd hat das Recht, die

Jagd auf einem von seinem Eigenjagdgebiet umschlossenen Teil des Gemeindejagdgebietes, dem Jagdeinschluß (Enklave), für die festgesetzte Pachtzeit vor jedem anderen zu pachten. Erfüllt der Eigenjagdberechtigte die Erfordernisse des § 15 Abs. 1 und 2 nicht selbst, so kann er das Vorpachtrecht ausüben, wenn für die Dauer des Vorpachtverhältnisses ein Jagdverwalter namhaft gemacht wird.

(2) Ein solcher Jagdeinschluß (Enklave) liegt vor, wenn ein das Ausmaß von 115 ha nicht erreichender Teil des Gemeindejagdgebietes

- a) von einem oder mehreren Eigenjagdgebieten dem ganzen Umfange nach umschlossen wird oder
- b) außer an ein oder mehrere Eigenjagdgebiete nur an das Gemeindegebiet einer oder mehrerer anderer Gemeinden oder an ein fremdes Staatsgebiet angrenzt.

(3) Außerdem können die Jagdberechtigten benachbarter Jagdgebiete längstens für die Dauer einer Jagdpachtzeit schriftlich zivilrechtliche Vereinbarungen über die Bereinigung der Jagdgebietsgrenzen treffen, wenn dadurch eine für die Ausübung der Jagd zweckmäßigere Gestaltung der Jagdgebiete erreicht wird. Jedenfalls dürfen durch derartige Abrundungen keine Jagdgebiete unter 115 ha entstehen.

(4) Ergibt sich auf Grund eines ungünstigen Grenzverlaufes eine den jägdlichen Interessen entgegenstehende erhebliche Beeinträchtigung des Jagdbetriebes und kommt eine Vereinbarung gemäß Abs. 3 nicht zustande, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag eines Gemeinderates oder eines Eigenjagdberechtigten die notwendige Abrundung unter Bedachtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu verfügen. Bei derartigen Abrundungen, deren Wirksamkeit auf die jeweilige Jagdpachtzeit beschränkt ist, ist tunlichst auf einen Flächenausgleich Bedacht zu nehmen. Jedenfalls dürfen durch derartige Abrundungen keine Jagdgebiete unter 115 ha entstehen.

(5) Wird ein Jagdeinschluß (Abs. 2) oder eine Abrundungsfläche (Abs. 4) von mehreren Jagdgebieten umschlossen, so steht das Recht der Vorpachtung zunächst dem Besitzer der in längster Ausdehnung angrenzenden Nachbarjagd zu.

(6) Um die Feststellung und Einräumung von Vorpachtrechten gemäß Abs. 2 und 4 haben Eigenjagdbesitzer bzw. Gemeinden schriftlich innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 10 Abs. 1 unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen.

(7) Für die Ausübung des Jagdrechtes auf Grundstücken, die von einem Jagdgebiet abgetrennt und als Jagdeinschluß oder im Zuge einer Abrundung einem anderen Jagdgebiet angeschlossen werden, ist ein angemessener Pachtschilling zu entrichten, der in Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjägermeisters und der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft festzusetzen ist."

9. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Jagd in jedem Gemeindejagdgebiet ist mit der aus § 12 sich ergebenden Ausnahme im Wege der freihändigen Verpachtung oder durch öffentliche Versteigerung ungeteilt zugunsten der Grundbesitzer zu verpachten.“

10. § 15 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 15

Jagdpächter und Jagdgesellschaften

(1) Zur Pachtung einer Eigen- oder Gemeindejagd dürfen nur Personen, die im Besitze einer gültigen Jagdkarte sind, zugelassen werden. Mitglieder einer Jagdgesellschaft dürfen nur physische Personen sein, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind.

(2) Für die Zulassung zur Pachtung ist der Nachweis des Besitzes einer Jagdkarte durch 5 Jahre erforderlich. Bei Pachtung einer Jagd durch eine Jagdgesellschaft muß mindestens die Hälfte der Mitglieder der Jagdgesellschaft diesen Nachweis erbringen.

(3) Von der Pachtung einer Jagd sind ferner von Amts wegen Personen und Jagdgesellschaften auszuschließen, von welchen mit Grund erwartet werden kann, daß sie den ihnen durch Übernahme der Jagdverpachtung erwachsenden Obliegenheiten nicht nachzukommen vermögen.

(4) Solche Personen und Jagdgesellschaften, welche in der letzten Pachtzeit als Jagdpächter den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Jagdausübung wiederholt nicht entsprochen haben, können von der Bezirksverwaltungsbehörde für die nächste Pachtzeit von der Pachtung ausgeschlossen werden.

(5) Diese Pachtwerber sind, soweit bekannt, schon von der Teilnahme an einer Versteigerung auszuschließen.

(6) Gemeinden können zur Pachtung von Eigenjagden, Agrargemeinschaften und andere juristische Personen zur Pachtung von Eigen- und Gemeindejagden zugelassen werden; sie müssen für die gesamte Dauer des Pachtverhältnisses über einen Jagdverwalter verfügen. Durch diese Bestimmung wird die Pachtung eines Jagdeinschlusses oder von Abrundungsflächen auf Grund des § 12 nicht berührt.

(7) Eine Jagdgesellschaft kann zur Pachtung einer Jagd zugelassen werden mit Ausschluß jener Mitglieder, die nach Maßgabe dieses Paragraphen von der Pachtung ausgeschlossen sind. Der Obmann oder der durch eine schriftliche Vollmacht legitimierte Bevollmächtigte einer Jagdgesellschaft hat vor Beginn der Versteigerung bzw. bei der Bewerbung um eine freihändige Jagdvergabe einen schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag vorzuweisen, in welchem alle Mitglieder mit Namen, Beruf und Wohnsitz anzuführen sind. Bewirbt sich eine juristische Person um die Pachtung, so hat der von ihr bestimmte Jagdverwalter seine Bestellungsurkunde vorzulegen. Bei der Pachtung einer Gemeindejagd haften alle Jagdgesellschaftler solidarisch für die Erfüllung der mit der Pachtung übernommenen Verpflichtungen.

(8) Während der Pachtzeit ist das Ausscheiden von Mitgliedern einer Jagdgesellschaft, die eine Gemeindejagd gepachtet hat, der Gemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Auswechslung einzelner Mitglieder einer Jagdgesellschaft während der Pachtzeit bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates und der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, widrigenfalls das Pachtverhältnis erlischt. Bis zur Erteilung dieser Genehmigung bzw. Bestätigung des neuen Jagdpäch-

ters bleibt jedenfalls die solidarische Haftung aller im Gesellschaftsvertrag angeführten Mitglieder noch weiter aufrecht. Eine Vergrößerung des Mitgliederstandes einer Jagdgesellschaft während der Pachtperiode ist unzulässig."

11. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung hat mit den sich aus § 12 ergebenden Ausnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörde am Amtsort zu erfolgen.“

11 a. In § 16 Abs. 4 ist die Klammerzitation „(§ 57)“ durch „(§ 70 Abs. 2)“ zu ersetzen.

12. § 16 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wird bei der ersten Versteigerung der Ausrufpreis nicht erreicht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine neue Versteigerung durchzuführen, für die der Ausrufpreis vom Gemeinderat nach Anhörung eines Jagdsachverständigen neuerlich festzusetzen ist. Falls auch diese Versteigerung erfolglos bleiben sollte, ist § 94 Abs. 3 anzuwenden.“

13. Dem § 16 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Kommt der Gemeinderat seiner Verpflichtung nach Abs. 2 bis zum Beginn der Pachtzeit nicht nach, ist § 94 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Verpachtungsbedingungen bis zum Ende der Pachtzeit zu gelten haben.“

14. Im § 21 Abs. 1 hat der Satzteil „, sofern nicht Abs. 4 Anwendung findet,“ zu entfallen.

15. § 21 Abs. 4 hat zu entfallen.

16. § 22 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 22

Unterverpachtung Abtretung der Jagdpachtung

Die teilweise oder gänzliche Überlassung einer Gemeindejagd in Unterpacht (Afterpacht) sowie die Abtretung einer gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, ist nur nach Maßgabe der §§ 11 und 15 mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.“

17. § 23 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 23

Jagdverwalter

Der Jagdverwalter hat die Jagd in dem seiner Verantwortung übertragenen Jagdgebiet zu verwalten. Er hat die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 und 2 zu erfüllen. Gegenüber der Behörde haftet er insbesondere für die Erstellung und Einhaltung des Abschlußplanes sowie für die Beachtung der übrigen jagdpolizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes.“

18. §§ 24 bis 29 haben zu entfallen.

19. § 30 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 30

Freihändige Verpachtung

(1) Eine Gemeindejagd kann durch Beschluß des Gemeinderates auch unter Abstandnahme von der Verpachtung mittels öffentlichen Aufrufes (§ 16) im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) an eine Person oder an eine Jagdgesellschaft, die nicht gemäß § 15 von der Pachtung ausgeschlossen sind, dann verpachtet werden, wenn eine derartige Verpachtung im Interesse der vertretenen Grundbesitzer (§ 13 Abs. 1) gelegen ist.

(2) Der Beschluß des Gemeinderates, der den Namen des Pächters sowie die Höhe des Pachtschillings zu enthalten hat, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Gemeinderatsmitglieder und ist im vorletzten Jagdjahr der laufenden Jagdpachtperiode zu fassen. Der Beschluß ist sofort in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet freisteht, dagegen binnen 8 Wochen vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet bei der Gemeinde Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufgelegten, mit fortlaufender Numerierung versehenen Formblätter einzubringen. Die Formblätter sind vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.

(3) Wird von mehr als der Hälfte der im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 14/1970, in der jeweiligen Fassung, kammerzugehörigen Grundbesitzer vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Pachtperiode unter Verwendung der für das Einspruchsverfahren vorgesehenen Formblätter (Abs. 2) ein Pächtervorschlag für die freihändige Vergabe eingebracht, so hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 4 Wochen zu entsprechen, wenn diese Grundbesitzer gleichzeitig Eigentümer von mehr als der Hälfte der im Gemeindejagdgebiet gelegenen Grundfläche der kammerzugehörigen Grundeigentümer sind. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 sinngemäß. Der Vorschlag hat außer dem Namen des Pächters die Verpachtungsbedingungen und die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Pächters zu enthalten. Über den dem Pächtervorschlag entsprechenden Gemeinderatsbeschluß ist kein Einspruchsverfahren durchzuführen.

(4) Werden von mehr als der Hälfte der im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 14/1970, in der jeweiligen Fassung, kammerzugehörigen Grundbesitzer, deren Grundstücke gemäß § 8 dem Gemeindejagdgebiet zuzuzählen sind, innerhalb der genannten Frist Einwendungen eingebracht, so tritt der Gemeinderatsbeschluß außer Kraft, wenn diese Grundbesitzer gleichzeitig Eigentümer von mehr als der Hälfte der im Gemeindejagdgebiet gelegenen Grundfläche der kammerzugehörigen Grundbesitzer sind. Miteigentümer (§ 361 ABGB) können von ihrem Einspruchsrecht nur als eine einzige Person Gebrauch machen. Das Außerkrafttreten des Gemeinderatsbeschlusses ist ortsüblich kundzumachen.

(5) Die Grundbesitzer, die Einwendungen erheben, können dem Gemeinderat innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist durch Eintragung in die für das Ein-

spruchsverfahren aufgelegten Formblätter einen anderen Jagdpächter vorschlagen. Einen solchen Vorschlag hat der Gemeinderat in Erwägung zu ziehen. Wird jedoch ein solcher Vorschlag mit der im Abs. 4 genannten Mehrheit eingebracht, so hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 4 Wochen zu entsprechen, wenn der vorgeschlagene Pächter gegenüber der Gemeinde schriftlich sein Einverständnis mit den beschlossenen Verpachtungsbedingungen erklärt. Dieser Beschluß ist ortsüblich kundzumachen. Kommt der Gemeinderat dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Verpachtung in Anwendung des Abs. 7 von der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen.

(6) Der Bürgermeister hat den Gemeinderatsbeschluß samt Begründung und allfälligen Einwendungen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die dem Gemeinderatsbeschluß die Genehmigung zu versagen hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Art der Jagdverpachtung nicht gegeben sind oder die geltendgemachten Gründe nicht dem Interesse der vertretenen Grundbesitzer (§ 13 Abs. 1) entsprechen. Liegt ein Beschluß im Sinne des Abs. 4 vor, kann die Genehmigung nur aus den Gründen des § 15 versagt werden.

(7) Wurde dem Gemeinderatsbeschluß die Genehmigung versagt, so kann die Gemeinde innerhalb von 3 Monaten einen neuerlichen Beschluß herbeiführen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Beschlußfassung oder wird auch dem neuerlichen Beschluß die Genehmigung versagt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich die Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung (§ 16) anzuordnen.

(8) Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung unzulässig.“

20. § 31 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 31

Pachtvertrag

(1) Nach Genehmigung der Verpachtung ist durch den Gemeinderat ein schriftlicher Pachtvertrag zu errichten, der jedenfalls folgende Vertragspunkte zu enthalten hat:

- a) die datumsmäßig bestimmte Pachtzeit;
- b) die Größe des Jagdgebietes;
- c) die Vertragspartner mit Namen und Wohnort;
- d) bei Jagdgesellschaften sämtliche Gesellschafter, den Obmann sowie seinen Stellvertreter mit Namen und Wohnort;
- e) den jährlichen Pachtschilling;
- f) die Verpflichtung, das Jagdgebiet bei Ablauf des Pachtverhältnisses mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildbestand zu übergeben;
- g) bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

(2) Vertragspunkte, die den Zweck verfolgen, Bestimmungen dieses Gesetzes zu umgehen, gelten als nicht beigelegt.“

21. § 33 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 33

Änderung des Jagdpachtverhältnisses durch Tod

(1) Jede nach diesem Gesetz vorgenommene Verpachtung einer Gemeindejagd erlischt – die Fälle des

§ 34 ausgenommen – mit dem Tod des Pächters. Bei der Verpachtung an eine Jagdgesellschaft bleibt das Pachtverhältnis dann bestehen, wenn den Erfordernissen des § 15 noch entsprochen ist.

(2) Die Anzeige über den eingetretenen Todesfall ist sowohl bei der Gemeinde wie bei der für das Gemeindejagdgebiet zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Inwiefern eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen an dem für die Gestaltung der Jagdgebiete maßgebenden Grundbesitz eine Rückwirkung auf die vorgenommenen Jagdverpachtungen ausübt, ist in den §§ 37 bis 39 bestimmt."

22. § 35 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 35

Auflösung der Jagdverpachtung

(1) Jede nach diesem Gesetz vorgenommene Jagdverpachtung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich jener Personen aufzulösen, die die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 48 und 49) verloren haben.

(2) Jede nach diesem Gesetz vorgenommene Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter:

1. die Kautions- oder deren Ergänzung oder den Pachtzuschilling (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 32) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
2. den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 41) oder den Bestimmungen des § 22 nicht entspricht oder
3. den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 5, 58, 59 und 70 nicht entspricht oder
4. wiederholt einer Anordnung über die Schonung oder den Abschluß von Wild nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder
5. wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen dieses Gesetzes zuschulden kommen lassen oder
6. durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise, wie durch übermäßigen Abschluß von Wild (§ 63 b), das Jagdgesetz übertritt oder
7. sich sonstiger Übertretungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht.

(3) In den unter Z. 2 bis einschließlich 6 angeführten Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Auflösung der Jagdverpachtung den Bezirksjägermeister und die zuständige Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, bei Eigenjagden auch den Grundbesitzer, zu hören."

23. § 36 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jede freiwerdende Jagd ist für die restliche Dauer der Pachtzeit unter sinngemäßer Anwendung der §§ 16 und 30 binnen 6 Monaten zu verpachten."

23 a. In § 36 Abs. 2 hat die Wortfolge „in beiden Fällen (Z. 1 und 2)“ zu entfallen.

24. § 37 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 37

Entstehung einer Befugnis zur Eigenjagd während der Pachtzeit

Entsteht erst im Laufe der Pachtzeit ein Gebiet der im § 4 bezeichneten Art oder wird ein Eigenjagdgebiet durch den Erwerb von Grundflächen vergrößert, so tritt die Befugnis zur Eigenjagd hinsichtlich dieser Veränderungen mit Beginn des nächsten Jagdjahres unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Anmeldung und bescheidmäßigen Feststellung dieses Jagdgebietes unter sinngemäßer Anwendung des § 10 ein. Die dadurch betroffenen Pächter von Gemeindejagden haben Anspruch auf eine entsprechende Herabsetzung des von ihnen zu entrichtenden Pachtschillings. Hierüber entscheidet im Streitfalle die Bezirksverwaltungsbehörde."

24 a. § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dasselbe hat auch bei den auf Grund des § 12 Abs. 5 erfolgten Verpachtungen zu geschehen, wenn durch Veränderungen am Besitz eines der an den Jagdeinschluß grenzenden Eigenjagdgebiete die Umschließung nicht mehr im Sinne des § 12 Abs. 2 bis 4 gegeben ist."

25. § 40 hat zu entfallen.

26. § 41 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Jeder Besitzer oder Pächter einer Eigenjagd der im § 4 bezeichneten Art und jeder Pächter einer Gemeindejagd ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung der Jagd und zum Schutz des Lebensraumes des Wildes (§ 42 Abs. 2) Jagdschutzpersonal in entsprechender Anzahl zu bestellen und dieses von der für das Jagdgebiet zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestätigen und beedigen zu lassen. Bei einer Jagdgebietsgröße von über 2500 ha sind für die Jagdaufsicht tunlichst Berufsjäger zu bestellen. Die Bestätigung und Beeidigung ist zu verweigern, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß durch die angepöbliche Bestellung solcher beeedigter Jagdschutzorgane nur eine Umgehung der Gebührenpflicht bezweckt wird.

(2) Für den Jagdschutzdienst kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt und beeedigt werden,

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
- b) volljährig ist;
- c) körperlich und geistig rüstig und vertrauenswürdig ist;
- d) die Pächterfähigkeit gemäß § 15 oder die Berufsjägerprüfung besitzt;
- e) die für den Jagdschutzdienst erforderlichen Kenntnisse besitzt und sich hierüber durch eine vor der beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bestellten Prüfungskommission mit Erfolg abgelegte Prüfung ausweist."

27. § 41 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Von der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen sind diejenigen enthoben, welche eine der nachstehend bezeichneten Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben:

- a) die Prüfung für das hauptberufliche Jagdschutzpersonal (Berufsjägerprüfung, LGBl. Nr. 35/1954);

- b) die Staatsprüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst (RGBl. Nr. 30/1903, in der Fassung des BGBl. Nr. 499/1923, BGBl. Nr. 135/1930, BGBl. Nr. 218/1936 und BGBl. Nr. 187/1948);
- c) die Staatsprüfung für Forstwirte (RGBl. Nr. 30/1903, in der Fassung des BGBl. Nr. 499/1923, BGBl. Nr. 135/1930, BGBl. Nr. 218/1936, BGBl. Nr. 187/1948 und BGBl. Nr. 440/1975);
- d) die Staatsprüfung für den forsttechnischen Staatsdienst (RGBl. Nr. 116/1907);
- e) die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst (BGBl. Nr. 134/1930, in der Fassung des BGBl. Nr. 485/1937 und BGBl. Nr. 197/1948);
- f) die Staatsprüfung für den Försterdienst (BGBl. Nr. 222/1962 und BGBl. Nr. 440/1975);
- g) die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (BGBl. Nr. 222/1962 und BGBl. Nr. 440/1975)."

28. Dem § 41 Abs. 9 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Bestätigung über den geleisteten Eid sowie das Dienstabzeichen sind der Bezirksverwaltungsbehörde bei Erlöschen der amtlichen Funktion unverzüglich abzuliefern.“

29. Dem § 42 ist folgender Abs. 2 anzufügen.

„(2) Das Jagdschutzpersonal ist zum Schutz des Lebensraumes des Wildes verpflichtet, schädigende Einflüsse durch unsachgemäßen Jagdbetrieb oder durch das Wild selbst auf seinen Lebensraum tunlichst zu vermeiden und festgestellte Wildschäden unverzüglich dem Jagdberechtigten (Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter) bzw. dem Jagdverwalter zu melden.“

Der bisherige § 42 erhält die Bezeichnung Abs 1.

29 a. Im § 43 haben die Worte „, außer in Tiergärten (§ 5),“ zu entfallen.

30. In den §§ 44 Abs. 4 und 45 Abs. 1 und 2 haben die jeweiligen Klammerausdrücke zu entfallen.

31. Im § 46 Abs. 3 haben die Klammerausdrücke „(im Stadtgebiete Graz bei der Polizeidirektion)“ und „(Polizeidirektion)“ zu entfallen.

32. § 46 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Jagdgastkarten, von welchen der Jagdberechtigte nur innerhalb eines Jahres, vom Tage der amtlichen Ausstellung an gerechnet, Gebrauch machen darf, gelten nur im Zusammenhang mit der gültigen Jagdkarte eines anderen Landes und für den Jagdgast nur während eines Zeitraumes von 2 oder 14 Tagen, vom Zeitpunkt der Ausfolgung an den Jagdgast gerechnet, und nur für das Jagdgebiet des Ausstellers.“

32 a. § 48 Abs. 1 lit. b und c haben zu lauten:

„b) Minderjährigen, insofern nicht für sie von ihren gesetzlichen Vertretern, bezüglich der Schüler einer Forstschule von der Direktion, bei Forstlehrlingen und -gehilfen vom Forstrevierleiter oder Lehrherrn darum angesucht wird;

c) Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist;“

33. § 50 Abs. 12 hat zu lauten:

„(12) Die Organe der Jägerschaft im Bezirksbereich sind der Bezirksjägermeister, sein Stellvertreter, der Bezirksjagdausschuß, die Bezirksversammlung (Bezirksjägertag) und die vom Bezirksjagdausschuß für jeweils mehrere Reviere (Hegegebiete) bestellten Hegemeister.“

33 a. § 50 c lit. d hat zu lauten:

„d) Wahrung der Interessen der Berufsjäger und Jagdschutzorgane, insbesondere Erlassung einer Berufsjäger-Ausbildungsordnung nach Anhören der Steiermärkischen Landarbeiterkammer, Unterstützung notleidender Berufsjäger, deren Witwen und Waisen, Ehrung verdienstvoller Jagdschutzorgane;“

34. § 51 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 51

Jagdzeiten

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung für das im § 2 genannte Wild unter Bedachtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft Jagdzeiten festzusetzen. Außerhalb dieser Zeiten ist das Wild zu schonen. Wild, für das keine Jagdzeiten festgesetzt sind, unterliegt nicht der Jagdausübung und ist ganzjährig zu schonen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Steirische Landesjägerschaft und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören. Bei der Festsetzung von Schußzeiten für Wild, das dem Naturschutz unterliegt, ist der Naturschutzbeirat zu hören.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann die Bezirksverwaltungsbehörde aus Gründen der Wildstandsregulierung nach Anhörung des Bezirksjägermeisters und der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die von der Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten auch für einzelne Reviere oder Revierteile abändern.“

35. Die §§ 52 bis 57 haben zu entfallen.

36. § 58 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 58

Wildfütterung

(1) Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wildstand und natürlichem Nahrungsangebot zu sorgen. Im Bereiche von Fütterungsanlagen ist wildgerecht zu füttern.

(2) Futterstellen für Rotwild dürfen über Antrag des Jagdberechtigten nur auf Grund einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde errichtet und betrieben werden. Vor Genehmigung ist der Bezirksjägermeister und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, und in Gemeindejagdgebieten der Grundbesitzer zu hören.

(3) Die Genehmigung von Fütterungsanlagen für Rotwild darf nur unter Bedachtnahme auf die regionalen Interessen der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft erfolgen und ist daher erforderlichenfalls an Auflagen zu binden. Insbesondere können die Jagdberechtigten der umliegenden Reviere im Genehmigungsbescheid im Verhältnis des von ihnen zu erfüllenden Rotwildabschlusses zur Leistung eines ange-

messenen Fütterungsbeitrages verpflichtet werden. Sie sind Partei im Sinne des § 8 AVG 1950.

(4) Jedes Füttern von Rotwild außerhalb genehmigter Fütterungsanlagen, das Betreiben von Lockfütterungen sowie das Füttern von Gamswild ist verboten; Rehwildfütterungen sind, wo erforderlich, rotwildsicher einzuzäunen. In Notfällen können von der Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen genehmigt werden.

(5) Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Errichtung einer Fütterungsanlage maßgebend waren (z. B. durch großräumige Windwürfe), ist eine Überprüfung der Genehmigung durchzuführen.

(6) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Rotwildfütterungen sind binnen Jahresfrist vom Jagdberechtigten der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Überprüfung ihrer Entsprechung und nachträglichen Genehmigung bekanntzugeben."

37. § 59 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 59

Wildschutzgebiete

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag des Jagdberechtigten im Bereiche von genehmigten Wildwintergattern, genehmigten Fütterungsanlagen und dazugehörigen Einstandsgebieten sowie im Bereiche von Brut- und Nistplätzen des Auer- und Birkwildes nach Anhörung des Bezirksjägermeisters, der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und der örtlich bestehenden alpinen Vereine die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen verfügen, wenn dies zum Schutze der Lebensgrundlagen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist.

(2) Wildschutzgebiete dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung dienenden Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb der örtlich üblichen Schiführen, Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdberechtigte und deren Beauftragter sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

(3) Der Jagdberechtigte hat Wildschutzgebiete mit Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen und die Hinweistafeln, auf denen die zeitliche Begrenzung der Sperre ersichtlich ist, nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu entfernen. Das Bestehen von Wildschutzgebieten ist außer in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ auch an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörde und der betroffenen Gemeinde unter genauer Anführung der zeitlichen und örtlichen Begrenzung der Sperre kundzumachen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Größe, Form und Ausgestaltung der Hinweistafeln festzulegen."

38. § 60 Abs. 3 hat der Klammerausdruck zu entfallen.

39. § 61 Abs. 1 hat zu entfallen; die bisherigen Abs. 2 bis 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 1 bis 4.

40. § 63 a samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 63 a

Wildabschußplan

(1) Der Jagdberechtigte (bei nicht verpachteten Eigenjagden der Jagdausübungsberechtigte, bei verpachteten Jagden der Pächter oder Jagdverwalter) hat den Wildabschuß so zu regeln, daß der Abschußplan erfüllt wird, die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt werden und durch den Abschuß eine untragbare Entwertung des eigenen und der angrenzenden Jagdgebiete vermieden wird. Innerhalb dieser Grenzen soll die Abschußplanung bewirken, daß ein in seinen Altersklassen gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt.

(2) Der Abschuß von Schalenwild – das Schwarzwild ausgenommen – sowie von Auerwild, Birkwild und Murmeltieren hat auf Grund eines genehmigten Abschußplanes stattzufinden. Der Abschußplan ist ein Pflichtabschußplan, dessen Gesamtabschußzahlen weder unter- noch überschritten werden dürfen. Beim Auer- und Birkwild sowie bei den Murmeltieren darf der Abschußplan nicht über-, wohl aber unterschritten werden. Die Jagdberechtigten haben für die Erstellung und Erfüllung der Abschußpläne zu sorgen. Der Abschußplan ist alljährlich – für Schalenwild bis zum 1. Mai, für Auer- und Birkwild bis zum 1. April – zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht dem zuständigen Bezirksjägermeister vorzulegen. Über den erfolgten Abschuß ist eine Abschußliste zu führen, die auf Verlangen vorzulegen ist. Fallwild, das ist Wild, welches nicht im Zuge der Jagdausübung erlegt wurde, ist bis zum Ende der Schußzeit auf den Abschußplan anzurechnen. Um Lebendfang ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen; jedes entnommene Stück Schalenwild – auch verwertbares Fallwild – ist mit einer Wildplombe zu versehen.

(3) Der Abschußplan ist vom Jagdberechtigten beim zuständigen Bezirksjägermeister zur Genehmigung einzureichen.

(4) Die Genehmigung des Abschußplanes erfolgt durch den Bezirksjägermeister unter Zugrundelegung der Abschußrichtlinien der Steirischen Landesjägerschaft und unter Berücksichtigung der Abschußplanerfüllung des vergangenen Jagdjahres im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, wird der Abschußplan von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt. Bei der Genehmigung bzw. Festlegung der Abschußpläne ist zur Regulierung der Wildbestände auf die Situation in den Nachbarjagdgebieten Bedacht zu nehmen. Die gemeinsame Abschußplanung für mehrere Jagdgebiete ist unter der Voraussetzung des Einvernehmens zwischen den Jagdberechtigten zulässig, wobei die auf jedes einbezogene Jagdgebiet entfallenden Abschüsse durch gesonderte Abschußpläne ausgewiesen sein müssen. Die Bezirksjägermeister haben die Einhaltung der Abschußpläne zu kontrollieren und wahrgenommene Übertretungen derselben der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksjägermeister und Hegemeister sind berechtigt, den Jagdberechtigten die

Vorlage des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes aufzutragen.

(5) Nimmt die Behörde wahr, daß Bestandesschädigungen eingetreten sind oder einzutreten drohen, ist der Pflichtabschuß in den in Betracht kommenden Jagdgebieten unverzüglich zu erhöhen.

(6) Wird der Abschußplan nicht erfüllt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Jagdberechtigten unverzüglich aufzutragen, den fehlenden Abschuß binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist auch in der Schonzeit durchzuführen. Wurden über den Wildstand, der für die Festlegung des Abschußplanes gemeldet wurde, offenbar unrichtige Angaben gemacht oder wurde der Aufforderung, den fehlenden Abschuß unverzüglich nachzuholen, nicht fristgerecht entsprochen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde folgende Maßnahmen einzeln oder nebeneinander zu verfügen:

- a) Strafen gemäß § 99,
- b) Tötung des vorgeschriebenen Abschusses durch vertrauenswürdige Personen auf Kosten des Jagdberechtigten,
- c) einstweilige Verfügung gemäß § 94,
- d) Aufteilung des nicht getätigten Abschusses auf die angrenzenden Jagdgebiete nach Einholung des Einverständnisses der dort Jagdberechtigten,
- e) bei verpachteten Jagden die Auflösung des Pachtvertrages."

41. § 63 b letzter Satz hat zu entfallen.

42. § 64 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Zum Fangen des Wildes ist die Verwendung von Abtritteisern, Schlingen und anderen tierquälerischen Vorrichtungen zum Selbstfange, insbesondere die Verwendung von Fanggeräten, die die sofortige Tötung oder das unversehrte Fangen eines Tieres nicht sicherstellen, verboten. Abzugeisen dürfen nur in der Zeit vom 1. November bis 31. März und nur vom beeideten Jagdschutzpersonal verwendet werden, welches zur täglichen Kontrolle derartiger Vorrichtungen verpflichtet ist. Die Verwendung von Abzugeisen ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Es ist verboten:

1. bei der Jagdausübung Schußwaffen und Munition zu benutzen, die nicht für die Verwendung bei der Jagd auf Wild bestimmt sind und sich nicht in einwandfreiem, dem Zweck entsprechenden Zustand befinden; Bolzen, Pfeile, Schnellfeuerwaffen, Luftdruckwaffen, Zimmerstutzen, Waffen mit Schalldämpfern, abschraubbare Stutzen, Faustfeuerwaffen (ausgenommen für den Fangschuß) und Gewehre, deren Aussehen mit der Absicht, sie als Gewehr unkenntlich zu machen, verändert ist, dürfen zur Jagdausübung jedenfalls nicht verwendet werden;
2. mit Schrot, Posten oder gehacktem Blei auf Schalenwild oder Murmeltiere zu schießen; im besiedelten Gebiet ist der Fangschuß mit Schrot erlaubt;
3. auf Schalenwild mit Kugelpatronen zu schießen, die keine der Stärke des Wildes entsprechende, ausreichende, schnell tödende Wirkung erwarten lassen;

4. Fanggeräte so aufzustellen, daß sie Menschen oder Nutztiere gefährden;
5. die Jagd unter Verwendung von Restlichtverstärkern, Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln auszuüben;
6. künstliche Lichtquellen beim Fagen oder Erlegen von Wild zu verwenden;
7. Funksprechgeräte zur leichteren Bejagung von Wild zu verwenden;
8. aus Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Motorbooten und Seilbahnen sowie aus anderen Fahrzeugen, die mit Maschinenkraft betrieben werden, auf Wild zu schießen;
9. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Meter von der Jagdgebietsgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben;
10. die Jagd auf Schalenwild und Federwild zur Nachtzeit – das ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang – auszuüben; ausgenommen von diesem Verbot ist die Jagd auf Schwarzwild, Auer-, Birk- und Rackelhahnen, Wildgänse, Wildenten und Waldschnepfen;
11. in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere zu bejagen; dies gilt nicht für seuchenkranke oder seuchenverdächtige Stücke;
12. Nester und Gelege von Federwild zu zerstören oder die Eier zu sammeln sowie die Brutstätten des Federwildes während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungtiere zu beunruhigen;
13. durch die Jagd, insbesondere durch die Jagd mit Hunden sowie durch Treibjagden, die Sicherheit des Weideviehs zu gefährden;
14. Wild innerhalb von vier Wochen vor der Jagd oder während der Schußzeit auf dieses Wild auszusetzen;
15. innerhalb einer Zone von 100 Meter entlang der Jagdgebietsgrenze ohne schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes Hochstände zu errichten;
16. Gift zum Fangen oder Töten des Wildes zu verwenden.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Bezirksverwaltungsbehörde aus Gründen der Wildstandsregulierung Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 Z. 5, 7, 10, 11 und 16 genehmigen."

43. § 65 hat zu entfallen.

44. § 66 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 66

Einsetzen revierfremder Wildarten; Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Jagdrechtes

(1) Das Einsetzen revierfremder Wildarten in den einzelnen Jagdgebieten ist nur mit Zustimmung der Landesregierung nach Einholung eines wildbiologischen Gutachtens, nach Anhörung der Steirischen Landesjägerschaft und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

(2) Bisam dürfen, außer vom Jagdberechtigten, auch vom Grundeigentümer gefangen, getötet und hiedurch erworben werden.

(3) Füchse, Marder, Iltisse und der Hühnerhabicht, welche sich in Häusern, Gehöften und Höfen zeigen, dürfen dort von deren Besitzern oder Beauftragten, auch wenn diese Personen nicht im Besitz einer Jagdkarte sind, zum Schutze der Kleinhäustiere ohne Bewilligung des Jagdberechtigten gefangen oder mit der Schußwaffe erlegt werden. Das gefangene oder erlegte Raubwild ist dem Jagdberechtigten abzuliefern.

(4) Inwiefern die Befugnis zum Fangen oder Erlegen von dem Fischbestand erheblich schädlichem Wild besteht, ist nach den Regelungen des Steiermärkischen Fischereigesetzes 1983 zu beurteilen."

45. Die §§ 67 und 68 haben zu entfallen.

46. § 69 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 69

Revierende Hunde und umherstreifende Katzen

(1) Hunde, welche abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und Wegen allein jagend angetroffen werden, und Katzen, welche im Wald umherstreifen, können vom Jagdberechtigten oder seinen beeideten Jägern oder von mit schriftlicher Erlaubnis versehenen Jagdgästen getötet werden.

(2) Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber Jagdhunden, Blindenhunden, Polizeihunden, Hunden der Gendarmerie, der Zollwache, des Bundesheeres und Hirtenhunden sowie Fährten- und Lawenhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

(3) Hundebesitzer, die ihre Hunde im fremden Jagdgebiet wiederholt herumstreifen lassen, machen sich einer Übertretung schuldig.

(4) Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Kadaver von Hunden und Katzen, die von ihm, seinem Jagdpersonal oder seinen Jagdgästen getötet wurden, unschädlich beseitigt werden. Der Jagdberechtigte ist ferner verpflichtet, die Tötung eines Hundes der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle anzuzeigen."

47. Abschnitt VIII hat zu lauten:

„A. Vorbeugende Maßnahmen

§ 70

Verminderung des Wildstandes

(1) Wenn sich in einem Jagdgebiet die Verminderung einer Wildgattung zur Vermeidung von Schäden in land- und forstwirtschaftlichen Kulturen als notwendig erweist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag der Gemeinde, der Eingeforsteten, des Jagdberechtigten oder des Geschädigten, im Falle von Meldungen über Waldverwüstungen gemäß § 16 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, auch amtswegig, nach Anhören der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die erforderliche geschlechts- und zahlenmäßige festzusetzende Verminderung anzuordnen, welche vom Jagdberechtigten auch während der Schonzeit durchzuführen ist. Über derartige Anträge ist innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

(2) Abs. 1 gilt insbesondere in Gemeinden, in denen wenigstens in einer Katastralgemeinde mindestens 5 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen dem Weinbau gewidmet sind oder in denen der Obstbau oder der Feldgemüsebau (§ 71 Abs. 2) die Haupterntequellen darstellt, mit der Maßgabe, daß eine entsprechende Verminderung des Hasen- oder Rehwildbestandes anzuordnen ist.

(3) Wenn der Jagdberechtigte der behördlichen Anordnung nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf dessen Kosten andere vertrauenswürdige, mit einer Jagdkarte versehene Personen mit der Ausführung der Anordnungen betrauen.

(4) Dem Jagdberechtigten ist es gestattet, Schmaltiere und Schmalspießer, welche in land- und forstwirtschaftlichen Kulturen erheblichen Schaden anrichten (Schadentiere), auch ohne besondere Bewilligung oder Auftrag abzuschießen, und zwar vom 15. April bis zum Beginn der Jagdzeit. Der erfolgte Abschluß ist binnen 24 Stunden der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Bezirksjägermeister anzuzeigen.

(5) In Gemeinden, in denen die Saatmaisvermehrungsfläche mehr als 4 % der Ackerfläche beträgt, ist das Aussetzen von Fasanen untersagt. Über Antrag der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft hat die Bezirksverwaltungsbehörde für diese Gemeinden eine entsprechende Verminderung des Fasanenbestandes mit Bescheid anzuordnen, wobei Abs. 1, 3 und 4 Anwendung finden.

(6) Die Erhaltung des Waldes darf durch die Jagdausübung und die Wildüberhege nicht gefährdet werden. Eine Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn durch Verbiß, Verfegen oder Schälen

- a) in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich und eine standortgemäße Baumartenmischung gefährdet ist;
- b) die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Fristen nicht gesichert ist;
- c) die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standörtlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist oder
- d) standortgemäße Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen.

Wird eine Gefährdung des Waldes festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Verminderung des Wildstandes anzuordnen, wobei die Abs. 1, 3 und 4 Anwendung finden.

§ 71

Vorkehrungen des Grundbesitzers und des Jagdberechtigten gegen Wildschaden

(1) Jeder Grundbesitzer ist befugt, seine Grundstücke gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren, doch dürfen die hiezu getroffenen Vorkehrungen nicht etwa zum Fangen des Wildes eingerichtet sein.

(2) Jedermann ist ferner befugt, zur Vermeidung von Wildschäden, das Wild von seinen Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch Klappern, durch Aufstellen von Wildscheuchen, durch Nacht-

feuer und dergleichen mehr, jedoch ohne Benützung freilaufender Hunde fernzuhalten und in Weingärten in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober sowie in Beerenobstanlagen (Ribisel, Erdbeeren, Holunder usw.) in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli durch blinde Schreckschüsse zu vertreiben. Wild, das in Wildschutzeinzäunungen eingedrungen ist und nicht ausgetrieben werden kann, kann auch in der Schonzeit und, wenn erforderlich, auch zusätzlich zum Abschlußplan vom Jagdberechtigten oder dessen Beauftragten erlegt werden. Auch im Feldgemüsebau, das ist die Einschaltung einer Gemüsekultur innerhalb der landwirtschaftlichen Fruchtfolge, können derartige Maßnahmen zur Vertreibung des Wildes vorgenommen werden. Sollte hierbei Wild verletzt werden oder verenden, so steht dem Jagdberechtigten kein Ersatzanspruch zu.

(3) Auch der Jagdberechtigte kann die innerhalb seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke durch Einzäunungen oder andere Vorbeugungsmaßnahmen gegen Beschädigungen durch Wild schützen, insoweit der Grundbesitzer hiedurch in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Jagdberechtigte bleibt für den trotz solcher Vorkehrungen vom Wilde zugefügten Schaden ersatzpflichtig, wenn nicht von ihm dargetan wird, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Geschädigten vereitelt worden ist.

§ 72

Garten- und Baumschutz gegen Wildschaden

(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, daß der Schaden erfolgte, obgleich zum Schutze der geschädigten Objekte solche Vorkehrungen vom Grundbesitzer getroffen waren, wodurch ein ordentlicher Landwirt derlei Gegenstände landesüblich zu schützen pflegt. Als solche Vorkehrungen sind hinsichtlich der Bäume das Einbinden der Stämme mit Stroh bis zur Höhe von 120 cm sowie das Umkleiden der Stämme bis zur gleichen Höhe mit Baumkörben zu verstehen. Die Baumkörbe müssen so angebracht werden, daß das Wild nicht an den Stamm gelangen kann. Bei Baumschulen und Buschobst besteht ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens nur dann, wenn die Anlagen durch eine mindestens 1 m hohe hasendichte Einfriedung geschützt sind. Der Grundbesitzer ist zum Ausschaulen der Einfriedungen und Baumumkleidungen bei hohem Schnee nicht verpflichtet. Für Einfriedungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, ist ein Zaungeflecht mit einer Breite von 1,50 m zu verwenden.

(2) Kulturen, die auf Grund ihrer Intensität einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, sind ortsüblich entsprechend einzufrieden.

B. Schadenersatz

§ 73

Haftung für Jagd- und Wildschäden

(1) Der Jagdberechtigte ist verpflichtet:

a) den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinem Jagdpersonal, seinen Jagdgästen oder durch die Jagdhunde dieser Personen an Grund

und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Jagdschaden),

b) den innerhalb seines Jagdgebietes vom Wild an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden), sofern dieser nicht auf den im § 63 Abs. 2 und 3 bezeichneten Grundstücken während des Ruhens der Jagd eingetreten ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ersetzen.

(2) Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, haften diese für die Jagd- und Wildschäden zur ungeteilten Hand.

(3) Der Jagdberechtigte haftet nur für Schäden, welche vom Wild, für das gemäß § 51 Schußzeiten festgesetzt sind, verursacht wurden.

§ 74

Schäden durch Wechselwild

Schäden, welche durch Wechselwild verursacht werden, sind vom Jagdberechtigten jenes Gebietes zu ersetzen, wo der Schaden verursacht wurde.

§ 75

Schäden durch aus Wildgattern ausgebrochene Tiere

(1) Schäden, welche an Grund und Boden oder an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen durch aus Wildgattern ausgebrochenes Wild verursacht werden, sind vom Jagdberechtigten des Gebietes zu ersetzen, auf dem der Schaden verursacht wurde.

(2) Diese Jagdberechtigten dürfen bei Auftreten von Schäden das aus Wildgattern ausgebrochene Wild nach Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erlegen.

§ 76

Rückgriffsrecht des Jagdberechtigten

(1) Den zum Ersatze von Jagdschäden Verpflichteten steht es frei, den Rückgriff gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

(2) Für den im § 75 bezeichneten Schadenersatz bleibt dem Jagdberechtigten der im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Rückgriff gegen den Tierbesitzer vorbehalten.

C. Schadensermittlung

§ 77

Schäden in der Landwirtschaft

(1) Der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden ist der ortsübliche Marktpreis der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse zugrunde zu legen.

(2) Wenn sich das volle Schadensausmaß von Jagd- und Wildschäden in der Landwirtschaft erst zur Zeit der Ernte ermitteln läßt, so ist dem Geschädigten der tatsächliche Ernteverlust zu ersetzen.

(3) Bei Schäden an landwirtschaftlichen Dauerkulturen, deren Ausmaß sich erst zu einem späteren Zeitpunkt feststellen läßt, ist das zu diesem Zeitpunkt ermittelte Schadensausmaß zu ersetzen.

§ 78

Schäden im Wald

(1) Jagd- und Wildschäden im Wald (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen usw.) sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Bei Wildschäden ist zwischen Verbiß-, Fege- und Schältschäden zu unterscheiden und zu berücksichtigen, ob nur Einzelstammschädigung oder bereits Bestandesschädigung oder betriebswirtschaftliche Schädigung eingetreten ist.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden erlassen.

§ 79

Schiedsrichter (Schlichter)

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhörung der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und des Bezirksjägermeisters für jeden Gerichtsbezirk die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern für Schäden in der Landwirtschaft und im Wald zu bestellen und zu beeiden. Erforderlichenfalls sind für verschiedene landwirtschaftliche Betriebszweige jeweils fachlich geeignete Personen zu bestellen und zu beeiden.

(2) Namen und Adresse der zuständigen Schiedsrichter sind getrennt nach Fachgebieten den Gemeinden bekanntzugeben.

(3) Die Schiedsrichter sind Organe im Sinne des 4. Abschnittes der ZPO.

§ 80

Geltendmachung des Schadens

(1) Der Geschädigte hat sofort, spätestens binnen 2 Wochen ab Kenntnis vom Eintritt des Schadens, diesen bei sonstigem Verlust des Anspruches beim Jagdberechtigten schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder nachweislich (eingeschrieben) durch die Post geltend zu machen. Sofern zwischen dem Geschädigten und dem Jagdberechtigten der Ersatz des Schadens nicht binnen 1 Woche ab Geltendmachung einvernehmlich geregelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Der Geschädigte hat spätestens binnen 2 Wochen ab Geltendmachung des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruches einen örtlich und sachlich zuständigen Schiedsrichter schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder nachweislich (eingeschrieben) durch die Post zu verständigen. Der Schiedsrichter hat notfalls sofort, spätestens aber binnen 2 Wochen ab Zugehen der Verständigung den Schaden zu besichtigen und nach Feststellung, daß ein Jagd- oder Wildschaden vorliegt, die Höhe des Schadensausmaßes festzusetzen. Ist dem Schiedsrichter jedoch z. B. wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse das Einhalten der Frist nicht zumutbar, beginnt die 2wöchige Frist erst mit Wegfall des Hinderungsgrundes zu laufen. Im Falle des § 77 erfolgt die Festsetzung der Schadenshöhe, sofern bei der Erstbesichtigung das Vorliegen eines Jagd- oder Wildschadens festgestellt wurde, erst unmittelbar vor der Ernte. Dazu hat der Geschädigte den Schiedsrichter rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor dem voraussichtlichen Erntezeitpunkt, nachweislich zu verständigen.

(3) Der Schiedsrichter hat zur Schadensermittlung den Jagdberechtigten und den Geschädigten einzuladen.

(4) Wird die vom Schiedsrichter festgesetzte Schadenshöhe sowohl vom Jagdberechtigten als auch vom Geschädigten binnen 14 Tagen schriftlich anerkannt, so ist der festgesetzte Schadensbetrag binnen weiterer 14 Tagen zu bezahlen. Die Feststellung der Schadenshöhe hat schriftlich zu erfolgen und stellt einen Exekutionstitel gemäß § 1 Exekutionsordnung dar. Die Kosten des Schiedsrichters für Kilometergeld, Zeitversäumnis und Mühewaltung sind unter sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 136/75, bzw. der hiezu erlassenen Verordnung, BGBl. Nr. 333/82, zu ermitteln. Wenn vom Schiedsrichter ein Jagd- oder Wildschaden festgestellt wurde, sind dessen Kosten vom Jagdberechtigten, sonst vom Antragsteller zu tragen. Kann die Kostentragung nicht einvernehmlich geregelt werden, sind die Kosten von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen und vorzuschreiben.

(5) Wird die Schadensermittlung des Schiedsrichters von einer der beteiligten Personen nicht binnen 14 Tagen schriftlich anerkannt, oder ist der Schiedsrichter während eines Zeitraumes von 6 Monaten ab Zugehen der Verständigung (Abs. 2) untätig geblieben, so kann der Geschädigte den Schaden auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen.

§ 81

Verjährung des Schadenersatzanspruches

(1) Ansprüche auf Ersatz von Schäden in der Landwirtschaft sind nach 3 Jahren, nachdem dem Geschädigten der Schadenseintritt bekannt geworden ist, verjährt.

(2) Ansprüche auf Ersatz von Schäden im Wald sind nach 3 Jahren, nachdem dem Geschädigten der Schadenseintritt bekannt geworden ist, verjährt."

48. Die Überschrift des § 94 hat zu lauten:

„Einstweilige Verfügung“

§ 94 Abs. 1 und 2 haben zu entfallen.

49. § 94 a samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 94 a**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

49 a. In § 95 Abs. 1 ist die Klammerziterung „ (§§ 4 und 5)“ durch die Klammerziterung „ (§ 4)“ zu ersetzen.

50. § 96 hat zu entfallen.

51. § 97 hat zu entfallen.

52. § 98 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 98**Überwachung der Einhaltung jagdgesetzlicher Vorschriften**

(1) Die Bezirksjägermeister und Hegemeister sowie das Jagdschutzpersonal sind verpflichtet, die Einhal-

tion der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der §§ 43, 59, 60, 62 bis 63 a, 64, 67, 69, 99 und 100 im Umfang des Gesetzes vom 25. Oktober 1968 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 8/1969, mitzuwirken."

53. § 99 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 99
Strafen

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder besonderen Anordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30.000 S bestraft. Der Versuch ist strafbar."

54. § 100 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 100
Verfall

(1) Bei Übertretungen der die Schonzeit regelnden Bestimmungen sowie bei Verstößen gegen den Abschlußplan ist neben der Verhängung einer Geldstrafe gleichzeitig auf den Verfall der Trophäe des erlegten Wildes zu erkennen.

(2) Verbotene Waffen und Fangeinrichtungen sind bei Übertretungen des § 64 für verfallen zu erklären."

55. § 101 hat zu entfallen.

56. § 102 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 102

Die Verwertung der als verfallen erklärten Trophäen und Geräte

Verfallene Geräte und Trophäen sind an öffentliche Sammlungen abzugeben oder sonst im öffentlichen Interesse zu verwerten."

57. § 103 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 103

Widmung der Geldstrafe

Geldstrafen und der Erlös der verfallenen Gegenstände fließen dem Land Steiermark zu."

Artikel II

(1) Die Bestimmungen der Z. 6, 7, 10, 16, 19 und 20 finden auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Pachtverhältnisse keine Anwendung.

(2) Auf Verfahren, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, findet das Steiermärkische Jagdgesetz 1954 in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

(3) Eigenjagdbefugnisse, welche in Form des Tiergartens nach § 5 der bisher geltenden Fassung rechtskräftig festgestellt sind, bleiben bestehen, bis sich in der Person des Berechtigten oder am Grundeigentum eine Veränderung ergibt.

(4) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Beginn des nächsten Jagdjahres in Kraft.

Leoben, Rechnungshofbericht,
Gebarungüberprüfung
der Jahre 1978 bis 1982.
(Einl.-Zahl 729/1)
(7-50 Le 5/10-1985)

582.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 8. Juni 1984, Zahl 1210-IV/4/84, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Leoben für die Jahre 1978 bis 1982, die Stellungnahme der Stadtgemeinde Leoben zu diesem Bericht vom 29. Juni 1984, GZ.: 11 Re 5/9-1984, sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 10. Juli 1984, Zahl 2498-IV/4/84, hiezu, werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Jahre 1978 bis 1982 der Dank ausgesprochen.

Gemeinschaftskraftwerk
Tullnerfeld Ges. m. b. H.,
Rechnungshofbericht,
Gebarungüberprüfung
der Jahre 1970 bis 1982.
(Einl.-Zahl 793/1)
(10-21 R 4/335-1985)

583.

Der Bericht des Rechnungshofes vom 16. Oktober 1984 über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung bei der Gemeinschaftskraftwerk Tullnerfeld Ges. m. b. H., Zwentendorf, hinsichtlich der Jahre 1970 bis 1982 samt Begleitschreiben des Rechnungshofes sowie die Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung hiezu vom 7. Jänner 1985 werden zur Kenntnis genommen.

Den mit der Gebarungüberprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Landesberatungsstelle für
Behinderte, Verlegung.
(Einkl.-Zahl 876/1)
(9-20 B 3-81/70)

584.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Verlegung der Landesberatungsstelle für Behinderte vom Landesbehindertenzentrum in Graz-Andritz in die Rechtsabteilung 9 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, wird zur Kenntnis genommen.

Feldbach, Ausbau des
Landeskrankenhauses
Feldbach.
(Einkl.-Zahlen 562/6
und 790/5)
(12-182 La 3/287-1985)

585.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Harmtold, Neuhold, Buchberger und Schrammel, betreffend den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach, wird zur Kenntnis genommen.

8. KALG-Novelle.
(Einkl.-Zahl 887/1,
Beilage Nr. 96)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(12-182 Ka 20/20-1985)

586.

**Gesetz vom , mit dem
das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz
geändert wird (8. KALG-Novelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz (KALG), LGBl. Nr. 78/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1978, LGBl. Nr. 14/1969, LGBl. Nr. 177/1969, LGBl. Nr. 112/1981, LGBl. Nr. 30/1982, LGBl. Nr. 25/1985 und LGBl. Nr. 45/1985, wird geändert wie folgt:

1. § 16 Abs. 4 hat zu entfallen; der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

2. § 36 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) in der Sonderklasse neben den Pflegegebühren (Pflegegebührenersätzen) für operative Eingriffe und sonstige zur Behandlung oder zu diagnostischen Zwecken erforderlichen Verrichtungen, insbesondere auch für Untersuchungen, röntgendiagnostische und strahlentherapeutische Leistungen sowie physikalische Leistungen, Anstaltsgebühren und Arztgebühren;“

3. § 37 hat zu lauten:

„§ 37

(1) Die Anstaltsgebühren in der Sonderklasse für den entsprechenden Sach- und Personalaufwand sind in Hundertsätzen der täglichen Pflegegebühr festzusetzen und die Aufwendungen für Untersuchungen in anstaltsfremden Einrichtungen nach den Eigenkosten in Rechnung zu stellen.

(2) Für die Untersuchung und Behandlung in der Sonderklasse können vom Rechtsträger der Krankenanstalten Arztgebühren verlangt werden.

(3) Die für die Ermittlung der Arztgebühren zugrunde liegenden Leistungen der Sonderklasse sind von den Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Departmentleitern dem Rechtsträger der Krankenanstalten bekanntzugeben. Von diesem sind sodann die Arztgebühren gleichzeitig mit den Anstaltsgebühren vorzuschreiben und einzubringen.“

4. § 37 a hat zu lauten:

„§ 37 a

(1) Ambulanzgebühren (§ 36 Abs. 1 lit. c) sind die Anstaltsgebühr für den Personal- und Sachaufwand, welcher der Krankenanstalt aus der ambulanten Untersuchung und Behandlung erwächst, und eine allfällige Arztgebühr.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Ambulanzgebühren hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen. § 37 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung. Auch kann vorgesehen werden, daß die Ambulanzgebühren nach Anhörung des Rechtsträgers der Krankenanstalt sowohl hinsichtlich der Anstaltsgebühr als auch der Arztgebühr in Pauschalbeträgen festgesetzt werden.

(3) Erfolgt auf Grund des Ergebnisses einer ambulanten Untersuchung die Aufnahme in stationäre Anstaltspflege am selben Tag, so entfällt die Entrichtung der Ambulanzgebühren.“

5. Nach § 37 a ist folgender § 37 b einzufügen:

„§ 37 b

(1) Sind an öffentlichen Krankenanstalten, deren Rechtsträger nicht das Land ist, Ärzte tätig, die Bedienstete des Landes (Beamte, Vertragsbedienstete, Vertragsbedienstete mit Sondervertrag) sind, so sind die um einen Anstaltsanteil verminderten Arztgebühren zwischen Land und dem Rechtsträger aufzuteilen.

(2) Der Anstaltsanteil an der Arztgebühr ist durch Verordnung der Landesregierung unter Bedacht-

nahme auf die Art und die Ausstattung einer Krankenanstalt bzw. Abteilung sowie auf den mit ihrem Betrieb verbundenen Aufwand festzulegen.

(3) Die für die Aufteilung der um einen Anstaltsanteil verminderten Arztgebühren erforderlichen Regelungen sind mit Verordnung der Landesregierung zu treffen. Hierbei sind der Anteil der Landesbediensteten an der Gesamtzahl der an einer Einheit (Abteilung, Laboratorium, Institut) tätigen Ärzte sowie deren fachliche Qualifikation und Leistung maßgebend."

6. § 38 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge hiezu in der Sonderklasse sowie die Sondergebühren sind von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Ist das Land nicht selbst Träger der Krankenanstalt, so hat diese Festsetzung nach Anhörung des Rechtsträgers unter Bedachtnahme auf Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung zu erfolgen. In dieser Verordnung sind auch die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren und bei Vorliegen der Kostenstellenrechnung die Sondergebühren nach § 36 Abs. 1 lit. a aufzunehmen. Vor Erlassung der Verordnung ist den Vertretern der Ärzte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

7. § 38 a hat zu lauten:

„Besondere Regelungen für Ärzte, die Bedienstete des Landes und an einer öffentlichen Krankenanstalt tätig sind

§ 38 a

(1) Ärzte, die Bedienstete des Landes (Beamte, Vertragsbedienstete, Vertragsbedienstete mit Sondervertrag) und an einer öffentlichen Krankenanstalt tätig sind, haben gegenüber dem Land nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf ein besonderes Entgelt (Arzthonorar). Dieses ist als Teil des dem Land zukommenden Anteils an der Arztgebühr zu bemessen.

(2) Die Bemessung hat durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation und Leistung zu erfolgen.

(3) Während der Zeit des Gebührenurlaubes behält der Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Departmentleiter den Anspruch auf die volle Höhe des Arzthonorars. Bei sonstiger Abwesenheit, ausgenommen in kurzfristiger, im Interesse des Dienstes oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts gelegenen Abwesenheit, gebührt dem Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Departmentleiter die Hälfte und die andere Hälfte seines Arzthonorars dem Vertreter. Unter kurzfristiger Abwesenheit ist ein zusammenhängender Zeitraum von höchstens zwei Wochen zu verstehen. Dauert die sonstige Abwesenheit mehr als vier Wochen im Jahr, kommt dem Vertreter ab diesem Zeitraum das volle Arzthonorar zu. In einem Krankheitsfall gebührt dem leitenden Arzt das Arzthonorar bis zu zwei Monaten voll, ab dem dritten bis zum sechsten Monat zur Hälfte und zur anderen Hälfte seinem Stellvertreter. Ab dem siebenten Monat erhält der Stellvertreter das Arzthonorar zur Gänze. Bei den beihilfeleistenden Ärzten ist analog vorzugehen, wobei die einbehaltenen

Anteile den übrigen beihilfeleistenden Ärzten der jeweiligen Einheit gutzuschreiben sind.

(4) Bei Abteilungen, in welchen die Bettenanzahl über der im § 9 Abs. 2 festgesetzten Größe liegt, sind die Arzthonorare der Abteilungsleiter in dem Verhältnis, in dem die tatsächlichen Bettenzahlen der Abteilungen jene im § 9 Abs. 2 vorgesehene Bettenhöchstzahl übersteigen, zu kürzen. Die durch die Kürzung anfallenden Beträge sind vorrangig für die Abdeckung der Mindestbeträge nach Abs. 5 zu verwenden.

(5) Für die Bemessung der Arzthonorare der Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Departmentleiter ist eine degressive Staffelung vorzusehen, welche insbesondere den Anteil der Leistung der leitenden Ärzte, weiters auch die beigestellte Einrichtung und Ausstattung sowie den Betriebsaufwand berücksichtigt. Die degressive Behandlung der Arzthonorare der Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Departmentleiter hat einzusetzen, sobald diese Arzthonorare das Eineinhalbfache der nachstehenden Mindestbeträge für Abteilungsleiter übersteigen. Den anspruchsberechtigten Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Departmentleitern ist, wenn sie ihre Tätigkeit in den Landeskrankenanstalten hauptberuflich ausüben, jedoch ein Mindestbetrag zu gewährleisten. Dieser monatliche Mindestbetrag wird für die Abteilungs-, Instituts- und Laboratoriumsleiter mit S 40.000 festgesetzt. Den Departmentleitern gebührt ein monatlicher Mindestbetrag in der Höhe von drei Vierteln des für die Abteilungsleiter festgesetzten Mindestbetrages. Bei der Zuteilung der degressiv gestaffelten Arzthonorare bzw. der Mindestbeträge sowohl der Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- als auch der Departmentleiter ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Der Mindestbetrag für die Abteilungs-, Instituts- und Laboratoriumsleiter ist erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des Aufkommens an den Gebühren gemäß § 36 Abs. 1 lit. a durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(6) Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage der den übrigen ärztlichen Mitarbeitern gebührenden Arzthonorare sind mindestens 40 Prozent der auf die jeweilige Einheit entfallenden Arztgebühren (ohne Anstaltsanteil) heranzuziehen. Mehr als 50 Prozent dürfen nur dann herangezogen werden, wenn die ärztliche Tätigkeit im wesentlichen auf Beiträgen dieser ärztlichen Mitarbeiter beruht. Die Berechnung der Arzthonorare der übrigen ärztlichen Mitarbeiter hat nach den Grundsätzen des § 37 b zu erfolgen. Hinsichtlich der Aufteilung der Anteile für die ärztlichen Mitarbeiter sind vor Erlassung der Verordnung Vertreter der betroffenen Ärzte anzuhören.

(7) Die degressive Staffelung der Arzthonorare, welche den Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Departmentleitern in den Landeskrankenanstalten zukommen, ist durch Verordnung der Landesregierung so festzusetzen, daß vorrangig die Mittel für die im Abs. 5 vorgesehenen Mindestbeträge aufgebracht werden. Reicht während des Jahres das Gesamtaufkommen dieser Anteile in den Landeskrankenanstalten zur Deckung aller Mindestbeträge nicht aus, so hat die Landesregierung unverzüglich durch Verordnung die Staffelung entsprechend zu ändern.

(8) Für Fachabteilungen, bei welchen Departments eingerichtet sind, ist ein Leiterpool vorzusehen, aus dem die Arzthonorare für den Abteilungsvorstand und

die Departmentleiter aufzuteilen sind. Die Aufteilung dieser Arzthonorare zwischen dem Abteilungsvorstand und den Departmentleitern ist in der Departmentleiterkonferenz zwischen den Anspruchsberechtigten einvernehmlich festzulegen, sofern keine Aufzahlungen auf die gemäß Abs. 5 festgesetzten Mindestbeträge erforderlich sind. Wird ein solches Einvernehmen binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt, mit dem ein neues Department eingerichtet wurde, nicht erzielt, so ist diese Aufteilung durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen. Weiters hat die Landesregierung nach Anhörung der Departmentleiterkonferenz die Aufteilung in jenen Fällen, in denen Aufzahlungen auf Grund der Bestimmungen des Abs. 5 notwendig sind, durch Verordnung festzusetzen. Bei Erlassung einer solchen Verordnung ist auf die ärztliche Qualifikation sowie die Art und den Umfang der ärztlichen Tätigkeit des Abteilungsvorstandes bzw. des Departmentleiters Bedacht zu nehmen.

(9) Ansprüche auf Arzthonorare nach diesem Gesetz können nicht auf sonstige Geldansprüche angerechnet werden, die sich aus einem Dienstverhältnis zum Land ergeben.

(10) Das Arzthonorar ist weder ruhegenußfähiger Monatsbezug im Sinne des § 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1974

gültigen Fassung, noch anspruchsbegründende Nebengebühr im Sinne des Nebengebühreuzulagengesetzes 1974."

8. Im § 43 Abs. 3 sind die Worte „höheren Gebührenklasse“ durch das Wort „Sonderklasse“ zu ersetzen.

9. Im § 59 Abs. 4 sind die Worte „Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz“ durch die Worte „Sozialversicherungsgesetz der gewerblichen Wirtschaft“ zu ersetzen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Verordnungen der Landesregierung, die auf Grund der durch dieses Gesetz novellierten Bestimmungen des KALG erlassen worden sind, bleiben bis zur Erlassung von Verordnungen auf Grund der durch dieses Gesetz getroffenen Regelungen in Kraft. Vereinbarungen über die Aufteilung eines Leiterpools im Sinne des § 38 a Abs. 6 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/1982 behalten ihre Gültigkeit.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

37. Sitzung am 26. November 1985

(Beschlüsse Nr. 587 bis 601)

Landeseigene Betriebe,
Erhebung über
wirtschaftliche Abgänge.
(Einl.-Zahl 560/8)
(10-21 L 5/28-1985)

587.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Dr. Pfohl, Prof. Dr. Eichinger und Harmtodt, betreffend den Bericht über die Erhebung der landeseigenen Betriebe, die in letzter Zeit laufend Abgänge erwirtschaftet haben, wird zur Kenntnis genommen.

Zinke Heinz KG. und
Bleyle Ges. m. b. H.;
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 904/1)
(WF-12 Zi 2-85/68,
Zi 15-85/69)

588.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über

1. lastenfreier Erwerb der im Eigentum von Herrn Zinke bzw. der Firma Heinz Zinke KG. befindlichen Liegenschaft EZ. 338 und 442, je KG. Pinggau, zu einem Kaufpreis per 8,5 Millionen Schilling durch das Land Steiermark gegen:
 - 1.1 Schuldübernahme eines Darlehens bei der Bundesländer-Versicherungs-AG in Höhe von 5 Millionen Schilling
 - 1.2 Aufrechnung des Landesdarlehens II, Kto.-Nr. 0958-002514 per S 709.838,53
 - 1.3 Gegenrechnung eines Betrages von S 2.790.161,47 auf die ins Eigentum der Firma Zinke KG. zu übertragende landeseigene Liegenschaft EZ. 266, KG. Rohrbach.
2. Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 266, KG. Rohrbach, an die Firma Zinke KG. zum Wert wie unter 1.3 dargestellt,
wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenbank,
Jahresabschluß für 1984.
(Einl.-Zahl 905/1)
(10-29 R 1/245-1985)

589.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht der Landes-Hypothekenbank Steiermark sowie der Bericht der Pflichtprüfer für das Geschäftsjahr 1984 wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, in der geltenden Fassung, zur Kenntnis genommen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem Vorstand sowie den Beamten und Angestellten der Landes-Hypothekenbank Steiermark der Dank ausgesprochen.

Keesgasse 4, Verkauf des
Objektes.
(Einl.-Zahl 907/1)
(10-24 Si 12/23-1985)

590.

Der Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 1700 und EZ. 1702, KG. Jakomini, Keesgasse 4, zu einem Kaufpreis von S 16,080.000,- an die Landes-Hypothekenbank Steiermark wird genehmigt. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, daß die Landes-Hypothekenbank Steiermark dem Land Steiermark oder einem vom Land namhaft zu machenden Dritten eine Kaufoption hinsichtlich der von der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges. m. b. H. und der Steiermärkischen Landesholding Ges. m. b. H. derzeit besetzten und allenfalls anderer freier Räume im Haus Joanneumring 18 einräumt.

Universitätsklinik,
Grundabverkauf.
(Einl.-Zahl 908/1)
(12-181 Ki 3/177-1985)

591.

Der Abverkauf des zum Landeskrankenhaus Graz gehörigen Areals der ehemaligen Universitätsklinik und der Universitätsklinik für Kinderchirurgie (Mozartgasse-Heinrichstraße), bestehend aus den Grundstücken

Nr. 1643	Baufläche	} EZ. 524, KG. Geidorf
Nr. 1644	Garten	
Nr. 1691	Baufläche, Mozartg. 14	
Nr. 1692	Baufläche, Mozartg. 14 a	
Nr. 1693/1	Garten	
Nr. 1693/2	Baufläche	} EZ. 539, KG. Geidorf
Nr. 1693/3	Baufläche	
Nr. 1672	Baufläche, Heinrichstr. 31	
Nr. 1673/1	Garten	
Nr. 1673/4	Baufläche	

im Gesamtausmaß von 17.530 m² samt darauf befindlichen Objekten an die Republik Österreich zum Pauschalpreis von 50 Millionen Schilling wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Landeskrankenhaus Graz,
Grundabverkauf.
(Einl.-Zahl 909/1)
(12-181 Pa 3/161-1985)

592.

Der Abverkauf einer Grundstücksfläche im Ausmaß von 900 m² aus der zum Landeskrankenhaus Graz gehörenden EZ. 1043, KG. Geidorf, an die Republik Österreich zum Gesamtpreis von S 1,305.000,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Viehpaßverpflichtung,
Abschaffung.
(Einl.-Zahl 722/5)
(8-70 Ti 9/16-1985)

593.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Schwab, Pörtl und Fuchs, betreffend Abschaffung der Viehpaßverpflichtung, wird zur Kenntnis genommen.

Freisingbach, Regulierung.
(Einl.-Zahl 839/4)
(LBD-11 L 106-85/2)

594.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Halper, Sponer, Kohlhammer, Erhart und Genossen, betreffend die Errichtung von Hochwasserschutzbauten und die Regulierung des Freisingbaches im Gebiete der Ortsgemeinden Kohlschwarz und Piberegg (Bezirk Voitsberg), wird zur Kenntnis genommen.

Stromversorgung, Erstellung
einer Studie.
(Einl.-Zahl 538/8)
(AAW-40 St 2-1980/21)

595.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Tschernitz, Kohlhammer, Prensberger und Genossen, betreffend die Erstellung einer Studie, die den Standard der Stromversorgung in der Steiermark zum Inhalt hat, wird zur Kenntnis genommen.

Murau, Errichtung eines
Internates bei der
Höheren
Bundeslehranstalt für
wirtschaftliche
Frauenberufe.
(Einl.-Zahl 578/4)
(6-575 Mu 2/74-1985)

596.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ofner, Sponer, Freitag, Erhart und Genossen, betreffend die Errichtung eines Internates bei der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Wegebauten im ländlichen
Raum, Erhaltung.
(Einl.-Zahl 280/55)
(LBD-11 L 109-85/2)

597.

Der Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 138 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1982 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Buchberger, Brandl, Zinkanell und Dipl.-Ing. Chibidziura, betreffend die Erhaltung seinerzeit geförderter Wegebauten im ländlichen Raum durch Bundesbeiträge, wird zur Kenntnis genommen.

Mautgebühren für
Kfz-Besitzer des Bezirkes
Liezen, Sonderregelung.
(Einl.-Zahl 555/7)
(LBD-11 L 76-84/6)

598.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kanduth, Kröll, Schwab und Kollmann, betreffend die Sonderregelung der Mautgebühren für die Kfz-Besitzer des Bezirkes Liezen, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzmaßnahmen bei
Straßenvorhaben in
Wohngebieten.
(Einl.-Zahl 762/4)
(LBD-11 L 1-80/178)

599.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammerl, Dr. Strenitz, Loidl, Rainer und Genossen, betreffend die Schaffung optimaler Umweltschutzmaßnahmen schon im ersten Planungsstadium bei allen Straßenvorhaben im Nahbereich von Wohngebieten, wird zur Kenntnis genommen.

Straße Weiz-Gleisdorf,
Ausbau der B 64.
(Einl.-Zahl 766/3)
(LBD-11 L 99-85/3)

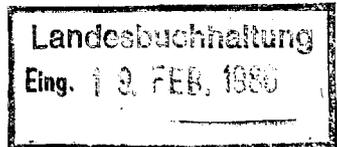
600.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Horvatek, Loidl, Karrer, Freitag und Genossen, betreffend den Ausbau der B 64 – Weiz-Gleisdorf als Autobahnzubringer und dessen Einbindung in die Südautobahn, wird zur Kenntnis genommen.

Landesrechnungsabschluß
1984.
(Einl.-Zahl 879/1)
(10-21 R 25/35-1985)

601.

Der Landesrechnungsabschluß 1984 mit dem Band I (Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise), dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) wird zur Kenntnis genommen.



38. Sitzung am 4., 5., 6. Dezember 1985

(Beschlüsse Nr. 602 bis 615)

(Alle Beschlüsse wurden am 6. Dezember 1985 gefaßt)

Personalvertretungsgesetz für
alle Dienstnehmer der
steirischen Gemeinden.
(Einl.-Zahl 910/1)
(Mündl. Bericht Nr. 52)
(1-66 Pe 2/98-1985)
(7-46 Pe 51/4-1985)

602.

Landesvoranschlag 1986

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Vollziehung der Novelle BGBl. Nr. 350/1981 zum Bundes-Verfassungsgesetz, in der Fassung 1929, die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, daß für alle Dienstnehmer in den steirischen Gemeinden, und zwar für den Bereich der Hoheitsverwaltung und den Bereich der Gemeindebetriebe, ein gemeinsames Personalvertretungsgesetz erlassen wird.

Landesdienst, Einstellung von
vorwiegend
Jugendlichen.
(Einl.-Zahl 910/1)
(Mündl. Bericht Nr. 52)
(1-66/1 Pe 1/23-1985)

603.

Landesvoranschlag 1986

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei Neueinstellungen in den Landesdienst bei entsprechender Eignung vorwiegend Jugendliche zu berücksichtigen, die besonders lange keinen Arbeitsplatz gefunden haben.

Schutzraumkatalog.
(Einl.-Zahl 910/1)
(Mündl. Bericht Nr. 52)
(KS-104 Sch 4/165-1985)
(LBD-11 L 116-85/1)

604.

Landesvoranschlag 1986

Zu Gruppe 1:

Der Steiermärkische Landtag hat mit Resolutionsantrag vom Dezember 1984 die Landesregierung aufgefordert, einen Schutzraumkatalog vorzulegen. Diesem Antrag wurde bisher leider noch nicht entsprochen.

Gleichzeitig sollte im Sinne der Beschäftigungspolitik versucht werden, den Schutzraumbau zu forcieren, weil damit die Bauwirtschaft beschäftigt und Arbeitsplätze gesichert werden könnten.

Murau, Schaffung eines
Schultyps für die
Ausbildung vom Tischler
bis zum Designer.
(Einl.-Zahl 910/1)
(Mündl. Bericht Nr. 52)
(BS-86 Re 4/10-1985)

605.

Landesvoranschlag 1986

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, in Murau einen Schultyp mit angeschlossener Werkstätte zu schaffen, der die Ausbildung vom Tischler bis zum Designer für Möbel des gehobenen Bedarfs zum Inhalt hat.

Krankenpflegeschulen,
Aufnahme der
größtmöglichen Anzahl
von geeigneten
Bewerbern.
(Einkl.-Zahl 910/1)
(Mündl. Bericht Nr. 52)
(GW-19/III Ka 5/85-1985)

606.

Landesvoranschlag 1986

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die größtmögliche Anzahl von geeigneten Bewerbern in die steirischen Krankenpflegeschulen und medizinischen Fachschulen aufzunehmen und nicht den Bedarf in den eigenen Krankenanstalten den Aufnahmezahlen zugrunde zu legen, solange sich die Jugendarbeitslosigkeit in der Steiermark nicht beträchtlich gebessert hat.

Fremdenverkehrs-
abgabegesetz 1980,
Novelle.
(Einkl.-Zahl 910/1)
(Mündl. Bericht Nr. 52)
(10-21 V 358/5-1985)

607.

Landesvoranschlag 1986

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag eine Novelle zum Steiermärkischen Fremdenverkehrsabgabegesetz 1980, LGBI. Nr. 54/80, in der derzeitigen Fassung, vorzulegen, die, sowie in anderen Bundesländern,

1. eine entsprechende Abgabe für Besitzer von Zweitwohnungen beinhaltet
2. auch Campinggäste in die Abgabe einbezieht und
3. eine bessere Kontrolle für die Nächtigungsmeldungen vorsieht.

Fremdenverkehrsgesetz,
Vorlage eines Entwurfes.
(Einkl.-Zahl 910/1)
(Mündl. Bericht Nr. 52)
(LFVA-323 F 7/72-1985)

608.

Landesvoranschlag 1986

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Steiermärkischen Landtag unverzüglich den längst notwendigen Entwurf eines Steiermärkischen Fremdenverkehrsgesetzes vorzulegen.

Landesvoranschlag 1986,
Dienstpostenplan,
Systemisierung der
Kraftfahrzeuge.
(Einkl.-Zahl 910/1)
(10-21 V 354/16-1985)

609.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1986 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	24.126,644 Mio. S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen zur Abgangsdeckung)	<u>22.006,577 Mio. S</u>
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	2.120,067 Mio. S

Dieser Gebarungsabgang ist durch Darlehensaufnahmen, die im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ zu vereinnahmen sind, auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:

Veranschlagte Gesamtausgaben	1.528,446 Mio. S
Davon entfallen auf das Normalprogramm	251,313 Mio. S
und auf das Arbeitsplatzförderungs- und Strukturprogramm	1.277,133 Mio. S

Bedeckung:

Die Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes hat nach dem Punkt 8 zu erfolgen. Der Haushaltsausgleich ist im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ durchzuführen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlags gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.
Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschluß-Verordnung zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1986 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt.
5. Der Dienstpostenplan 1986 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1986 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des ordentlichen Haushaltes 1986 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes 1986 Anleihen und Darlehen bis zur Höhe der veranschlagten Gesamtausgaben aufzunehmen bzw. sonstige Kreditoperationen durchzuführen.
9. Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, zur Bedeckung einzelner Vorhaben des Landesvoranschlags weitere Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2 % des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlags 1986 vorzunehmen.
10. Falls während des Finanzjahres 1986 ein unabwiesbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.
Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.
11. Solange nicht feststeht, daß die veranschlagten Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in voller Höhe eingehen werden und mit den veranschlagten Ausgaben das Auslangen gefunden wird, ist das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügenden Freigabe gesperrt.
12. Fallen im Laufe des Jahres Mehrausgaben an, die nicht ausdrücklich durch Beschluß der Landesregierung genehmigt wurden und bedeckt werden konnten, so sind die dem zuständigen Regierungsmitglied gemäß Punkt 11 noch zustehenden 6. Kreditsechstel vor ihrer Freigabe entsprechend zu kürzen.
13. Zum Zweck einer Personalkosteneinsparung sind freiwerdende Dienstposten erst nach drei Monaten wieder zu besetzen (Interkalarabstriche). Vor Wiederbesetzung der Dienstposten ist eine strenge Prüfung der Notwendigkeit durchzuführen.

In allen jenen Fällen, in denen eine Einhaltung der Interkalarabstriche aus unabwieslichen dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird dem Landespersonalreferenten die Ermächtigung zu einer sofortigen Nachbesetzung oder einer Verkürzung der Interkalarzeit erteilt. Bei der Einstellung im Schulbereich (Lehrer) ist kein Interkalarabstrich vorzunehmen. Andererseits ist in den Bereichen, in denen dies irgendwie möglich ist, durch Verzögerung der Nachbesetzung über die Dreimonatsfrist hinaus ein Ausgleich zu suchen.

Eine Neueinstellung von Personal im Bereich der Landeskrankenanstalten kann ab 1. Jänner 1986 nur mehr durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. erfolgen, so daß die obige Regelung im Bereich der Landeskrankenanstalten nicht zur Anwendung kommen kann.

14. Abweichend von den sonst für die Landesgebarung geltenden Bestimmungen steht der veranschlagte Gesellschafterzuschuß der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. bei Jahresbeginn 1986 zur Gänze zur Verfügung.
15. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1986 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungs-konkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.
16. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.

Anleihen, Aufnahme durch
das Land.
(Einkl.-Zahl 906/1,
Beilage Nr. 97)
(10-23 La 58/2-1985)

610.

**Gesetz vom über
die Aufnahme von Anleihen durch das Land
Steiermark**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 1,5 Milliarden Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1986 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Schmidt Herbert, Lederfabrik
Ges. m. b. H., Feldbach,
und Pelzgerberei
Lindenau Ges. m. b. H.,
Feldbach,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 914/1)
(WF-12 Schi 22/104
WF-12 Li 161-1985)

611.

1. Die Ersteigerung der Betriebsliegenschaft Merino einschließlich Personalwohnhaus im Gesamtlächenausmaß von 41.913 m² in Feldbach, bestehend aus den EZZ. 735, 958, 1.004, 1.016, 1.041, 1.147 und 1.163, je KG. Feldbach, wird zu einem Kaufpreis von 50 % des Gesamtschätzwertes von S 27.881.049,50, das sind S 13.940.524,75 zuzüglich 10 % Nebenkosten in Höhe von S 1.394.052,47, durch das Land Steiermark im Rahmen einer Bietergemeinschaft mit der Firma Herbert Schmidt jun., Lederfabrik i. G., Feldbach, sowie die Aufteilung dieser gemeinsam ersteigerten Liegenschaften, wobei der Hauptanteil im Flächenausmaß von rund 31.300 m² einschließlich Personalwohnhaus, bestehend aus EZZ. 1.147 (Parz. Nr. 779 und 238/5), 1.163 (Parz. Nr. 248/3), 1.016 (Parz. Nr. 778 und 257/5), 735 (Parz. Nr. 280 – Teilfläche) und 1.004 (Parz. Nr. 517 und 518) für einen Meistbotanteil von 5,2 Millionen Schilling zuzüglich 10 % Nebenkosten in Höhe von S 520.000,-, somit insgesamt S 5.720.000,-, an die Firma Herbert Schmidt jun., Lederfabrik i. G., Feldbach, direkt übereignet wird, wird genehmigt.
2. In Abänderung des Regierungsbeschlusses, GZ.: WF-14/I Schi 22/5-1981, vom 30. November 1981 wird die Aufteilung der durch Herbert Schmidt und Land Steiermark gemeinsam ersteigerten Liegenschaften, wobei der Hauptanteil im Flächenausmaß von 31.913 m² einschließlich Personalwohnhaus, bestehend aus EZZ. 1.147 (Parz. Nr. 779 und 238/5), 1.163 (Parz. Nr. 248/3), 1.016 (Parz. Nr. 778 und 257/5), 735 (Parz. Nr. 280 – Teilfläche) und 1.004 (Parz. Nr. 517 und 518) für einen Meistbotanteil von 5,2 Millionen Schilling zuzüglich 10 % Nebenkosten in der Höhe von S 520.000,-, somit insgesamt S 5.720.000,-, anstatt an die Firma Herbert Schmidt jun., Lederfabrik i. G., Feldbach, an Herrn Herbert Schmidt sen., geboren 9. Oktober 1932 in 8330 Feldbach, Europastraße 3-9, übereignet wird, genehmigt.
3. Der Verkauf der ob der landeseigenen Liegenschaft EZ. 735, KG. Feldbach, GB. Feldbach, einkommenden Grundstücke 280/1 und 776, je Baufläche, im Gesamtflächenausmaß von 5.883 m² samt darauf befindlichen Baulichkeiten laut Lageplan des Dipl.-Ing. Hermann Mussack, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen in Graz, vom 28. August 1985, GZ.: 683/85, an Herrn Herbert Schmidt, geboren 9. Oktober 1932 in 8330 Feldbach, Europastraße Nr. 3-9, zum Kaufpreis von S 800.000,-, wird genehmigt.
4. Der Verkauf der ob der landeseigenen Liegenschaft EZ. 735, KG. Feldbach, GB. Feldbach, einkommenden Grundstücke 777 und 227/9 im Gesamtflächenausmaß von 4.138 m² mit darauf befindlichen Baulichkeiten laut Lageplan des Dipl.-Ing. Hermann Mussack, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen in Graz, vom 28. Jänner 1985, GZ.: 683/5, an die Firma Pelzgerberei Baldur Lindenau GesmbH. & Co. KG. in 8330 Feldbach, Europastraße 15, zum Kaufpreis von S 720.000,-, wird genehmigt.

Ausfallhaftungen 1984.
(Einl.-Zahl 915/1)
(10-23 Bu 1/75-1985)

612.

Die Übernahme von Ausfallbürgschaften des Landes Steiermark im Jahre 1984 von S 192,533.000,— auf Grund der generellen Ermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag, wird genehmigt.

Autobahnen- und
Schnellstraßen-AG.,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 916/1)
(BS-11 Mi 1/30-1985)

613.

Der Kauf der Grundstücke:
Grundstücksnummer 540 mit 5284 m² und Grundstücksnummer 541/1 mit 1595 m² aus EZ. 37, KG. Mitterdorf, zu EZ. 559, KG. Mitterdorf, im Gesamtausmaß von 6879 m² aus dem Grundareal der Autobahnen- und Schnellstraßen-AG. laut Bescheid GZ.: 03-20 Se 80-80/109 der Rechtsabteilung 3, zu einem auf das Land Steiermark entfallenden Gesamtkaufpreis von S 515.925,— wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d. LVG 1960 genehmigt.

Land- und Forstwirtschaft,
wirtschaftliche und
soziale Lage.
(Einl.-Zahl 918/1)
(8-60 Gu 1/188-1985)

614.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark („Grüner Bericht“) wird zur Kenntnis genommen.

Raumordnungsgesetznovelle
1985.
(Einl.-Zahl 773/4,
Beilage Nr. 99)
(3-10 R 59-81/95)

615.

**Gesetz vom mit dem
das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974
geändert wird (Steiermärkische Raumordnungs-
gesetznovelle 1985)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 25. Juni 1974, LGBL. Nr. 127, über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974), in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 13/1977, 56/1977, 51/1980 und 54/1982, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Raumordnungsgrundsätze

(1) Die Ordnung von Teilräumen hat sich in die Ordnung des Gesamtraumes einzufügen. In der Ordnung des Gesamtraumes sind jedoch die Gegebenheiten und die Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen. Die Ordnung von benachbarten Teilräumen ist aufeinander abzustimmen.

(2) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gebietskörperschaften und anderer Planungsträger sind soweit wie möglich aufeinander abzustimmen.

(3) Raumbedeutsame Maßnahmen sind alle Vorhaben im Gebiet des Landes, für deren Verwirklichung Grund und Boden im größeren Umfang benötigt werden oder durch die – auch wenn Grund und Boden nicht beansprucht werden – die räumliche Struktur, die Entwicklung des Raumes oder das Landschaftsbild wesentlich beeinflusst werden.

(4) Zur Sicherung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Bevölkerung ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Haushaltes der Natur sowie die Qualität und Regenerationskraft ihrer Faktoren, wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt, als Lebensgrundlage nachhaltig anzustreben. Dafür ist auf räumliche Voraussetzungen und Verhältnisse Bedacht zu nehmen, die einen Schutz vor überhöhter Umweltbelastung in ihrer Entstehung, Ausbreitung und Einwirkung gewährleisten.

(5) Zur Sicherung und zum Ausbau der Energieversorgung ist auf die nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften möglichen und wirtschaftlich erfolgversprechenden Vorhaben und auf die Energieeinsparung Bedacht zu nehmen.

(6) Ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse, die der Bevölkerung günstige Lebens- und Arbeitsbedingungen sichern, sind in Übereinstimmung der Bevölkerungszahl mit der räumlichen Tragfähigkeit eines Gebietes anzustreben.

(7) Zur Sicherung günstiger Wohnbedingungen sollen Gebiete, die sich nach Lage und Klima besonders zum Wohnen eignen, vorrangig dieser Nutzung vorbehalten werden.

(8) Zur Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft ist anzustreben:

1. Gebiete mit besonderer Standorteignung für Betriebe des Gewerbes, der Industrie und der Energieversorgung sollen von Nutzungen ausgeschlossen werden, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen;
2. Gebiete mit mineralischen Rohstoffvorkommen sollen von Nutzungen, die eine im regionalwirtschaftlichen Interesse liegende Gewinnung dieser Rohstoffe verhindern, freigehalten werden;
3. private Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sollen durch geeignete Standortvorsorgen und Entwicklungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Versorgungsaufgaben gegenüber der Bevölkerung erfüllen zu können. Dazu können für Einrichtungen für den überörtlichen Bedarf (§ 23 Abs. 9) eigene Standorte vorgesehen werden. Dabei sind insbesondere ein genügend großer Einzugsbereich, die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte und deren angestrebte Siedlungsstruktur, die geeignete Verkehrserschließung, die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und die Sicherung einer ausreichenden Nahversorgung der Bevölkerung in Erwägung zu ziehen.

(9) Auf die Sicherung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur, ist besonders Bedacht zu nehmen. Böden, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignet sind, dürfen für andere Nutzungen nur herangezogen werden, sofern land- und forstwirtschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

(10) Das Verkehrsnetz und die Versorgungseinrichtungen sind der angestrebten räumlichen Entwicklung möglichst anzupassen. Insbesondere ist auf die Möglichkeit von Strukturverbesserungen und eine bestmögliche Verbindung der zentralen Orte untereinander und mit ihrem Einzugsbereich Bedacht zu nehmen.

(11) Gebiete, die sich für die Erholung besonders eignen und hierfür benötigt werden, sollen gesichert und weiterentwickelt werden.

(12) Auf eine dem Wohl der Bevölkerung dienende Ordnung der Landschaft durch deren Gestaltung, Erhaltung und Pflege sowie auf den Schutz vor Beeinträchtigungen ist Bedacht zu nehmen. Insbesondere gilt dies für Gebiete, die als Landschaftstypus oder als Kulturlandschaft charakteristisch sind. Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

(13) Auf eine wirtschaftliche Nutzung der Baulandfläche durch eine zweckmäßige Größe, Form und

funktionelle Zuordnung ist im Hinblick auf die begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten für deren Erschließung und Versorgung Bedacht zu nehmen.

(14) Überaltete oder unzulänglich ausgestattete Baugebiete sollen saniert, historisch, städtebaulich und architektonisch bedeutsame Orte bzw. Ortsteile erhalten und gepflegt werden.

(15) Auf raumbedeutsame Maßnahmen und Erfordernisse der Landesverteidigung und des Zivilschutzes ist Bedacht zu nehmen."

2. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Regionales Entwicklungsprogramm

Das regionale Entwicklungsprogramm hat die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion darzustellen und insbesondere zu enthalten:

1. die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushaltes und der natürlichen Umwelt;
2. die Ziele und Maßnahmen hinsichtlich des Energiehaushaltes und der Gestaltung der Energieversorgung (§ 3 Abs. 5);
3. die erforderlichen Maßnahmen zur Freihaltung von Gebieten für eine im regionalwirtschaftlichen Interesse liegende Gewinnung von mineralischen Rohstoffvorkommen (§ 3 Abs. 8 Z. 2);
4. die zukünftige Siedlungsstruktur, die Verteilung und Ausstattung zentraler Orte sowie die Verkehrserschließung;
5. die langfristig anzustrebende Bevölkerungsentwicklung;
6. die beabsichtigte Verteilung der Erwerbsmöglichkeiten nach Wirtschaftsbereichen;
7. die zweckmäßige Ausstattung des Raumes mit Einrichtungen des kulturellen Bedarfes und des Gesundheitswesens sowie
8. die zweckmäßige Ausstattung des Raumes mit Handels- und Dienstleistungseinrichtungen für den überörtlichen Bedarf (§ 23 Abs. 9) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Abs. 8 Z. 3. Hierbei ist zwischen Einrichtungen, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen (Einkaufszentren I), und solchen, die in ihrem Sortiment keine Lebensmittel führen (Einkaufszentren II), zu unterscheiden. Bei Einkaufszentren I darf die Art und das Ausmaß der schon bestehenden Versorgungsstruktur in Erwägung gezogen werden."

2a. Nach § 13 ist ein § 13 a einzufügen:

„§ 13 a

Bausperre

Die Landesregierung hat, wenn dies zur Durchführung der Raumordnungsgrundsätze sowie der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung (§ 6 Z. 1 und § 8) notwendig ist, für bestimmte Teile des Landesgebietes durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen. Die Verordnung ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ und auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekanntzumachen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 bis 4 sinngemäß."

3. § 14 hat zu lauten:

„§ 14

Raumordnungsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Raumordnung ist beim Amt der Landesregierung ein Raumordnungsbeirat einzurichten. Der Raumordnungsbeirat setzt sich aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und 24 weiteren Mitgliedern zusammen. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch das für Raumordnungsangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied vertreten.

(2) Diese weiteren Mitglieder sind:

1. neun Mitglieder, die von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien (d'Hondtsches Verfahren) auf deren Vorschlag zu bestellen sind, wobei je Partei mindestens die Hälfte im Amt befindliche Bürgermeister oder Gemeindevorstandsmitglieder sein sollen. Steht einer im Landtag vertretenen Partei nach dem Stärkeverhältnis (d'Hondtsches Verfahren) kein Mitglied zu, so kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden,
2. zwei Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft und der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten,
3. je zwei Vertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark,
4. der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz,
5. ein Vertreter der Hochschulen in der Steiermark,
6. je ein Vertreter aus dem Bereich der röm.-kath. Kirche und evangelischen Kirche A. und H.B. sowie
7. ein Vertreter der Arbeitsmarktverwaltung.

(3) Bei der Berechnung der gemäß Abs. 2 Z. 1 einer im Landtag vertretenen Partei zustehenden Mitglieder ist der Landeshauptmann einzubeziehen.

(4) Unterläßt eine Partei die Ausübung des ihr gemäß Abs. 2 Z. 1 zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat die Landesregierung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses dieser Partei im Landtag die ihr zukommenden Mitglieder zu bestellen.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z. 2, 3, 5 und 7 sind von der Landesregierung auf Vorschlag der jeweils in Betracht kommenden Institutionen zu bestellen.

(6) Die im Abs. 2 Z. 6 genannten Vertreter aus dem Bereich der röm.-kath. Kirche und evangelischen Kirche A. und H.B. sind auf Vorschlag derselben von der Landesregierung zu bestellen.

(7) Für jedes Mitglied des Raumordnungsbeirates ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Für deren Bestellung gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Z. 1 und die Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(8) Die Funktion des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt durch Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden oder durch Widerruf der Landesregierung. Freigewordene Stellen sind unverzüglich neu zu besetzen.

(9) Der Raumordnungsbeirat bleibt bis zum Zusammentritt des neuen Raumordnungsbeirates im Amte. Der Raumordnungsbeirat ist binnen drei Monaten nach dem Zusammentritt eines neugewählten Landtages neu zu bestellen.

(10) Der Raumordnungsbeirat kann Mitglieder mit nur beratender Stimme aufnehmen.

(11) Zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Raumordnungsbeirates ist von der Landesregierung ein Arbeitsausschuß zu bestellen. Er setzt sich aus je einem Vertreter der in der Landesregierung vertretenen Parteien, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, des Steiermärkischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, zusammen. Dem Arbeitsausschuß können mit den Angelegenheiten der Raumplanung befaßte Beamte des Amtes der Landesregierung, Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.“

3a. Im § 15 Abs. 1 Z. 3 ist nach dem Wort „gemäß“ „§ 13a und“ einzufügen.

4. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

Geschäftsführung des Raumordnungsbeirates

(1) Die Sitzungen des Raumordnungsbeirates werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Die Einberufung hat gegen Nachweis derart zu ergehen, daß sie spätestens eine Woche vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt. Der Einberufung sind die für die Beratung notwendigen Unterlagen anzuschließen oder erforderlichenfalls beim Amt der Landesregierung zur Einsichtnahme aufzulegen.

(2) Der Raumordnungsbeirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden, der Vorsitzende oder dessen Vertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Raumordnungsbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(3) Die Sitzungen des Raumordnungsbeirates sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Jedenfalls sind die Vorstände der mit der Raumplanung betrauten Abteilungen des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung werden in einer von der Landesregierung zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Raumordnungsbeirates und der Vorsitzende üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der den Landesbeamten der Dienstklasse VIII zustehenden Reisegebühren.“

5. § 21 hat zu lauten:

„§ 21

Örtliches Entwicklungskonzept

(1) Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und unter Bedachtnahme auf überörtliche

Planungen hat jede Gemeinde ein örtliches Entwicklungskonzept aufzustellen.

(2) Im örtlichen Entwicklungskonzept sind rechtswirksame Planungen des Bundes und Landes zu berücksichtigen.

(3) Das örtliche Entwicklungskonzept hat die langfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde aufeinander abgestimmt festzulegen. Die Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele, ihre Reihung und Finanzierung sind aufzuzeigen.

(4) Der Aufbau des örtlichen Entwicklungskonzeptes soll dem des regionalen Entwicklungsprogrammes gemäß § 10 entsprechen.

(5) Zur Erreichung der Entwicklungsziele der Gemeinde können auch für Sachbereiche örtliche Entwicklungskonzepte erlassen werden.

(6) Die örtlichen Entwicklungskonzepte bestehen aus dem Wortlaut und einer Erläuterung. Eine zeichnerische Darstellung samt Planzeichenerklärung kann beigefügt werden."

6. § 22 hat zu lauten:

„§ 22

Flächenwidmungsplan

(1) Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung (§ 18 Z. 1) für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen. Der Flächenwidmungsplan darf den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept (§ 21) nicht widersprechen.

(2) Anlässlich der Erstellung und wesentlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes hat die Landesregierung der Gemeinde auf deren schriftlichen Antrag binnen acht Wochen die bezughabenden Ziele und Festlegungen der überörtlichen Raumordnung bekanntzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bekanntgabe, sind auf den gegenständlichen Flächenwidmungsplan bezughabende überörtliche Ziele und Festlegungen nicht gegeben.

(3) Der Flächenwidmungsplan hat das gesamte Gemeindegebiet räumlich zu gliedern und die Nutzungsart für alle Flächen entsprechend den räumlich-funktionellen Erfordernissen festzulegen. Hiebei sind folgende Nutzungsarten vorzusehen:

1. Bauland
2. Verkehrsflächen
3. Freiland.

(4) Für verschiedene übereinanderliegende Ebenen desselben Planungsgebietes können verschiedene Nutzungen und Baugebiete, soweit es zweckmäßig ist, auch verschiedene zeitlich aufeinanderfolgende Nutzungen und Baugebiete für ein und dieselbe Fläche festgelegt werden.

(5) Im Flächenwidmungsplan sind für ein zusammenhängendes Bauland mit mehr als 1000 Einwohnern mindestens ein öffentlicher Kinderspielplatz und eine öffentliche Sportanlage im Bauland oder in zumutbarer Entfernung vom Bauland vorzusehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anlagen auch für jedes zusammen-

hängende Bauland mit weniger als 1000 Einwohnern vorgesehen werden. Öffentliche Kinderspielplätze und öffentliche Sportanlagen sind solche, die im Eigentum der Gemeinden stehen, und andere, die allgemein zugänglich sind.

(6) Die Gemeinde hat auf Planungen benachbarter Gemeinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie anderer Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (§ 4 Abs. 2) tunlichst Bedacht zu nehmen.

(7) Im Flächenwidmungsplan sind ersichtlich zu machen:

1. Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind (Eisenbahnen, Flugplätze, Schiffsanlagen, Bundes- und Landesstraßen, militärische Anlagen, Versorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung, öffentliche Gewässer u. dgl.), sowie Projekte dieser Art;
2. Flächen und Objekte, für die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen, aus öffentlichen Mitteln geförderte Meliorationsgebiete und Grundzusammenlegungsgebiete;
3. Gefahrenzonen, Vorbehalt- und Hinweisbereiche nach den Gefahrenzonenplänen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft;
4. Flächen, die durch Hochwasser, hohen Grundwasserstand, Vermurung, Steinschlag, Erdbeben oder Lawinen u. dgl. gefährdet und nicht durch Ersichtlichmachungen unter Z. 1 bis 3 miterfaßt sind.

(8) Im Flächenwidmungsplan sind Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen (Schulbauten, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime, Krankenanstalten, Seelsorgeeinrichtungen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sport- und Parkanlagen, Wasser- und Energieversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Ablagerungsplätze und Abfallbeseitigungsanlagen, Zivilschutzanlagen u. dgl.), ersichtlich zu machen. Weiters sind geplante Energieversorgungsgebiete unter Angabe der Art der Versorgung und Kanalsorgungsgebiete auszuweisen, wenn Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept getroffen worden sind.

(9) Der Flächenwidmungsplan besteht aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Flächenwidmungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen. Der Wortlaut soll nur die Anordnungen erfassen, die zeichnerisch nicht darstellbar sind. Soweit ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut der Verordnung und der zeichnerischen Darstellung besteht, gilt der Wortlaut.

(10) Der Erläuterungsbericht hat auch als Ergebnis der Bestandsaufnahme einen Deckplan zum Flächenwidmungsplan zu enthalten. In diesem Deckplan sind bestehende und genehmigte Anlagen zur Versorgung mit Erdgas oder Fernwärme hinsichtlich des Verlaufes der Hauptversorgungsstränge sowie Lage, Art und Leistungsfähigkeit der zentralen Abwasserreinigungsanlage und der Verlauf der Haupterschließungsstränge ersichtlich zu machen; geplante Anlagen können als solche in geeigneter Weise dargestellt werden.

(11) Die näheren Bestimmungen über die Form und den Maßstab der zeichnerischen Darstellung und über

die in dieser Darstellung zu verwendenden Planzeichen hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen (Planzeichenverordnung). Diese Planzeichen sind auch bei der Bestandsaufnahme zu verwenden."

7. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

Bauland

(1) Als vollwertiges Bauland dürfen, soweit nicht Ausnahmen gemäß Abs. 2 vorgesehen werden, nur Grundflächen festgelegt werden, die dem voraussichtlichen Baulandbedarf für die zu erwartende Siedlungsentwicklung in der Gemeinde entsprechen und

1. auf Grund der natürlichen Voraussetzungen (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Klima, Steinschlag, Lawinengefahr u. dgl.) nicht von einer Verbauung ausgeschlossen sind;
2. eine Aufschließung einschließlich Abwasserbeseitigung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserreinigung aufweisen oder diese sich im Bau befindet;
3. deren Aufschließung keine unwirtschaftlichen öffentlichen Aufwendungen insbesondere für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung oder Verkehrsverbindungen, hygienische und kulturelle Versorgung sowie den Hochwasserschutz erforderlich machen würden;
4. sie aus Gründen der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes nicht von einer Bebauung freizuhalten sind und
5. sie keiner der beabsichtigten Nutzung widersprechenden Immissionsbelastung (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen u. dgl.) unterliegen.

Im Bauland sind nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit gesondert auszuweisen: Auffüllungsgebiete, Aufschließungsgebiete, Sanierungsgebiete und vollwertiges Bauland mit den erforderlichen Baugebieten.

(2) Die Ausweisung von Grundflächen als Bauland kann ausnahmsweise auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 5 sowie bei Hochwassergefahr oder mangelhafter, nicht dem Stand der Technik entsprechender Abwasserreinigung erfolgen, wenn es sich dabei um bestehende Siedlungskerne oder zusammenhängende verbaute Gebiete in Außenlagen (Auffüllungsgebiete) handelt. Solche Gebiete sind bis zu einer maximalen Bebauungsdichte von 0,2 im Flächenwidmungsplan auszuweisen. Mängel, deren Behebung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, sind im Wortlaut anzuführen. Bei diesen Siedlungsbeständen ist nur eine Auffüllung zulässig. Die Auffüllung ist die Verbauung einer überwiegend von bebauten Grundstücken umschlossenen, kleineren unbebauten Grundfläche, die eine Ergänzung zur bestehenden Siedlungsstruktur darstellt.

(3) Innerhalb des Baulandes sind Grundflächen als Aufschließungsgebiete festzulegen, wenn sie zur Zeit der Planerstellung mangelhaft erschlossen sind oder das öffentliche Interesse (wirtschaftliche und siedlungspolitische Interessen u. dgl.) der Verwendung als Bauland entgegensteht. Die Gründe für die Festlegung sind im Wortlaut anzuführen. Wenn eine bestimmte zeitliche Reihenfolge der Erschließung zweckmäßig ist,

kann das Aufschließungsgebiet in verschiedene Aufschließungszonen unterteilt werden. Die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet hat der Gemeinderat nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse unter Anführung der Gründe für die Aufhebung und der Festlegung, ob eine Bebauungsplanung im Sinne des § 27 Abs. 1 notwendig ist, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1967 bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 kundzumachen.

(4) Gebiete, in denen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel besondere, der Ortsenerneuerung dienende Maßnahmen erforderlich sind, sind als Sanierungsgebiete ersichtlich zu machen. Die Mängel sind im Wortlaut anzuführen. Für das Sanierungsgebiet sind der vorgesehene Realisierungszeitraum zur Beseitigung der Mängel, Einschränkungen oder Auflagen im Wortlaut festzusetzen. Nach fruchtlosem Ablauf des Realisierungszeitraumes dürfen Widmungs- und Baubewilligungen nur zur Beseitigung der Mängel erteilt werden.

(5) Im Bauland sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen Baugebiete festzulegen. Als Baugebiete kommen hiebei in Betracht:

- a) reine Wohngebiete, das sind Flächen, die ausschließlich für Wohnbauten bestimmt sind, wobei auch Nutzungen, die zur Deckung der täglichen Bedürfnisse der Bewohner des Gebietes dienen (Kindergärten, Schulen, Kirchen u. dgl.) oder die dem Gebietscharakter nicht widersprechen, zulässig sind;
- b) allgemeine Wohngebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Wohnbauten bestimmt sind, wobei auch Gebäude, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z. B. Verwaltungsgebäude, Schulgebäude, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und Betriebe aller Art, soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen), errichtet werden können;
- c) Kern-, Büro- und Geschäftsgebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Verwaltungsgebäude, Büro- und Kaufhäuser, Hotels, Theater, Kirchen, Versammlungsräume, Gast- und Vergnügungsstätten u. dgl. bestimmt sind, wobei auch die erforderlichen Wohngebäude und Garagen in entsprechender Verkehrslage sowie Betriebe, die sich der Eigenart des Büro- und Geschäftsgebietes entsprechend einordnen lassen und keine diesem Gebietscharakter widersprechenden Belästigungen verursachen, errichtet werden können;
- d) Industrie- und Gewerbegebiete I, das sind Flächen, die für die Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die keine schädlichen Immissionen oder sonstige Belästigungen für die Bewohner der angrenzenden Baugebiete verursachen, wobei auch die für die Aufrechterhaltung dieser Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude errichtet werden können. Innerhalb dieser Gebiete können Flächen mit besonderer Standplatzeignung (z. B. Möglichkeit eines direkten Anschlusses an Eisenbahn oder Fernstraßenver-

- kehr, Energieversorgung, Beseitigung der Abwässer und sonstiger Schadstoffe) besonders gekennzeichnet werden und sind dann Betrieben und Anlagen, die solche besonderen Anforderungen an die Qualität des Standplatzes stellen, vorzubehalten;
- e) Industrie- und Gewerbegebiete II, das sind Flächen, die für Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die nicht unter lit. d fallen, wobei auch die für die Aufrechterhaltung dieser Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude errichtet werden können. Innerhalb dieser Gebiete können Flächen mit besonderer Standplatzeignung (z. B. Möglichkeit eines direkten Anschlusses an Eisenbahn oder Fernstraßenverkehr, Energieversorgung, Beseitigung der Abwässer und sonstiger Schadstoffe) besonders gekennzeichnet werden und sind dann Betrieben und Anlagen, die solche besonderen Anforderungen an die Qualität des Standplatzes stellen, vorzubehalten;
- f) Dorfgebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in verdichteter Anordnung bestimmt sind, wobei auch Wohngebäude und Gebäude, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner dienen, errichtet werden können;
- g) Kurgebiete, das sind Flächen, in denen anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genützt werden oder ortsgebundene, klimatische Faktoren aufweisen, welche die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern;
- h) Erholungsgebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Beherbergungsbetriebe, im übrigen nur für Einrichtungen und Gebäude, die dem Fremdenverkehr und dem Wohnbedarf der darin Tätigen dienen, bestimmt sind, wobei im Interesse der Erhaltung ihres Charakters Flächen bezeichnet werden können, die nicht bebaut werden dürfen;
- i) Gebiete für Einkaufszentren I, das sind Flächen, die für Einkaufszentren, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen, samt den zum Betrieb gehörigen Parkplätzen bestimmt sind;
- j) Gebiete für Einkaufszentren II, das sind Flächen, die für Einkaufszentren, die in ihrem Warensortiment keine Lebensmittel führen, samt den zum Betrieb gehörigen Parkplätzen bestimmt sind;
- k) Ferienwohngebiete, das sind Flächen, welche vornehmlich für Bauten bestimmt sind, die einem vorübergehenden Wohnbedarf während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder einem sonstigen nur zeitweiligen Wohnbedarf dienen.
- (6) Gebiete mit erhaltenswerten Orts- und Straßensbildern sowie historische, städtebaulich und architektonisch bedeutsame Gebäudegruppen sind ersichtlich zu machen.
- (7) Die Errichtung von Appartementhäusern, Feriendörfern und Wochenendsiedlungen ist nur in Ferienwohngebieten gemäß Abs. 5 lit. k zulässig. Das Verhältnis der Wohnungen in den Ferienwohngebieten zu denen im übrigen Bauland soll nicht den Faktor 0,5 und darf nicht den Faktor 1 überschreiten. Als Appartementhäuser, Feriendörfer und Wochenendsiedlungen gelten Bauten bzw. Gebiete mit Bauten, die nach Lage, Ausgestaltung, Einrichtung u. dgl. ausschließlich oder überwiegend dem nur zeitweiligen oder vorübergehenden Wohnbedürfnis ihrer Benutzer dienen, und zwar
- a) als Appartementhäuser Bauten mit mehr als drei Wohneinheiten;
- b) als Feriendörfer Siedlungen mit Bauten von höchstens drei Wohneinheiten, die nach einem Gesamtplan errichtet und gemeinschaftlich verwaltet werden;
- c) als Wochenendsiedlungen Gruppen von Bauten, die nach einem Gesamtplan errichtet werden und nicht unter lit. a oder b fallen.
- (8) Die Errichtung oder Erweiterung von Einkaufszentren I ist nur in Gebieten nach Abs. 5 lit. c und i, von Einkaufszentren II nur in Gebieten nach Abs. 5 lit. c und j zulässig.
- (9) Als Einkaufszentren gelten Handelsbetriebe und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungseinrichtungen, die nach einem wirtschaftlichen Gesamtkonzept in sich eine bauliche oder planerische Einheit bilden, eine Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 600 m² oder eine Gesamtbetriebsfläche von insgesamt mehr als 1000 m² haben. Zur Verkaufsfläche gehören die Flächen aller Räume, die für die Kunden bestimmt und zugänglich sind, ausgenommen Stiegenhäuser, Gänge, Hausflure, Sanitärräume und Lagerräume. Die Gesamtbetriebsfläche umfaßt die Gesamtfläche der Geschosse einschließlich sonstiger überdachter Flächen.
- (10) Nicht als Einkaufszentren gelten Dienstleistungseinrichtungen, soweit dort eine Abgabe von Waren nur im untergeordneten Ausmaß oder überhaupt nicht erfolgt.
- (11) Durch den Flächenwidmungsplan kann ausgeschlossen werden
- a) in Gebieten gemäß Abs. 5 lit. c die Errichtung von Einkaufszentren, wenn den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 oder dem § 10 Z. 8 widersprochen wird, und
- b) in Gebieten gemäß Abs. 5 lit. k die Errichtung von Appartementhäusern oder bestimmten Arten derselben sowie von Feriendörfern, wenn dadurch die gedeihliche Entwicklung des Fremdenverkehrs oder das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird.
- (12) Für alle als Bauland festgelegten Flächen ist gebietsweise die mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte festzusetzen. Die Bebauungsdichte wird durch die Verhältniszahl ausgedrückt, die sich aus der Teilung der Gesamtfläche der Geschosse durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt. Die Gemeinde hat hierbei auf die jeweils vorgesehene Nutzung sowie die sich aus der Festlegung der Bebauungsdichte ergebenden Folgen (wie Verkehrserschließung einschließlich der Vorsorge für den ruhenden Verkehr, Versorgung durch öffentliche Einrichtungen und Anlagen) Bedacht zu nehmen. Dazu kann als Ergänzung zur Festsetzung der höchstzulässigen Bebauungsdichte auch die höchste Stelle der Bauwerke festgelegt werden. Dabei bleiben kleinflächige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze u. dgl., unberücksichtigt.
- (13) Die Landesregierung hat durch Verordnung für Baugebiete gemäß Abs. 5 entsprechend ihrem Gebiets-

charakter für die Bebauungsdichte Mindest- und Höchstwerte festzulegen.

(14) Die in den anderen Landesgesetzen für die Erhaltung von historisch, städtebaulich und architektonisch bedeutsamen Ortsteilen getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(15) Bei bestehenden Betrieben in Wohngebieten sind bauliche Maßnahmen zulässig, wenn dadurch eine Verringerung der Emissionen erreicht wird.

(16) Im Bauland können zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen Zonen ausgewiesen werden, in denen bestimmte Brennstoffe für die Beheizung baulicher Anlagen unzulässig sind. Diese Brennstoffe können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (Entschwefelung der Rauchgase, Bindung des Schwefels der Rauchgase u. dgl.) auch ein ausreichender Schutz vor Emissionen sichergestellt wird."

8. § 25 hat zu lauten:

„§ 25

Freiland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen gehören zum Freiland.

(2) Die Flächen des Freilandes, die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und nicht Ödland sind, sind im Flächenwidmungsplan unter Angabe ihrer Sondernutzung festzulegen, soweit nicht eine Ersichtlichmachung auf Grund überörtlicher Planungen und Verfahren zu erfolgen hat. Als Sondernutzungen gelten insbesondere Flächen für Gärtnereien, Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke sowie öffentliche Parkanlagen und Kleingärten. Je nach Erfordernis können Flächen im Freiland auch für Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Ablagerungsplätze (für Müll, Altmaterial und seine Behandlung), Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Wasserkraft- und elektrische Verteilungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen festgelegt und Wasserschutz- und Wasserschongebiete ersichtlich gemacht werden.

(3) Im Freiland dürfen nur solche Gebäude, Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die als Objekte eines Betriebes für eine bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Abs. 2 nachweislich erforderlich sowie in ihrer standörtlichen Zuordnung und Gestaltung betriebstypisch sind. Bei Einzelanlagen von Kleingärten, Fischteichen u. dgl. darf darüber hinaus keine Wohnmöglichkeit gegeben sein. Bei zusammengefaßten Anlagen von mehr als 10 Einheiten (Kleingartenanlagen) dürfen Objekte nur nach einem Gesamtkonzept (Infrastruktur und Gestaltung) errichtet werden, wobei keine Dauerbewohnbarkeit wie in Wochenendhäusern geschaffen werden darf. Für die Erstellung des Gesamtkonzeptes kann die Gemeinde durch Verordnung bestimmte Voraussetzungen, wie Infrastruktur, Gestaltung u. dgl., festlegen.

(4) Zu- und Umbauten außerhalb land- und forstwirtschaftlicher Nutzung dürfen im Freiland nur bei rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen bewilligt werden, wenn dadurch insgesamt eine Bebauungsdichte von 0,2 der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten

Flächenwidmungsplanes zugehörigen Bauplatzfläche nicht überschritten wird und die neugewonnene Geschoßfläche nicht mehr als die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten Flächenwidmungsplanes bestehende beträgt. Bei Gebäuden gemäß § 23 Abs. 7 und 9 dürfen nur Bewilligungen zu Umbauten erteilt werden.

(5) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung schließt das Recht ein, einmalig Altbauten für Wohnzwecke durch Neubauten zu ersetzen sowie einmalig einen betriebszugehörigen Altenteil im unmittelbaren Anschluß an die bestehenden Gebäude (Hoflage) im Sinne der Raumordnungsgrundsätze gemäß § 3 zu errichten. Dieses Recht kann von demjenigen geltend gemacht werden, der zumindest zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft ist.

(6) Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß Abs. 2 und 3 und des Ersatzes von Altbauten für Wohnzwecke durch Neubauten sowie der Errichtung eines Altenteiles gemäß Abs. 5 sind der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft von der Baubehörde die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft kann innerhalb von 3 Monaten dazu schriftlich Stellung nehmen. Für Sondernutzungen im Freiland ist ein Gutachten eines Sachverständigen für das jeweilige Fachgebiet einzuholen.

(7) Bei Flächen für Bodenentnahmen und Ablagerungsplätze hat die Gemeinde die Folgenutzungsart auszuweisen, die nach Erschöpfung der Bodenentnahme und des Ablagerungsplatzes einzutreten hat."

9. § 27 hat zu lauten:

„§ 27

Bebauungsplan

(1) Jede Gemeinde hat nach Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes mit der Bebauungsplanung gemäß § 29 Abs. 1 zu beginnen und durch Verordnung Bebauungspläne aufzustellen. Die Gemeinden können festlegen, daß für Teile des Baulandes eine Bebauungsplanung nicht erforderlich ist. Die Gründe für eine derartige Festlegung sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Eine Änderung dieser Festlegungen kann der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Hierbei ist die Bestimmung des § 31 Abs. 1 nicht anwendbar. Für diese Teile des Baulandes können die Gemeinden durch Verordnung entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bebauungsweisen Bebauungsrichtlinien mit Zweidrittelmehrheit festlegen. Die Festlegungen der Teile des Baulandes, für die eine Bebauungsplanung nicht erforderlich ist, sind bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes im Flächenwidmungsplan zu treffen. Bei jeder weiteren Überprüfung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes ist der Inhalt der Festlegungen zu überprüfen.

(2) Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien dürfen Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes, sowie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Auf die örtlichen Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden ist insbesondere im Bereich der gemeinsamen Grenzen Bedacht zu nehmen.

(3) Für die Teile des Baulandes, für die gemäß Abs. 1 kein Bebauungsplan erforderlich ist und keine Bauungsrichtlinien in Kraft sind, sowie für Sondernutzungen im Freiland dürfen Widmungs- und Baubewilligungen nach der Steiermärkischen Bauordnung 1968 erst nach Einholung eines Gutachtens oder einer Stellungnahme eines Sachverständigen auf dem Gebiete der Ortsplanung oder einer Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung erteilt werden.“

10. § 28 hat zu lauten:

„§ 28

Inhalt der Bebauungsplanung

(1) Mit der Bebauungsplanung ist eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Entwicklung der Struktur und Gestaltung des im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandes anzustreben. Im Bebauungsplan sind die Inhalte des Flächenwidmungsplanes ersichtlich zu machen.

(2) In den Bebauungsplänen sind jedenfalls festzulegen:

1. die Bebauung mit den Bauungsweisen und dem Maß der baulichen Nutzung;
2. die Verkehrsanlagen;
3. die öffentlichen Flächen und Anlagen;
4. die Freiflächen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 nähere Bestimmungen über die Bebauungsplanung, insbesondere über die Planungsgrundsätze, die Gestaltung und den Umfang der Bebauungspläne sowie die Form und den Maßstab der zeichnerischen Darstellung und Planzeichen festlegen.

(4) Durch den Bebauungsplan können insbesondere zur Erhaltung und Gestaltung eines erhaltenswerten Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes zusätzliche Angaben gegeben werden, in denen nähere Ausführungen über die äußere Gestaltung (Ansichten, Dachformen, Dachdeckung, Anstrich, Baustoff u. dgl.) von Bauten, Werbeeinrichtungen und Einfriedungen enthalten sind.

(5) Soweit gemäß § 27 Abs. 1 Teile des Baulandes von der Bebauungsplanung ausgenommen sind, können die Gemeinden Bauungsrichtlinien (§ 27 Abs. 1) gemäß Abs. 4 erlassen.“

11. Im § 29 Abs. 2 hat der zweite Satz zu entfallen.

11 a. Im § 29 Abs. 6 hat es statt Abs. 2 „Abs. 3“ zu lauten.

12. § 29 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Der beschlossene Flächenwidmungsplan ist mit den dazugehörigen Unterlagen und dem örtlichen Entwicklungskonzept unter Anschluß einer Niederschrift über die Beschlußfassung des Gemeinderates der Landesregierung in zweifacher Ausfertigung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.“

13. § 29 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Landesregierung hat über die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen mit Bescheid zu entscheiden.“

14. § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für das Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne (§ 30) gelten, ausgenommen die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (§ 23 Abs. 3) und soweit in den Abs. 2 bis 4 nicht etwas anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des § 29 sinngemäß.“

14 a. § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vor Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet im Sinne des § 23 Abs. 3 ist die Erteilung von Widmungs- und Baubewilligungen nach der Steiermärkischen Bauordnung 1968 ausgeschlossen; ausgenommen sind Bewilligungen, die der Erfüllung der fehlenden Baulandvoraussetzungen dienen.“

15. § 34 hat zu lauten:

„§ 34

Entschädigung

(1) Wenn durch die Wirkung des Flächenwidmungsplanes die Bebauung eines als Bauland geeigneten Grundstückes zur Gänze verhindert wird und dadurch eine Wertminderung entsteht, die eine die betroffenen Eigentümer im Vergleich zu anderen Eigentümern in ähnlichen Verhältnissen unverhältnismäßig stark treffende Härte darstellt, ist von der Gemeinde eine Entschädigung gemäß Abs. 3 zu leisten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 1,

- a) wenn jemand vor dem im § 29 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt der Kundmachung im Vertrauen darauf, daß nach der Rechtslage der Bebauung kein gesetzliches Hindernis entgegenstand, nachweisbar Kosten für die Baureifmachung des Grundstückes aufgewendet hat,
- b) wenn entgegen einer rechtmäßig erteilten Widmungsbeurteilung die Bebauung ausgeschlossen wird oder
- c) wenn eine als Bauland im Sinne des § 23 Abs. 1 geeignete Grundfläche zur Gänze oder dreiseitig vom Bauland umschlossen wird und dadurch, daß das umschlossene Grundstück nicht ebenfalls als Bauland ausgewiesen wird, eine Wertminderung gegenüber seinem Wert vor Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes entsteht.

(3) Zu entschädigen sind nach Abs. 2 lit. a die nachweisbar aufgewendeten Kosten sowie nach Abs. 2 lit. b und c die Minderung des Verkehrswertes.

(4) Die Zuteilung von Grundstücken zum Freiland allein begründet auch bei Änderung des Flächenwidmungsplanes keinen Entschädigungsanspruch gemäß Abs. 1.

(5) Falls zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer keine gütliche Vereinbarung über das Ausmaß der Entschädigung zustande kommt, ist der Antrag auf Entschädigung bei sonstigem Anspruchsverlust vom Grundeigentümer innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des den Anspruch begründenden Flächenwidmungsplanes, im Falle einer Stadt mit eigenem Statut bei der Landesregierung, ansonsten bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Die Behörde hat über das Bestehen des Anspruches und

gegebenenfalls über die Höhe der Entschädigung nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen mit Bescheid zu entscheiden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist keine Berufung zulässig. Jede Partei kann innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich das Grundstück befindet. Mit der Anrufung des Gerichtes treten die Bestimmungen des Bescheides der Behörde hinsichtlich der Festsetzung des Entschädigungsbetrages außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antraggegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart. Eine erneute Anrufung des Gerichtes in dieser Sache ist unzulässig.

(6) Für das Entschädigungsverfahren nach Abs. 5 sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, die dritten Personen auf Grund dinglicher Rechte zustehen, sind die §§ 4 bis 10 und 22 bis 34 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Entschädigung ist vom Eigentümer des Grundstückes an die Gemeinde zurückzuzahlen, sobald innerhalb eines Zeitraumes von fünfzehn Jahren nach ihrer Auszahlung durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes die Verhinderung der Bebauung des Grundstückes wegfällt. Die Rückzahlung hat in jenem Ausmaß zu geschehen, das dem inneren Wert der seinerzeitigen Entschädigung entspricht. Falls zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer keine Einigung über die Rückzahlungsverpflichtung und die Höhe der Rückzahlungssumme zustande kommt, finden Abs. 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

(8) Die Entschädigung ist der Gemeinde vom Land zu ersetzen, soweit eine Gemeinde in der Festlegung von Grundflächen als Bauland entgegen ihren Interessen und entgegen ihrer erweislichen Absicht durch ein rechtswirksames Entwicklungsprogramm gebunden ist und dies im Verfahren nach § 11 Abs. 4 bekanntgegeben hat. Eine nach Abs. 7 zurückgezahlte Entschädigung ist in diesem Fall an das Land abzuführen.

(9) Wird ein Grundstück im Vertrauen auf die Wirkung eines Flächenwidmungsplanes, der die Bebaubarkeit dieses Grundstückes ausschließt, veräußert und wird die Bebauung eines Grundstückes durch eine nachträgliche, innerhalb von fünfzehn Jahren in Kraft getretene Neuerlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplanes zulässig, so hat der Veräußerer das Recht, bei Gericht die Aufhebung des Vertrages und die Herstellung in den vorigen Zustand zu fordern, wenn der vereinbarte Kaufpreis nicht die Hälfte des Kaufpreises erreicht, der angemessen gewesen wäre, wenn die Bebauung des Grundstückes schon zum Zeitpunkt der Veräußerung möglich gewesen wäre. Der Erwerber des Grundstückes kann die Aufhebung des Vertrages nur dadurch abwenden, daß er dem Veräußerer den Unterschied zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und jenem Kaufpreis erstattet, der angemessen gewesen wäre, wenn die Bebauung des Grundstückes schon zum Zeitpunkt der Veräußerung möglich gewesen wäre. Das Recht, die Aufhebung des Vertrages und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern, entsteht jedoch nur, wenn der Erwerber des Grundstückes innerhalb der fünfzehnjährigen Frist

und nach Neuerlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes das Grundstück wieder veräußert oder eine Bewilligung für die Errichtung eines Baues auf diesem Grundstück rechtskräftig erteilt wird, und kann bei sonstigem Verlust nur innerhalb eines Jahres nach der Wiederveräußerung bzw. der Rechtskraft des baubehördlichen Bewilligungsbescheides geltend gemacht werden."

16. § 35 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Im Bauland dürfen grundbücherliche Teilungen von Grundstücken nur mit Bewilligung der Gemeinde erfolgen. Dies gilt nicht für grundbücherliche Grundstücksteilungen gemäß §§ 13 oder 16 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 166/1961 und der Kundmachung BGBl. Nr. 265/1961.“

16 a. Nach § 35 ist ein § 35 a einzufügen:

„§ 35 a

Teilungsverbot

(1) Zum Zwecke der Errichtung von Altenteilen gemäß § 25 Abs. 5 dürfen Grundstücke nicht grundbücherlich geteilt werden; desgleichen ist die grundbücherliche Teilung von Grundstücken, auf denen ein Altenteil errichtet worden ist, unzulässig.

(2) Das Teilungsverbot nach Abs. 1 ist im Grundbuch anzumerken.

(3) Die Bestimmungen des § 35 Abs. 5 gelten sinngemäß.“

17. Im § 36 Abs. 1 hat die Zitierung „§ 23 Abs. 1 bis 4“ zu lauten.

18. Im § 47 Abs. 1 hat die Zitierung „§ 23 Abs. 1 bis 4“ zu lauten.

19. § 51 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bis zum Inkrafttreten von Flächenwidmungsplänen und erforderlichen Bebauungsplänen dürfen Widmungs- und Baubewilligungen nach der Steiermärkischen Bauordnung 1968 bei Vorhaben, die nach der Art der Nutzung dem Bauland (§ 23) zuzuordnen sind, nur erteilt werden, wenn die Grundflächen gemäß § 23 von der Widmung als Bauland nicht ausgeschlossen sind, im Bereich eines bebauten Gebietes liegen und die Vorhaben nach Art der Nutzung dem Charakter des bebauten Gebietes entsprechen. Für alle Bauvorhaben hat die Baubehörde bis zum Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes eine Stellungnahme eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Ortsplanung oder der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung einzuholen. Bei Vorhaben, die nach der Art der Nutzung dem Freiland gemäß § 25 Abs. 3 und 5 zuzuordnen sind, sind der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft von der Baubehörde die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft kann innerhalb von 3 Monaten dazu schriftlich Stellung nehmen.“

Für Sondernutzung im Freiland ist ein Gutachten eines Sachverständigen für das jeweilige Fachgebiet einzuholen.“

20. Im § 51 Abs. 7 hat der zweite Satz zu lauten:

„Eine solche Verordnung ist nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 8 Z. 3 sowie § 23 Abs. 8 bis 10 und 12 zulässig.“

Artikel II

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltende Entwicklungsprogramme, Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne

sind bei ihrer nächsten Überprüfung oder Änderung diesem Gesetz anzupassen.

(2) Für Entscheidungen über Berufungen im Entschädigungsverfahren gemäß § 34, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängig sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

In der 39. Sitzung (Trauersitzung) am 30. Dezember 1985 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

40. Sitzung am 28. Jänner 1986

(Beschlüsse Nr. 616 bis 627)

Steiermärkische

Krankenanstaltenges.
m. b. H., Übertragung der
Rechtsträgerschaft der
Landeskrankenanstalten.
(Einl.-Zahl 917/1)
(10-24 Ka 60/112-1986)

616.

Der Vertrag über die Übertragung der Rechtsträgerschaft der Landeskrankenanstalten samt angeschlossenen Betrieben auf die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. wird zur Kenntnis genommen.

Umfahrung der Stadt Voitsberg.

(Einl.-Zahl 583/4)
(LBD-11 L 73-84/4)

617.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Halper, Loidl, Sponer, Erhart und Genossen, betreffend den raschen Baubeginn der Umfahrung der Stadt Voitsberg (B 70 – Packer Straße), wird zur Kenntnis genommen.

Pyhrnautobahn, Anbringung von Wegweisern auf der Strecke

Passau–Nürnberg.
(Einl.-Zahl 783/4)
(LBD-11 104-85/4)

618.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Tschernitz, Loidl, Hammer, Kirner und Genossen, betreffend die Anbringung von Wegweisern und Vorwegweisern auf der Pyhrnautobahn zur Benützung der Strecke Passau–Nürnberg, wird zur Kenntnis genommen.

Wasserkraftwerke, Ausbauprogramm durch die STEWEAG.

(Einl.-Zahl 836/4)
(AAW-40 W 5-85/9)

619.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Halper, Kohlhammer, Trampusch, Prensberger und Genossen, betreffend die Erstellung eines Zwischenberichtes über das forcierte Ausbauprogramm von Wasserkraftwerken durch die STEWEAG, wird zur Kenntnis genommen.

Lehrlinge, vermehrte Einstellung beim Land.

(Einl.-Zahl 215/12)
(1-66/I Le 1/34 ad 1986)

620.

Der ergänzende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammerl, Dr. Strenitz, Prensberger, Erhart und Genossen, betreffend die vermehrte Einstellung von Lehrlingen bei den öffentlichen Gebietskörperschaften, insbesondere beim Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkische
Veranstaltungs-
gesetznovelle 1986
(Spielapparatnovelle).
(Einkl.-Zahl 880/2,
Beilage Nr. 102)
(2-62/I 52-81/184)

621.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz ge-
ändert wird, Steiermärkische Veranstaltungsgesetz-
novelle 1986 (Spielapparatnovelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 8. Juli 1969, LGBl. Nr. 192, über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lit. A Z. 2 hat zu lauten:
- „2. das Halten von erlaubten Spielen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974;“
2. § 2 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:
- „3. die Aufstellung und der Betrieb von Spielapparaten nach § 5 b an einem festen Standort;“
3. Im § 2 Abs. 2 hat es statt „Schau-, Scherz- und Geschicklichkeitsapparaten“ „Schau- und Scherzapparaten“ zu lauten.
4. a) § 5 erhält folgende Überschrift:

„§ 5

Varieté-, Zirkus- und pratermäßige Veranstaltungen“

b) Im § 5 Abs. 1 ist der Ausdruck „nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 und 35“ durch den Ausdruck „nach Maßgabe des § 6 sowie der §§ 7 bis 9 Abs. 1 bis 3 und 35 Abs. 1 bis 3“ zu ersetzen.

c) Nach § 5 sind folgende §§ 5 a und 5 b einzufügen:

„§ 5 a

Spielapparate

(1) Spielapparate (Geldspielapparate und Unterhaltungsspielapparate) dürfen nur auf Grund einer Bewilligung aufgestellt und betrieben werden, die von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, nach Maßgabe der §§ 6, 6 a, 9 Abs. 4 und 35 nur für ortsfeste Betriebsstätten (§ 22 a) zu erteilen ist.

(2) Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und gegen Entgelt betrieben werden. Die Landesregierung kann nach Anhörung des Steiermärkischen Gemeindebundes, der Landesorganisation Steiermark des Österreichischen Städtebundes, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Bundespolizeibehörden und des Landes-schulrates durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausstattung von Spielapparaten erlassen; sie kann insbesondere durch Verordnung festsetzen, daß

Geldspielapparate (Abs. 3) mit Kontrolleinrichtungen auszustatten sind, die gewährleisten, daß

1. während des Betriebes der Höchsteinsatz und Höchstgewinn stets den bei der Typengenehmigung festgestellten Werten gemäß § 6 a Abs. 3 entsprechen,
2. Gewinne ausgeschüttet werden und
3. die Anzahl und Höhe der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes getätigten Spieleinsätze jederzeit erkennbar ist.

(3) Geldspielapparate (Bagatellglücksspielautomaten und Geschicklichkeitsapparate) sind Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt wird. Ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall oder von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt oder ob der Gewinn vom Geldspielapparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt wird, ist unerheblich. Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit eine Verwendung als Geldspielapparate erwarten lassen, gelten selbst dann als solche, wenn in Hinweisen und Ankündigungen die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen wird. Die Landesregierung kann nach Durchführung des Anhörungsverfahrens nach Abs. 2 durch Verordnung feststellen, ob Spielapparate einer bestimmten Bauart als Geldspielapparate zu gelten haben oder nicht.

(4) Unterhaltungsspielapparate sind Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit eine Verwendung als Geldspielapparate nicht zulassen. Freispiele, die beim Betrieb solcher Unterhaltungsspielapparate erzielt werden, gelten nicht als Gewinn im Sinne des Abs. 3.

§ 5 b

**Von der Bewilligungspflicht ausgenommene
Spielapparate**

(1) Keiner Bewilligung nach § 5 a Abs. 1 bedarf die Aufstellung und der Betrieb von Musikautomaten sowie von Spielapparaten im Sinne des § 5 a Abs. 4, die nach ihrer Art und Beschaffenheit nur zur Unterhaltung von Kindern bestimmt sind und verwendet werden.

(2) Der Veranstalter hat für die Betriebssicherheit (§ 6 a Abs. 2) der Spielapparate nach Abs. 1 zu sorgen.“

d) § 6 hat zu lauten:

„§ 6

**Persönliche Voraussetzungen für die
Bewilligungserteilung**

(1) Die Bewilligung kann, soweit im § 6 a Abs. 1 nicht anderes bestimmt ist, natürlichen und juristischen Personen erteilt werden.

(2) Natürliche Personen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt sein, ihr Vermögen selbst zu verwalten, und verlässlich sein. Verlässlichkeit ist dann nicht gegeben, wenn der Bewerber wegen eines

Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens gerichtlich rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften neigt oder sonst auf Grund seines bisherigen Verhaltens erkennen läßt, daß er die mit Bezug auf die Art der Veranstaltung und deren Durchführung erforderliche Verlässlichkeit nicht besitzt.

(3) Juristischen Personen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften kann die Bewilligung nur erteilt werden, wenn sie gesetzlich, statutarisch oder nach ihrem Gesellschaftsvertrag zur Durchführung der Veranstaltung berufen sind und hierfür einen Geschäftsführer (§ 13) bestellt haben."

e) Nach § 6 ist folgender § 6 a einzufügen:

„§ 6 a

Besondere persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Bewilligung der Aufstellung und des Betriebes von Spielapparaten, Bewilligung erforderlichenfalls mit Auflagen

(1) Unbeschadet des § 6 dürfen Bewilligungen zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten nur natürlichen Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, sowie offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit dem Sitz im Inland erteilt werden.

(2) Spielapparate (§ 5 a) müssen nach ihrer Bauart, ihrem technischen Zustand und ihrem Programm so beschaffen sein, daß bei ihrem widmungsgemäßen Betrieb keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Spieler sowie unbeteiligter Personen entstehen kann (Betriebssicherheit).

(3) Der Spieleinsatz darf bei Geldspielapparaten (§ 5 a Abs. 3) nur durch Einwurf getätigt werden. Je Spiel darf der Einwurf den Betrag oder den Gegenwert von 5 S und der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 100 S nicht übersteigen. Geldspielapparate dürfen während eines Spieles nur so lange ein Zwischenergebnis des Spielerfolges anzeigen, als der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 100 S noch nicht erreicht hat. Die Landesregierung kann durch Verordnung eine Mindestspielzeit je Spiel festsetzen.

(4) Die Aufstellung und der Betrieb von Spielapparaten ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen, zu bewilligen, wenn überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, daß öffentliche Interessen, insbesondere auch solche des Jugendschutzes, der öffentlichen Sittlichkeit sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, nicht verletzt werden. Ergibt sich nach Bewilligung eines Spielapparates, daß diese wahrzunehmenden öffentlichen Interessen – gegebenenfalls trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen – nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Bewilligungsbehörde geeignete Auflagen bzw. geeignete andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben."

5. In der Überschrift zu § 8 und im § 8 ist nach dem Wort „Bewilligung“ der Ausdruck „nach § 5 Abs. 1“ an- bzw. einzufügen.

6. a) Im § 9 Abs. 2 erster Satz ist nach dem Wort „Bewilligungen“ der Ausdruck „nach § 5 Abs. 1“ einzufügen.

b) Dem § 9 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Bewilligungen nach § 5 a Abs. 1 zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten sind längstens auf die Dauer von 3 Jahren zu erteilen.“

7. Im § 11 Abs. 1 und 3 ist die Zitierung „§ 6 lit. a“ jeweils durch die Zitierung „§ 6 Abs. 2“ zu ersetzen.

8. § 12 hat zu lauten:

„Bewilligungen sind von der Bewilligungsbehörde zurückzunehmen, wenn

1. die persönlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 und § 6 a Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind;
2. die Ausübung der Bewilligung länger als 6 Monate nach ihrer Erteilung unterblieben ist oder länger als 1 Jahr unterbrochen war.“

9. a) Im § 13 erster Satz ist das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ zu ersetzen.

b) Im § 13 zweiter Satz ist die Zitierung „§ 6 lit. a“ durch die Zitierung „§ 6 Abs. 2 und § 6 a Abs. 1“ zu ersetzen.

10. a) § 14 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Bewilligungsinhabern, die infolge einer unheilbaren Krankheit bzw. eines geistigen oder körperlichen Gebrechens oder aus ähnlichen wichtigen Gründen nicht fähig sind, die Bewilligung persönlich auszuüben.“

b) § 14 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Genehmigung ist von der Bewilligungsbehörde zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen des § 13 zweiter Satz und des § 14 Abs. 1 nicht mehr vorliegt.“

11. a) § 16 Abs. 3 lit. c hat zu entfallen; der Strichpunkt am Ende der lit. b ist durch einen Punkt zu ersetzen.

b) Nach § 16 wird ein neuer § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Verbotene Spielapparate

Die Aufstellung und der Betrieb von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben, insbesondere wenn die Verletzung oder Tötung von Menschen oder wenn kriegerische Handlungen dargestellt werden, sind verboten.“

c) Im § 18 lit. a ist nach dem Ausdruck „nach § 5“ der Ausdruck „oder § 5 a“ einzufügen.

d) Nach § 19 wird ein neuer § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Besondere Pflichten des Inhabers einer Bewilligung von Spielapparaten

(1) Der Bewilligungsinhaber nach § 5 a Abs. 1 hat den Spielbetrieb zu überwachen. Im Falle seiner Abwesenheit hat er einen Stellvertreter mit der Überwachung zu betrauen. Der Name des Stellvertreters ist der Überwachungsbehörde (§ 31 Z. 2 und 3) mitzuteilen. Der Stellvertreter muß die persönlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 und § 6 a Abs. 1 erfüllen.

(2) Der Bewilligungsinhaber oder sein Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß beim Spielbetrieb die gesetzlichen Bestimmungen und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Insbesondere haben der Bewilligungsinhaber oder sein Stellvertreter festzustellen, ob die Besucher das allenfalls vorgeschriebene Mindestalter für den Besuch von Betriebsstätten, in denen Spielapparate aufgestellt sind, erreicht haben.“

12. § 20 lit. c hat zu lauten:

„c) in Gastgewerbebetrieben, soweit es sich um die Abhaltung nicht anzeigepflichtiger Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) oder um die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (§§ 5 a und 5 b) handelt,“

13. Nach § 22 ist folgender § 22 a einzufügen:

„§ 22 a

Besondere Bestimmungen betreffend Betriebsstätten für die Aufstellung und den Betrieb von bewilligungspflichtigen Spielapparaten

(1) Bewilligungspflichtige Spielapparate (§ 5 a) dürfen nur aufgestellt und betrieben werden

1. in gewerberechtlich genehmigten Betriebsräumen von Gastgewerbebetrieben (§ 20 lit. c) oder
2. in Spielstuben und Spielsalons, die nach diesem Gesetz als Betriebsstätten genehmigt sind.

(2) Der Aufstellungsort nach Abs. 1 Z. 2 muß von Schulen, Schülerheimen, Horten, Jugendherbergen, Jugendzentren, Kasernen, Bahnhöfen, Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen weiter als 150 m in der Weglinie, jeweils gemessen von den Ein- und Ausgängen, entfernt sein.

(3) Die Behörde hat die Genehmigung der Betriebsstätten von Spielstuben und Spielsalons auf längstens drei Jahre zu befristen.

(4) Geldspielapparate dürfen nur in Betriebsräumen von Gastgewerbebetrieben aufgestellt und betrieben werden. In solchen Betriebsräumen dürfen nicht mehr als insgesamt 4 bewilligungspflichtige Geld- und Unterhaltungsspielapparate aufgestellt und betrieben werden. In einem und demselben Betriebsraum dürfen Geld- und Unterhaltungsspielapparate nicht zugleich aufgestellt und betrieben werden.

(5) In Spielstuben und Spielsalons dürfen nur bewilligungspflichtige Unterhaltungsspielapparate, und zwar jeweils nicht mehr als 10, aufgestellt und betrieben werden.“

14. a) Nach § 30 sind folgende §§ 30 a und 30 b einzufügen:

„§ 30 a

Besondere Bestimmungen betreffend die Überwachung von Spielapparaten

(1) Den Organen der Überwachungsbehörde sowie den zugezogenen Zeugen und Sachverständigen ist während der Betriebszeit – außerhalb der Betriebszeit nur bei begründetem Verdacht unerlaubten Spielbetriebes – Zutritt zu allen Räumen, in denen Spielapparate aufgestellt sind, zu gewähren. Den Organen und den zugezogenen Sachverständigen sind die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Die Organe der Überwachungsbehörde sowie die zugezogenen Sachverständigen haben das Recht, Spielapparate dahin gehend zu überprüfen, ob bei ihrer Aufstellung und bei ihrem Betrieb die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Diese Berechtigung schließt die Überprüfung des Apparates oder einzelner Teile desselben außerhalb der Betriebsstätte mit ein. Ist zur Überprüfung des Gerätes die Durchführung von Spielen erforderlich, so hat der Inhaber der Bewilligung nach § 5 a Abs. 1 oder sein Stellvertreter (§ 19 a) dem überprüfenden Organ oder Sachverständigen dies ohne Entgelt zu ermöglichen.

(3) Zur Erwirkung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 1 und 2 ist bei Gefahr im Verzug die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

§ 30 b

Entfernung gesetzwidrig aufgestellter Spielapparate

(1) Die Überwachungsbehörde kann entgegen diesem Gesetz aufgestellte Spielapparate auf Kosten und Gefahr des Betreibers ohne vorangegangenes Verfahren entfernen.

(2) Die Überwachungsbehörde hat den Eigentümer des Spielapparates schriftlich aufzufordern, sich binnen dreier Monate bei ihr zu melden und den Spielapparat abzuholen. Ist eine Verständigung des Eigentümers nicht möglich, ersetzt der Anschlag an der Amtstafel diese Verständigung. Meldet sich der Eigentümer innerhalb der angegebenen Frist nicht, so geht das Eigentum am Spielapparat einschließlich des darin enthaltenen Geldes auf das Land über.“

b) Im § 31 hat es statt „§ 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 2“ „§ 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 30 a und § 30 b“ zu lauten.

c) Im § 32 ist der Ausdruck „im § 30“ durch den Ausdruck „in den §§ 30, 30 a und 30 b“ zu ersetzen.

15. In den §§ 33 Abs. 2 und 34 Abs. 1 ist jeweils die Klammerzitation „(§ 5)“ durch den Ausdruck „nach § 5 Abs. 1“ zu ersetzen.

16. a) Die Überschrift zu § 35 hat zu lauten:

„§ 35

Ansuchen um Bewilligung von Veranstaltungen

b) § 35 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ansuchen um Erteilung der Bewilligung nach § 5 oder § 5 a sind schriftlich einzubringen und haben

die im § 33 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Außerdem haben Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für Geldspielapparate (§ 5 a Abs. 3) die Angabe zu enthalten, ob der Gewinn in Geld oder in einem Gegenwert besteht. Juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben gleichzeitig um die Genehmigung eines Geschäftsführers anzusuchen."

c) § 35 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Wenn die Veranstaltung im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde durchgeführt werden soll und diese nicht Bewilligungsbehörde nach § 5 a Abs. 1 ist, ist überdies deren Stellungnahme einzuholen."

d) Dem § 35 sind folgende Abs. 4, 5 und 6 anzufügen:

"(4) Bei Ansuchen um Bewilligung nach § 5 a Abs. 1 ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, vom Bewilligungswerber die Vorlage von Gutachten Sachverständiger über die Bauart, die Wirkungsweise und die Betriebssicherheit des zu bewilligenden Spielapparates zu verlangen.

(5) Die Gemeinde, in deren Gebiet Spielapparate aufgestellt und betrieben werden sollen, hat in Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 5 a Abs. 1 Parteistellung zur Wahrung der nach diesem Gesetz zu schützenden, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden öffentlichen Interessen; das gleiche gilt für Verfahren zur Zurücknahme solcher Bewilligungen nach § 12.

(6) Wird eine Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten erteilt, so hat der Veranstalter an jedem von der Bewilligung erfaßten Spielapparat eine von der Bewilligungsbehörde ausgestellte Plakette deutlich sichtbar anzubringen, die eine eindeutige Zuordnung zum betreffenden Spielapparat zuläßt, den Spielapparat entsprechend seiner Art kennzeichnet und seinen Standort, den Namen und den Wohnort (Sitz) des Bewilligungsinhabers, die Bewilligungsbehörde, das Geschäftszeichen und das Datum des Bewilligungsbescheides sowie das Ende der Bewilligungsdauer angibt. Bei Geldspielapparaten ist überdies anzugeben, ob der Gewinn in Geld oder in einem Gegenwert besteht. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit und das Aussehen der Plakette zu erlassen."

17. a) Im § 36 Abs. 2 erster Satz sind in der Klammer nach der Zitierung „§ 22 Abs. 1 Z. 1“ ein Beistrich und die Zitierung „§ 22 a Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2“ einzufügen.

b) § 36 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Gemeinde, in deren Gebiet die ortsfeste Betriebsstätte einer Spielstube oder eines Spielsalons errichtet werden soll, hat im Genehmigungsverfahren Parteistellung zur Wahrung der nach diesem Gesetz zu schützenden, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden öffentlichen Interessen."

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 36 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

18. § 37 hat zu lauten:

„§ 37

(1) Die Übertretung des § 5 Abs. 1, § 5 a Abs. 1, § 10, § 11 Abs. 3, § 13, § 15, § 16, § 16 a, § 17, § 19, § 19 a, § 20, § 22 a Abs. 1, 2, 4 und 5, § 23, § 24 Abs. 2, § 27 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 3, § 30 a Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 6 sowie § 35 Abs. 6 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen.

(2) Bei Übertretung des § 5 a Abs. 1 sind Spielapparate einschließlich des darin enthaltenen Geldes, die den Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet haben, für verfallen zu erklären. Bei Übertretung des § 27 Abs. 6 sind nicht ortsfeste Betriebsanlagen oder Betriebsmittel, die den Gegenstand der strafbaren Handlung oder Unterlassung gebildet haben, für verfallen zu erklären, wenn der Beschuldigte wegen einer solchen Übertretung bereits einmal bestraft worden ist."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Für Spiel- und Geschicklichkeitsapparate, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ohne Anzeigepflicht in Gastgewerbebetrieben oder auf Grund einer Anzeige gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 oder § 4 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes in Spielstuben und Spielsalons betrieben werden und deren Aufstellung und Betrieb gemäß § 5 a in Verbindung mit § 5 b des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 4 lit. c. dieses Gesetzes bewilligungspflichtig ist, ist die nachträgliche Bewilligung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.

(2) Nach Ablauf der Frist für die Stellung des Antrages gemäß Abs. 1 dürfen bis zum rechtskräftigen Abschluß des auf Antrag eingeleiteten Bewilligungsverfahrens je Betriebsstätte in Gastgewerbebetrieben bis zu 4 Spielapparate (§ 22 a Abs. 4 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, in der Fassung des Art. I Z. 13 dieses Gesetzes) und in Spielstuben und Spielsalons bis zu 10 Unterhaltungsspielapparate (§ 22 a Abs. 5 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, in der Fassung des Art. I Z. 13) aufgestellt und betrieben werden.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den §§ 20 bis 26 und 36 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes genehmigten Spielstuben und Spielsalons dürfen vorläufig weiterbetrieben werden. Bei sonst eintretendem Verlust des vorläufigen Weiterführungsrechtes ist für diese Betriebsstätten binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich um Genehmigung anzusuchen.

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf seine Verlautbarung nächstfolgenden Monats in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Verlautbarung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Lustbarkeitsabgabegesetz-
Novelle 1986.
(Einkl.-Zahl 944/1,
Beilage Nr. 104)
(Mündl. Bericht Nr. 53)
(7-48 Lu 1/1-1986)

622.

**Gesetz vom, mit dem
das Lustbarkeitsabgabegesetz geändert wird
(Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1986)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Lustbarkeitsabgabegesetz LGBl. Nr. 37/1950, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 158/1963, LGBl. Nr. 194/1964 und LGBl. Nr. 121/1968, wird geändert wie folgt:

Nach dem § 14 ist ein neuer § 14 a einzufügen:

„§ 14 a**Abgabe für das Halten von Geldspielapparaten**

Für das Halten von Geldspielapparaten nach § 5 a Abs. 3 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 192/1969, in der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung der Steiermärkischen Veranstaltungsgesetznovelle 1986 (Spielapparatnovelle), beträgt die Lustbarkeitsabgabe höchstens 4000 S je Apparat und begonnenem Kalendermonat.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Spitalsärzte,
Genehmigung von
Nebenbeschäftigungen.
(Einkl.-Zahlen 697/6
und 851/2)
(1-66/II A 1/258 ad 1986)

623.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Präs. Zdarsky, Sponer, Dr. Horvatek, Hammer und Genossen, betreffend die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen für Spitalsärzte, wird zur Kenntnis genommen.

Rechnungshofbericht,
Gebarungüberprüfung
1982 des Bundeslandes
Steiermark.
(Einkl.-Zahl 855/1)
(10-21 R 4/347-1986)

624.

Der Bericht des Rechnungshofes vom 5. März 1984 über das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung des Jahres 1982 des Bundeslandes Steiermark, die Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung hiezu vom 11. März 1984 sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 4. April 1985 werden zur Kenntnis genommen.

Den mit der Gebarungüberprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Rechnungshofbericht,
Überprüfung des
Vereines
„Organisationskomitee
der Alpinen Ski-
Weltmeisterschaften
1982“.
(Einkl.-Zahl 888/1)
(10-21 R 4/348-1986)

625.

Der Bericht des Rechnungshofes vom 22. Juni 1984 über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung des Vereines „Organisationskomitee der Alpinen Ski-Weltmeisterschaften 1982“ wird zur Kenntnis genommen.

Den mit der Gebarungüberprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

626.

Mündlicher Bericht des Untersuchungs-Ausschusses

Die im Steiermärkischen Landtag vertretenen Parteien sind sich darüber einig, daß der außeruniversitären Forschung und deren Einrichtungen in der Steiermark seit mehr als 20 Jahren eine wichtige Aufgabe in unserem Bundesland zukommt.

Über die Bedeutung für die Wirtschaft und die steirischen Hochschulen hinaus bieten diese Forschungseinrichtungen 330, zum größten Teil hochqualifizierte Arbeitsplätze und stellen mit einem Budget von mehr als 200 Millionen Schilling einen nicht unerheblichen Wirtschaftsfaktor dar.

Im Herbst 1985 wurden in einzelnen Medien unterschiedliche Vorwürfe gegen Organe dieser Forschungseinrichtungen erhoben. Zur raschen Aufklärung dieser Vorwürfe hat der Steiermärkische Landtag mit Beschluß vom 15. Oktober 1985 einen Untersuchungsausschuß eingesetzt und diesen beauftragt, bis zum 28. Jänner 1986 über seine Tätigkeit zu berichten.

Im Sinne dieses Auftrages vom 15. Oktober 1985 hatte der Untersuchungsausschuß zu Beginn seiner Untersuchungen eine gemeinsame Absprache mit Vertretern der Oberstaatsanwaltschaft, der Finanzlandesdirektion und der Rechnungshöfe des Bundes und des Landes durchgeführt, um die Möglichkeit gegenseitiger Information bzw. Zusammenarbeit zu klären.

Weiters erfolgten nach Einholung der für die Untersuchung erforderlichen Unterlagen die ausführliche Anhörung und Befragung der Herren
Landesamtsvizepräsident
Senator Dr. Werner BLANC,
Direktor Dr. Herbert RAIMANN und
Univ.-Prof. Dr. Jürgen WOLFBAUER.

Für diese geschilderten Untersuchungstätigkeiten hat der Ausschuß in sieben Sitzungen insgesamt 19 Stunden und 8 Minuten aufgewendet. Die bisher erstellten Protokolle umfassen 409 Seiten.

Hinsichtlich der Prüfungstätigkeit des Bundes-Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes wird festgestellt, daß diese ihre Prüfungstätigkeit besprochen und den ehebaldigsten Abschluß der Prüfung zugesagt haben. Im Hinblick darauf wird der Untersuchungsausschuß am 15. April 1986 dem Landtag berichten.

Da es sohin im Sinne des seinerzeitigen Auftrages des Landtages dem Untersuchungsausschuß nicht möglich war, seine Tätigkeiten abzuschließen bzw. endgültige Aussagen zu treffen, ersuche ich im Namen des Untersuchungs-Ausschusses den Hohen Landtag, diesen Bericht als Zwischenbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Bundespräsidenten-,
Nationalrats- und
Landtagswahlen,
Wahlpflicht.
(Einl.-Zahl 943/1)
(Beilage Nr. 103)
(7-5 I Wa 17/9-1986)

627.**Gesetz vom über die
Wahlpflicht für die Bundespräsidenten-, Nationalrats- und Landtagswahlen**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Für Personen, die in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen steirischer Gemeinden eingetragen sind, besteht Wahlpflicht für Bundespräsidenten-, Nationalrats- und Landtagswahlen.

(2) Die in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen müssen am Wahltag innerhalb der Wahlzeit vor der zuständigen Wahlbehörde erscheinen und ihre Stimme abgeben.

§ 2

(1) Für die Verletzung der Wahlpflicht anlässlich der Bundespräsidenten- und Nationalratswahlen gelten die Bestimmungen der §§ 23 Abs. 3 und 4 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 355/1982, und § 109 Abs. 3 und 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 232/1984.

(2) Wähler, die ihrer Wahlpflicht ohne gerechtfertigten Entschuldigungsgrund anlässlich der Landtagswahlen nicht nachkommen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 1000 zu bestrafen. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet im Falle der Uneinbringlichkeit nicht statt.

(3) Zur Ahndung der Verwaltungsübertretung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Bereich der Wahlort liegt.

(4) Ein gerechtfertigter Entschuldigungsgrund gemäß Abs. 2 liegt insbesondere vor, wenn

1. ein Wähler durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Wahllokale verhindert ist;
2. ein Wähler durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten zurückgehalten wird;
3. ein Wähler sich außerhalb des Landes Steiermark auf Reisen befindet und daher vom Wahlort abwesend ist;
4. ein Wähler durch Krankheit von Familienmitgliedern oder durch sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird;
5. ein Wähler durch Verkehrsstörungen oder sonstige zwingende Umstände an der Erfüllung seiner Wahlpflicht verhindert ist.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 11. Juli 1949, LGBl. Nr. 30, betreffend die Einführung der Wahlpflicht für die Nationalrats- und Landtagswahlen außer Kraft.

41. Sitzung am 11. März 1986

(Beschlüsse Nr. 628 bis 651)

Volksanwaltschaft, dritter und
vierter Bericht.
(Einl.-Zahl 882/1)
(Präs-70 B 4-86/4)

628.

Der dritte und vierte Bericht der Volksanwaltschaft an den Steiermärkischen Landtag wird zur Kenntnis genommen.

Rechenschaftsbericht des
Amtes der
Landesregierung für 1984.
(Einl.-Zahl 941/1)
(Präs-06 R 1-86/48)

629.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1984 wird zur Kenntnis genommen.

SASTRI Salzburger
Strumpfindustrie Herbert
Fleischhacker
Ges. m. b. H.
(Einl.-Zahl 349/2)
(WF-12 Stu 5-86/126)

630.

In Abänderung bzw. Ergänzung des Landtagsbeschlusses Nr. 226 aus der 15. Sitzung der X. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 28. Juni 1983 wird genehmigt, daß

1. die Bestandliegenschaft samt Zubehör und Maschinen seitens der Bestandnehmerin an die Firma SASTRI Salzburger Strumpfindustrie Herbert Fleischhacker Ges. m. b. H. bzw. die Reichenberger Ges. m. b. H. untervermietet werden darf und
2. das Optionsrecht auf Erwerb der Liegenschaft samt Zubehör und Maschinen bereits nach dem 7. Bestandjahr zu einem Kaufpreis von S 3.418.908,- (Stichtag 1. Jänner 1990) ausgeübt werden kann.

Haas Xaver,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 419/2)
(WF-12 Ha 31-86/41)

631.

1. Die Veräußerung der landeseigenen Liegenschaft EZ. 151, KG. Radersdorf, GB. Fürstenfeld, im Ausmaß von 43.328 m² samt Zubehör um den Kaufpreis von S 12.000.000,-, zahlbar binnen Monatsfrist nach Vorliegen des Landtagsbeschlusses und aller sonstigen im Gegenstande notwendigen Genehmigungen, jedoch vor Einverleibung des Eigentumsrechtes, an Herrn Xaver Haas, geboren 11. Juni 1949, geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter der Firma Haas Fertigbau Holzbauwerk Ges. m. b. H. & Co. KG., Großwilfersdorf, wohnhaft in D-8335 Falkenberg-Kasten, wird genehmigt.
2. Die Veräußerung erfolgt unter der arbeitsmarktpolitisch relevanten Auflage, daß sich der Erwerber und das von ihm mehrheitlich beherrschte Unternehmen, die Firma Haas Fertigbau Holzbauwerk Ges. m. b. H. & Co. KG., verpflichten, in der Steiermark auf die Dauer dreier, dem Datum der Verbücherung folgender Jahre mindestens 500 Mann/Monate Beschäftigung zu garantieren. Widrigenfalls sind pro nichtbeschäftigtem Mann/Monat und pro Jahr auf die Dauer der vorgenannten drei Jahre dem Land Steiermark S 24.000,- Pönale zu bezahlen.

Murau, Aufrechterhaltung der
Steueraufsichts-
außenstelle.
(Einkl.-Zahl 739/4)
(Präs-23 Ste 5-85/6)

632.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Grillitsch, Dipl.-Ing. Dr. Dornik, Kollmann und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die Aufrechterhaltung der Steueraufsichtsaußenstelle in Murau und der allmonatlichen Lohnsteuersprechtage in Murau durch das Finanzamt in Judenburg, wird zur Kenntnis genommen.

ROTO-WASH Ges. m. b. H.,
Liegenschaftserwerb.
(Einkl.-Zahl 746/2)
(WF-12 Ro 22-85/50)

633.

In Abänderung bzw. Ergänzung des Landtagsbeschlusses Nr. 458 aus der 29. Sitzung der X. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 29. Jänner 1985 wird genehmigt, daß

1. die Gesamtfläche jener Teile, die von der ehemaligen Zirngast-Liegenschaft erworben werden, statt 12.814 m² nur 12.603 m² beträgt,
2. das Land Steiermark diese Liegenschaft an die nachstehend angeführten Firmen in Bestand gibt, und zwar:
 - a) an die Firma ROTO-WASH Ges. m. b. H., Südbahnstraße 10-12, 8430 Leibnitz, die Parzellen 52/7 (1.459 m²), 52/12 (97 m²) und 52/15 (88 m²) der EZ. 84, KG. Leibnitz, sowie die Parzellen 54/11 (1.300 m²), 54/12 (373 m²), 54/18 (134 m²) und 310/2 (353 m²) der Liegenschaft EZ. 594, KG. Leibnitz (laut Teilungsplan des Dipl.-Ing. A. Legat, 8430 Leibnitz, vom 18. Dezember 1984, GZ.: 10.953, im unverbürgten Flächenausmaß von 3.804 m² zum Wert von S 3.000.000,- (einschließlich Adaptierungskosten von S 500.000,-),
 - b) an die Firma Alois und Friedrich Draxler Ges. b. R., Schmiede und Fahrzeugbau, 8430 Kaindorf bei Leibnitz, die Parzellen 52/36 (2.971 m²) und 54/25 (333 m²) der EZ 1701, KG. Leibnitz, mit darauf errichteten Gebäuden und fest verbundenen Anlagen, wie im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Dieter Irrgang, Leibnitz, vom 1. Februar 1985, GZ.: 558/84, ausgewiesen, im unverbürgten Flächenausmaß von 3.304 m² zum Wert von S 1.680.000,-,
 - c) an die Firma Johann Kindermann, Installationsunternehmen, 8430 Kaindorf bei Leibnitz, Sailer-gasse 1-5, die Parzellen 53/11 (237 m²) und 942 (95 m²) der EZ. 594, KG. Leibnitz, sowie die Parzellen 53/21 (801 m²) und 562/5 (2.186 m²) der EZ. 2.043, KG. Leibnitz, mit darauf befindlichen Baulichkeiten im unverbürgten Flächenausmaß von 3.319 m² zum Wert von S 1.344.000,-,
 - d) an die Firma Ing. Franz Vollmann KG., Bauunternehmen und Fertigteilwerk, 8430 Leibnitz, Grazer Gasse 58, die Parzellen 52/14 (120 m²), 52/17 (111 m²) der EZ. 84, KG. Leibnitz, und der Parzellen 52/25 (1.945 m²) der EZ. 594, KG. Leibnitz, wie im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Dieter Irrgang, Leibnitz, vom 1. Februar 1985, GZ.: 558/84, ausgewiesen, mit darauf befindlichen Baulichkeiten im unverbürgten Flächenausmaß von 2.176 m² zum Wert von S 1.288.000,-,

3. das Optionsrecht auch von einer der Käuferin angeschlossenen rechtsfähigen Handelsgesellschaft, einem Gesellschafter der Käuferin persönlich oder einem Erben des Gesellschafters im Einvernehmen mit dem Verkäufer ausgeübt werden kann,
4. für den Fall, daß das Land Steiermark als Bestandgeber von seinen Kündigungsrechten Gebrauch macht, die jeweiligen Optionsnehmer berechtigt sind, den Bestandgegenstand binnen 31 Tagen nach erfolgter Kündigung zu jenem Preis zu erwerben, der der wertmäßigen Zuordnung der Grundstücke der Bestandnehmer auf der Basis eines Darlehens mit zwölfjähriger Laufzeit, in den ersten zwei Jahren tilgungsfrei, zu 7%iger Verzinsung p. a. entspricht, wobei bereits geleistete Bestandzinse zu berücksichtigen sind,
5. die Bestandnehmer berechtigt sind, ihr Bestandsobjekt an ein ihnen angeschlossenes Unternehmen, einen Rechtsnachfolger, einen Gesellschafter oder einen gesetzlichen Erben in Unterbestand zu geben.
6. Im übrigen bleibt der Landtagsbeschluß Nr. 458 vom 29. Jänner 1985 aufrecht.

Wagna – Land Steiermark.
(Einl.-Zahl 937/1)
(ALS-31 Wa 2/8-1984)

634.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Grundstückstausch zwischen der Marktgemeinde Wagna und dem Land Steiermark, betreffend die Grundstücke Nr. 428/32, EZ. 255, KG. Wagna, im Eigentum des Landes Steiermark stehend, im Ausmaß von 12.716 m², und betreffend die Grundstücke Nr. 211/2, 217/1, EZ. 738, KG. Wagna, im Eigentum der Marktgemeinde Wagna stehend, im Ausmaß von 10.677 m², wertgleich mit einer Aufzahlung in der Höhe von S 611.700,- durch die Marktgemeinde Wagna an das Land Steiermark, resultierend aus dem Flächenunterschied von 2.039 m², wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Friesenbichler Christine,
Abverkauf des Bauhofes
Birkfeld.
(Einl.-Zahl 940/1)
(LBD-II d 51 Gu 4-85/43)

635.

1. Der Abverkauf der landeseigenen Grundstücke Nr. 1139/14, 1139/20 und 172 Baufläche, je KG. Birkfeld, im Gesamtausmaß von 2.601 m² mit dem alten landeseigenen Bauhof Birkfeld zu einem Kaufpreis von S 1.900.000,- an die Gemeinde Gschaid bei Birkfeld wird genehmigt.
In den zwischen dem Land Steiermark (Landesstraßenverwaltung) und der Gemeinde Gschaid bei Birkfeld abzuschließenden Kaufvertrag ist eine Klausel aufzunehmen, in der sich die Gemeinde Gschaid verpflichtet, den im alten Bauhof Birkfeld im 1. Stock wohnenden Bediensteten der Straßenverwaltung, Herrn Karl Wiesenhofer, als Mieter zu übernehmen.
2. Der Abverkauf des landeseigenen Grundstückes Nr. 507/2, KG. Gschaid bei Birkfeld (Lagerplatz), im Ausmaß von 883 m² zu einem Kaufpreis von S 88.000,- an die Gemeinde Gschaid bei Birkfeld wird genehmigt.
3. Der Abverkauf des landeseigenen Grundstückes Nr. 507/4, KG. Gschaid bei Birkfeld (Böschung des Lagerplatzes), im Ausmaß von 307 m² zu einem Kaufpreis von S 8.000,- an Frau Christine Friesenbichler, 8190 Gschaid 9, wird genehmigt.

Manfred Maier, Dr.,
Wirkl. Hofrat, Verkauf
der landeseigenen
Wohnung.
(Einl.-Zahl 942/1)
(10-36/I Li 6/18-1986)

636.

Der Abverkauf der landeseigenen Wohnung Liezen, Rathausplatz 4, Wohnung Nr. 2, an Herrn Bezirkshauptmann Wirkl. Hofrat Dr. Maier zu einem Barkaufspreis von S 620.587,96 und Übernahme des Landesdarlehens in der Höhe von S 295.750,62 wird genehmigt.

Die Bezahlung des Kaufpreises hat in zwei Raten zu erfolgen, wobei 50 Prozent bei Vertragsunterfertigung und 50 Prozent wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex am 30. Juni 1986 zu bezahlen sind.

Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-AG.,
Übernahme einer
Solidarhaftung.
(Einl.-Zahl 945/1)
(10-23 Ste 42/7-1986)

637.

Der Steiermärkische Landtag ermächtigt die Steiermärkische Landesregierung, zugunsten der STEWEAG für eine von der STEWEAG zu begebende Inlandsanleihe oder Privatplazierung bzw. Auslandsanleihe in der Gesamthöhe von einer Milliarde Schilling die Solidarhaftung zu übernehmen.

Unter Berücksichtigung von Kapital, Zinsen und allen Nebenkosten errechnet sich ein voraussichtlicher Gesamthaftungsbetrag von 2 Milliarden Schilling.

Steirische Flüsse, Sanierung.
(Einl.-Zahl 529/11)
(LBD-11 L 63-84/8)

638.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Erhart, Freitag, Halper, Hammer, Hammerl, Dr. Horvatek, Ileschitz, Karrer, Kirner, Kohlhammer, Loidl, Meyer, Ofner, Prensberger, Prutsch, Rainer, Sponer, Dr. Strenitz, Trampusch, Tschernitz, Dr. Wabl, Präsident Zdarsky und Zellnig, betreffend die Sanierung der steirischen Flüsse, wird zur Kenntnis genommen.

Grundwasser,
gesundheitsgefährdende
Nitratbelastung.
(Einl.-Zahl 533/10)
(3-33 Ni 28-85/65)

639.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Ofner, Brandl, Hammer und Genossen, betreffend die gesundheitsgefährdende Nitratbelastung des Grundwassers, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzbericht,
jährliche Vorlage.
(Einl.-Zahl 686/6)
(3-07 U 94-86/38)

640.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Dipl.-Ing. Schaller, Kröll, Kollmann und Prof. Dr. Eichinger, betreffend die Vorlage eines jährlichen Umweltschutzberichtes, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzpapier,
Verwendung.
(Einl.-Zahl 838/5)
(LAD-04 A 6-86/19)

641.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Trampusch, Dr. Wabl, Meyer und Genossen, betreffend die Verwendung von Umweltschutzpapier im Bereich der Steiermärkischen Landesregierung und für Publikationen des Landes sowie die sparsame Verwendung von Papier durch beidseitiges Beschreiben, wird zur Kenntnis genommen.

Notfallmedizin, Verbesserung.
(Einl.-Zahl 723/6)
(CW-197 Ae 1/77-1986)

642.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Freitag, Sponer, Dr. Horvatek und Genossen, betreffend die Verbesserung der Notfallmedizin in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenpflegeschule,
Aufnahme von
Bewerbern.
(Einl.-Zahl 731/11)
(12-205 A 1/247-1986)

643.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 445 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1984 über den Antrag der Abgeordneten Präsident Zdarsky, Sponer, Kollmann und Kanduth, betreffend die Aufnahme von Bewerbern in die steirischen Krankenpflegeschulen und Überprüfung des Systems der Vorbereitungslehrgänge, wird zur Kenntnis genommen.

Mariazell, Errichtung einer
höheren Schule.
(Einl.-Zahl 438/7)
(13-367 La 191/9-1986)

644.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten DDr. Steiner, Prof. Dr. Eichtinger, Kanduth, Kollmann und Kröll, betreffend die Errichtung einer höheren Schule im Gerichtsbezirk Mariazell, wird zur Kenntnis genommen.

Köflach, Errichtung einer
höheren Fachschule für
wirtschaftliche
Frauenberufe.
(Einl.-Zahl 577/4)
(13-367 La 194/4-1986)

645.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Halper, Erhart, Freitag, Kohlhammer und Genossen, betreffend die Errichtung einer höheren Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe in Köflach, wird zur Kenntnis genommen.

Fürstenfeld, Errichtung einer
AHS oder BHS.
(Einl.-Zahlen 731/12
und 765/3)
(13-367 La 196/4-1986)

646.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 442 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1984 über den Antrag der Abgeordneten Schrammel, Dr. Pfohl, Dr. Dorfer, Pinegger und Dipl.-Ing. Chibidziura, und zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Freitag, Prutsch, Meyer und Genossen, betreffend die Errichtung einer AHS oder BHS in Fürstenfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Ottendorf an der Rittschein,
Eingliederung zum
Arbeitsamt Fürstenfeld.
(Einl.-Zahl 682/7)
(5-222 L 22/12-1985)

647.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Schützenhöfer, Lind und Neuhold, betreffend die Änderung der Arbeitsamtszuständigkeit für die Gemeinde Ottendorf an der Rittschein vom Arbeitsamt Gleisdorf zum Arbeitsamt Fürstenfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Teufenbach, Niederwölz,
Ramingsstein, Ausbau der
WC-Anlagen in den
Landesbahnhöfen.
(Einl.-Zahl 445/9)
(3-21 La 74-85/12)

648.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ofner, Sponer, Erhart, Kirner und Genossen, betreffend den Ausbau bzw. Neubau der WC-Anlagen in den Landesbahnhöfen Teufenbach, Niederwölz und Ramingsstein, wird zur Kenntnis genommen.

Naturpark Schöckl,
Errichtung.
(Einl.-Zahlen 602/9,
693/8 und 897/3)
(6-375/II Scho 13/27-1985)

649.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Präsident Klasnic, Dipl.-Ing. Schaller, Dr. Kalnoky und Dr. Pfohl, Einl.-Zahl 602/1, der Abgeordneten Dr. Strenitz, Hammerl, Loidl, Präsident Zdarsky und Genossen, Einl.-Zahl 693/1, der Abgeordneten Dr. Strenitz, Hammerl, Rainer, Präsident Zdarsky, Loidl und Genossen, Einl.-Zahl 897/1, betreffend die Errichtung eines Naturparkes im Bereich des Schöckl, wird zur Kenntnis genommen.

Wahl eines Schriftführers.

650.

Anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Hans Brandl wird
Abgeordneter Georg Hammerl
zum Schriftführer des Steiermärkischen Landtages gewählt.

Wahlen in Landtags-
Ausschüsse.

651.

Durch das Ausscheiden des Abgeordneten Hans Brandl werden gewählt:

in den Finanz-Ausschuß:
Abg. Hans Karrer
als Mitglied anstelle des Abg. Hans Brandl,
Abg. Alois Erhart
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Hans Karrer;

in den Gemeinde-, Verfassungs-, Unvereinbarkeits-
und Immunitäts-Ausschuß:
Abg. Alexander Freitag
als Mitglied anstelle des Abg. Hans Brandl,
Abg. Klaus Prieschl
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Alexander Freitag;

in den Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz:
Abg. Margareta Meyer
als Mitglied anstelle des Abg. Hans Brandl,
Abg. Klaus Prieschl
als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Margareta Meyer;

in den Landwirtschafts-Ausschuß:
Abg. Günther Ofner
als Mitglied anstelle des Abg. Hans Brandl,
Abg. Erich Tschernitz
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Günther Ofner;

in den Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß:
Abg. Kurt Hammer
als Mitglied anstelle des Abg. Hans Karrer,
Abg. Hans Karrer
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Kurt Hammer,
Abg. Klaus Prieschl
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Hans Brandl.